



VERKAUFSPROSPEKT

Janus Henderson
INVESTORS

Janus Henderson Fund

1. Februar 2018

Inhalt

Wichtige Informationen	1
Verwaltungsrat	3
Die Managementgesellschaft	4
Verwaltung und Administration	5
Glossar	6
Einleitung	11
Anlageziele und Anlagepolitik.....	14
Anteilklassen.....	15
Formen der Zeichnung, Umwandlung, Übertragung und des Rückkaufs von Anteilen	19
Gebühren und Aufwendungen.....	27
Steuern	29
Anhang 1 – Fonds	32
Janus Henderson Fund Continental European Fund	33
Janus Henderson Fund Emerging Markets Fund	34
Janus Henderson Fund Global Equity Fund.....	35
Janus Henderson Fund Latin American Fund	36
Janus Henderson Fund Pan European Fund	38
Janus Henderson Fund Pan European Smaller Companies Fund.....	39
Alternate-Solutions-Fonds	40
Janus Henderson Fund United Kingdom Absolute Return Fund.....	42
Janus Henderson Fund Global Equity Market Neutral Fund	45
Anhang 2 – Anlagerichtlinien, Beschränkungen und Risikomanagement	48
Anhang 3 – Risikofaktoren	62
Anhang 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts, Preisangaben und Dividendenpolitik	72
Anhang 5 – Allgemeine Informationen	78
Anhang 6 – Performance-Gebühr	88
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.....	93

Wichtige Informationen

Die Verwaltungsratsmitglieder haben nach bestem Wissen und Gewissen und mit angemessener Sorgfältigkeit überprüft, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und keine für diese Informationen relevanten Tatsachen ausgelassen wurden. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen demgemäß die Verantwortung.

Janus Henderson Fund unterliegt Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in der jeweils gültigen Fassung und ist als OGAW im Sinne von 1 (2) der EG-Richtlinie 2009/65 vom 13. Juli 2009 qualifiziert. Die Registrierung der Gesellschaft in einem Land erfordert nicht, dass die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorliegenden Verkaufsprospekts oder die von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapiere und Portfolios von einer Behörde zu genehmigen oder abzulehnen sind.

Zeichnungen von Anteilen werden auf der Grundlage des entsprechenden Antragsformulars und dieses Prospekts, der neuesten Version des Dokuments mit den wesentlichen Informationen für den Anleger („KIID“), ergänzt durch den jüngsten geprüften Jahresbericht und Halbjahresbericht der Gesellschaft, akzeptiert. Diese Dokumente sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg, bei der Hauptvertriebsstelle und auf der Website www.janushenderson.com verfügbar. Zeichnungen von Anteilen unterliegen der Annahme durch die Gesellschaft. Es wird angenommen, dass Anleger vor Einreichung sämtlicher Anlageanträge die aktuelle Version der jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen gelesen haben.

Tochtergesellschaften und/oder beauftragte Dritte der Janus Henderson-Unternehmensgruppe, mit denen Anleger bezüglich dieser Anlage kommunizieren, können Telefonanrufe und andere Mitteilungen zu Schulungs-, Qualitäts- und Überwachungszwecken sowie zum Zwecke der Erfüllung von Aufbewahrungspflichten aufzeichnen.

Händler, Makler oder sonstige Personen sind nicht befugt, Informationen oder stellvertretende Erklärungen in Zusammenhang mit dem Angebot an Investmentanteilen zu geben, die über die in diesem Verkaufsprospekt und den darin genannten Dokumenten dargestellten Informationen bezüglich des darin enthaltenen Angebots hinausgehen. Sollten solche Informationen oder Erklärungen abgegeben werden, ist nicht zu erwarten, dass diese auf Genehmigung und Zustimmung der Investmentgesellschaft beruhen.

An einem Anteilskauf interessierte Investoren sollten sich über die gesetzlichen Bestimmungen, Börsenaufsichtsbestimmungen und anfallenden Steuern in den Ländern ihrer Staatsbürgerschaft, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthalts informieren und bei Fragen bezüglich des Inhalts dieses Verkaufsprospekts ihre eigenen Finanzberater, Börsenmakler, Anwälte oder Steuerberater konsultieren.

Dieser Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen dürfen in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten in einer übersetzten Version der Dokumente Unregelmäßigkeiten oder Ungenauigkeiten bezüglich der Bedeutung eines Wortes oder eines Satzes auftauchen, so ist der englische Text ausschlaggebend, jedoch unter der Beschränkung (und ausschließlich unter der Beschränkung) des geltenden Rechts der jeweiligen Gesetzgebung, unter der die Anteile verkauft werden. Sollte folglich eine Handlung aufgrund einer Aussage in einem Verkaufsprospekt oder den wesentlichen Anlegerinformationen erfolgt sein, die nicht englischsprachig sind, so ist die Sprachversion des Verkaufsprospekts ausschlaggebend, aufgrund derer diese Handlung erfolgte, und alle Streitigkeiten bezüglich der Bedingungen desselben sind gemäß dem luxemburgischen Gesetz zu regeln und auszulegen.

Außer in den in diesen Dokumenten dargelegten Fällen ist die Gesellschaft bisher nicht unter dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder einem vergleichbaren oder entsprechenden Regulierungsplan, den eine andere Rechtsprechung verfügt, registriert. Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist nicht gemäß dem Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert. Außerdem sind außer in den in diesen Dokumenten genannten Fällen auch die Investmentanteile nicht unter dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils aktuellen Fassung oder unter einer vergleichbaren oder entsprechenden gesetzlichen durch eine Rechtsprechung in Kraft tretende Bestimmung geregelt. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder Besitzungen oder Gebieten, die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen, noch an oder zugunsten von ihren Einwohnern angeboten oder verkauft werden, es sei denn, das Angebot oder der Verkauf erfolgt im Rahmen einer Befreiung von Registrierungsvorschriften gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Bestimmungen, Regeln oder Auslegungen. Antragsteller für Anteile können

aufgefordert werden, zu erklären, dass sie keine US-Personen (wie nachstehend definiert) sind und keine Anteile im Namen einer US-Person beantragen. Ungeachtet des Vorstehenden kann die Gesellschaft die Ausgabe von Anteilen im Rahmen einer Privatplatzierung an Anleger in den USA oder an US-Personen veranlassen, die der Gesellschaft vor dem Erwerb von Anteilen bestimmte, nach US-amerikanischen Wertpapiergesetzen erforderliche Erklärungen vorlegen.

Wenn Sie weitere Informationen oder Daten über die Fonds wünschen, besuchen Sie bitte die Website www.janushenderson.com. Dort finden Sie auch Angaben darüber, wie Sie uns kontaktieren können.

DIESER VERKAUFSPROSPEKT STELLT WEDER EIN ANGEBOT NOCH EINE AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS DURCH EINE PERSON IN EINER GERICHTSBARKEIT DAR, IN DER EIN ANGEBOT ODER EINE AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES SOLCHEN ANGEBOTS GEGEN GELTENDES RECHT VERSTÖSST ODER IN DER DIE PERSON, DIE DAS ANGEBOT ODER DIE AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS UNTERBREITET, DAFÜR NICHT QUALIFIZIERT IST. DIESER VERKAUFSPROSPEKT STELLT KEIN ANGEBOT UND KEINE FORDERUNG GEGENÜBER EINER PERSON DAR, DER GEGENÜBER EIN SOLCHES ANGEBOT ODER EINE SOLCHE FORDERUNG UNGESETZMÄSSIG IST.

Verwaltungsrat

Vorsitzender

Kevin Adams
c/o 2 Rue de Bitbourg
L-1273 Luxemburg

Kevin Adams ist ein unabhängiges Verwaltungsratsmitglied und ehemaliges Verwaltungsratsmitglied von Fixed Income of Henderson Global Investors Limited.

Mitglieder

Les Aitkenhead
c/o 2 Rue de Bitbourg
L-1273 Luxemburg

Les Aitkenhead ist ein unabhängiges Verwaltungsratsmitglied und ehemaliges beratendes Mitglied des Verwaltungsrats der Gartmore Investment Management Limited und der Gartmore Investment Limited.

James Bowers
Henderson Global Investors Limited
201 Bishopsgate
London EC2M 3AE
Vereinigtes Königreich

James Bowers ist Global Head of Product and Distribution Services bei Henderson Global Investors Limited.

Joanna Dentskevich
c/o 2 Rue de Bitbourg
L-1273 Luxemburg

Joanna Dentskevich ist ein unabhängiges Verwaltungsratsmitglied.

Jeremy Vickerstaff
Henderson Management S.A.
2 Rue de Bitbourg
L-1273 Luxemburg

Jeremy Vickerstaff ist General Manager bei Henderson Management S.A.

Steven de Vries
Henderson Global Investors B.V.
Roemer Visscherstraat 43-45
Amsterdam 1054 EW
Niederlande

Steven de Vries ist Head of Global Financial Intermediaries bei Henderson Global Investors Limited.

Jean-Claude Wolter
11B boulevard Joseph II
L-1840 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Jean-Claude Wolter ist ein unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats und Rechtsanwalt in Luxemburg.

Die Managementgesellschaft

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Managementgesellschaft

Jeremy Vickerstaff

Henderson Management S.A.
2 Rue de Bitbourg
L-1273 Luxemburg

Jeremy Vickerstaff ist General Manager bei Henderson Management S.A.

Greg Jones

Henderson Global Investors Limited
201 Bishopsgate
London EC2M 3AE
Vereinigtes Königreich

Greg Jones ist Managing Director, Distribution bei Henderson Global Investors Limited.

Tony Sugrue

c/o 2 Rue de Bitbourg
L-1273 Luxemburg

Tony Sugrue ist ein nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von Henderson Management S.A.

Graham Watts

Henderson Global Investors Limited
201 Bishopsgate
London EC2M 3AE
Vereinigtes Königreich

Graham Watts ist Head of Derivatives Risk bei Henderson Global Investors Limited.

Verwaltung und Administration

Eingetragener Geschäftssitz	Janus Henderson Fund 2 Rue de Bitbourg L-1273 Luxemburg
Managementgesellschaft	Henderson Management S.A. 2 Rue de Bitbourg L-1273 Luxemburg
Anlageverwaltungsgesellschaft	Henderson Global Investors Limited 201 Bishopsgate London EC2M 3AE Vereinigtes Königreich
Domizilstelle und Firmenvertretung	Henderson Management S.A. 2 Rue de Bitbourg L-1273 Luxemburg
Administrator	BNP Paribas Securities Services, Filiale Luxemburg 60, avenue J.F. Kennedy L-1855 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Verwahrstelle	BNP Paribas Securities Services, Filiale Luxemburg 60, avenue J.F. Kennedy L-1855 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Register- und Transferstelle	die RBC Investor Services Bank S.A. 14, Porte de France L-4360 Esch-sur-Alzette Großherzogtum Luxemburg
Hauptvertriebsstelle	Henderson Global Investors Limited 201 Bishopsgate London EC2M 3AE Vereinigtes Königreich
Abschlussprüfer	PricewaterhouseCoopers, Société cooperative 2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443 L-1014 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Rechtsberater in Luxemburg	Linklaters LLP 35 avenue John F. Kennedy Postfach 1107 L-1011 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg

Glossar

„Gesetz von 2010“	das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung.
„Alternate-Solutions-Fonds“	Fonds, die in Anhang 1 unter „Alternate-Solutions-Fonds“ aufgeführt sind.
„Antragsformular“	ein Antragsformular, das durch die Register- und Transferstelle oder die Vertriebsgesellschaft zur Verfügung gestellt wird und von den zeichnenden Anteilseignern auszufüllen ist.
„Jährliche Verwaltungsgebühr“ oder „JVg“	die jährliche Verwaltungsgebühr, die an die Managementgesellschaft zu entrichten ist und wie im Unterabschnitt „Jährliche Verwaltungsgebühr“ des Abschnitts „Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben berechnet wird.
„Satzung“	die Gründungsurkunde und Satzung des Unternehmens in der jeweils aktuellen Fassung.
„Abschlussprüfer“	PricewaterhouseCoopers, Société cooperative.
„Geschäftstag“	soweit nicht anders aufgeführt jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg für Geschäfte geöffnet sind.
„Administrator“	BNP Paribas Securities Services, Filiale Luxemburg.
„MEZ“	Mitteuropäische Zeit.
„China A-Shares“	Anteile an auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen gehandelt werden.
„Commitment-Ansatz“	bei dem Commitment-Ansatz handelt es sich um eine Methode zur Bestimmung der globalen Risikoexposition des Fonds, bei der die von den Fonds gehaltenen derivativen Finanzinstrumente in den Marktwert der entsprechenden Position im Vermögenswert bzw. den Vermögenswerten, die dem derivativen Finanzinstrument zugrunde liegen, umgerechnet werden.
„Gemeinsamer Meldestandard“	weltweiter Standard für den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten, entwickelt von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).
„Investmentgesellschaft“	„Janus Henderson Fund“, eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable = SICAV).
„Mitteleuropa“	alle europäischen Länder außer dem Vereinigten Königreich.
„Ausführungsanzeige“	eine Ausführungsanzeige oder die Bestätigung eines Handelsauftrags.
„CSSF“	die Commission de Surveillance du Secteur Financier, die luxemburgische Aufsichtsbehörde für die Finanzbranche.
„Handelsschluss“	jeweils um 15.00 Uhr MEZ an allen Geschäftstagen.

„Verwahrstelle“	BNP Paribas Securities Services, Filiale Luxemburg.
„Darstellungswährung“	die ausgewiesene Währung des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilklasse.
„Richtlinie“	die EWG-Richtlinie 2009/65 vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmter Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der jeweils aktuellen Fassung.
„Verwaltungsratsmitglieder“ oder „Verwaltungsrat“	der Verwaltungsrat der Gesellschaft wie im Abschnitt „Verwaltungsrat“ aufgeführt.
„Vertriebsgesellschaft(en)“	die Hauptvertriebsgesellschaft oder eine Untervertriebsgesellschaft.
„Aktienfonds“	Fonds, die in Anhang 1 unter „Aktienfonds“ aufgeführt sind.
„Qualifizierte(r) Anleger“	ein institutioneller Anleger, der auch die bisweiligen Anforderungen der Hauptvertriebsgesellschaft erfüllt.
„European Market Infrastructure Regulation“ oder „EMIR“	EU-Verordnung Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister.
„EU“	die Europäische Union.
„Fair Value“	eine Schätzung des Marktwertes eines Vermögenswertes (oder einer Verbindlichkeit), für die aufgrund eines mangelnden offenen Marktes zum jeweiligen Tag für den entsprechenden Vermögenswert (oder die entsprechende Verbindlichkeit) kein Marktpreis ermittelt werden kann.
„Terminpreis“	der zum auf den Handelsschluss folgenden Bewertungszeitpunkt berechnete Preis.
„Fonds“	ein Teilfonds von Janus Henderson Fund, jeweils ein bestimmtes Portfolio aus Vermögenswerten, das gemäß einem bestimmten Anlageziel investiert wird.
„Unternehmensgruppe“	Gesellschaften, die zur selben Unternehmensgruppe gehören und nach den Bestimmungen der Richtlinie 83/349/EEG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss und nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften verpflichtet sind, einen konsolidierten Abschluss zu erstellen.
„Abgesicherte Anteilklasse“ bzw. „Abgesicherte Anteilklassen“	Anteilklassen, bei denen eine Kurssicherungsstrategie angewendet wird. Eine abgesicherte Anteilklasse ist eine Anteilklasse, bei der ein wesentlicher Anteil der Vermögenswerte des Fonds, die der entsprechenden Anteilklasse zurechenbar sind, in der Währung dieser Klasse abgesichert ist.
„HKSCC“	Hong Kong Securities Clearing Company Limited
„Nicht qualifizierte(r) Anleger“	(a) in Bezug auf die Anteilklassen E, G, I und Z Anleger oder Anteilseigner, die keine institutionellen Anleger sind und (b) in Bezug auf alle Aktien, US-Personen.

„Ausgabeaufschlag“	siehe Definition im Unterabschnitt „Ausgabeaufschlag“ des Abschnitts „Gebühren und Aufwendungen“.
„Institutionelle Anleger“	ein Anleger oder Anteilseigner, der sich als institutioneller Anleger im Sinne des Gesetzes von 2010 für die Investition in die Anteilklassen E, G, I und Z qualifiziert.
„Investment-Grade“	Anleihen oder andere festverzinsliche Wertpapiere, die zum Kaufzeitpunkt von Standard and Poor's („S&P“) mit BBB- oder besser oder von einer anerkannten Rating-Agentur mit einem äquivalenten Rating bewertet werden, oder nach Einschätzung der Gesellschaft von vergleichbarer Qualität sind.
„Anlageverwaltungsgesellschaft“	Henderson Global Investors Limited.
„KIID“	das Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger bzw. die wesentlichen Anlegerinformationen.
„Managementgesellschaft“	Henderson Management S.A.
„Mitgliedsstaat“	ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union.
„MiFID“	Richtlinie 2004/39/EG des Europaparlaments und des Rates vom 21. April 2004 zu Märkten in Finanzinstrumenten in der jeweils gültigen Fassung.
„Geldmarktinstrumente“	liquide Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden und einen Wert haben, der jederzeit genau ermittelt werden kann.
„Nettoinventarwert je Anteil“	in Bezug auf die einzelnen Anteilklassen der einzelnen Fonds der gemäß den unter Anhang 4 Abschnitt A „Berechnung des Nettoinventarwerts“ dargelegten Bestimmungen festgesetzte Wert je Anteil.
„Außerbörslich“ oder „OTC“	ein Wertpapier, das außerhalb einer formalen Börse in einem anderen Rahmen gehandelt wird.
„Sonstiger geregelter Markt“	ein Markt, der reguliert wird, regelmäßig Handel treibt, anerkannt ist und öffentlich zugänglich ist.
„Sonstiger Staat“	die europäischen Staaten, die weder Mitgliedstaat noch Mitglied der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind sowie alle anderen Staaten Europas (mit Ausnahme der Russischen Föderation), Nord- und Südamerikas, Afrikas, Asiens, Australiens und Ozeaniens.
„Performance-Gebühr“	eine von einem Fonds zusätzlich zur jährlichen Verwaltungsgebühr zu zahlende Gebühr, wie sie (falls anfallend) in Anhang 4 dieses Verkaufsprospekts dargelegt ist.
„Performance-Zeitraum“	beträgt für jeden Alternate-Solutions-Fonds drei Kalendermonate per Ende März, Juni, September und Dezember, sofern in Anhang 1 nicht anderweitig festgelegt.
„Persönliche Daten“	persönliche Informationen, die für eine Investition in die Gesellschaft von Relevanz sind sowie damit verbundene Informationen, die ein Anteilseigner der Gesellschaft mitteilt.

„Hauptvertriebsstelle“	Henderson Global Investors Limited.
„Register- und Transferstelle“	die RBC Investor Services Bank S.A.
„Geregelter Markt“	ein geregelter Markt gemäß der Definition von Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils aktuellen Fassung.
„Vergütungspolitik“	siehe Definition im Unterabschnitt „Die Managementgesellschaft“ in Anhang 5.
„RMB“ oder „Renminbi“	Die offizielle Währung der Volksrepublik China, bezeichnet die am Onshore- und am Offshore-Markt gehandelte Währung. Alle in diesem Prospekt oder sonstigen Dokumenten in Bezug auf Anlagen in diesen Fonds verwendeten Verweise auf die chinesische Währung (einschließlich der Bezeichnungen „Renminbi“, „RMB“, „CNY“ oder „CNH“) sollten ausschließlich als Verweise auf die am Offshore-Markt verwendete Währung (CNH) interpretiert werden.
„Wertpapierleihstelle“	BNP Paribas Securities Services, Filiale London in 10 Harewood Avenue, London, NW1 6AA.
„Servicegebühr“	siehe Definition im Unterabschnitt „Servicegebühr für Anteilklassen“ des Abschnitts „Gebühren und Aufwendungen“.
„Abwicklungstag“	bis zum dritten (3.) Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelsschluss in Bezug auf den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen. Fällt ein lokaler oder gesetzlicher Feiertag im Land der relevanten Zahlungswährung in den Abwicklungszyklus, so ist der Abwicklungstag spätestens der dritte (3.) Bankgeschäftstag in diesem Land nach dem anwendbaren Handelsschluss.
„SFTR“	Die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung.
„Shanghai-Hong Kong Stock Connect“ oder „SHKSC“	<p>Die Shanghai-Hong Kong Stock Connect („SHKSC“) ist ein Programm zur Vernetzung von Wertpapierhandel und -clearing, das von der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelt wurde. Ziel des Programms ist der gegenseitige Zugang zu den Aktienmärkten durch die VRC und Hongkong.</p> <p>Die SHKSC umfasst den Northbound Link, über den ein Fonds an der SSE notierte Wertpapiere erwerben und halten kann, und den Southbound Link, über den Anleger auf dem chinesischen Festland an der SEHK notierte Anteile erwerben und halten können. Die Geschäfte der Gesellschaft werden über den Northbound Link abgewickelt.</p>
„Anteilklasse“	eine Anteilklasse eines Fonds.
„Anteile“	die Anteile der Gesellschaft in Bezug auf einen Fonds, die jeweils ausgegeben werden und in Umlauf sind.
„Anteilseigner“	eine im Aktionärsregister als Besitzer von Anteilen verzeichnete Person sowie ein potenzieller Anteilseigner.

„Untervertriebsgesellschaft(en)“	sonstige Henderson-Gesellschaften, sonstige Mittler oder sonstige geeignete Institutionen, mit denen die Hauptvertriebsgesellschaft ein Abkommen über den Vertrieb der Anteile eingegangen ist.
„Übertragbare Wertpapiere“	<ul style="list-style-type: none">- Anteile und sonstige aktienähnliche Wertpapiere;- Anleihen und sonstige Schuldtitel; und- sonstige handelbare Wertpapiere, die mit dem Recht ausgestattet sind, derartige übertragbare Wertpapiere durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, mit Ausnahme von Verfahren und Instrumenten, auf die im Abschnitt „Besondere Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente“ in Anhang 2 Bezug genommen wird.
„OGA“	Organismus für gemeinsame Anlagen.
„OGAW“	Organismus für gemeinsame Anlagen übertragbarer Wertpapiere im Sinne der Richtlinie.
„US-Person“	eine Person, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika hat, oder jede andere, in Rule 902 der Regulations des U.S. Securities Act von 1933 in der derzeit gültigen Fassung aufgeführte oder aus der Definition einer „Nicht-US-Person“ gemäß Rule 4.7 der Commodity Futures Trading Commission ausgeschlossene Person.
„Bewertungszeitpunkt“	der entsprechende Zeitpunkt an einem Geschäftstag, zu dem der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Fonds berechnet wird.
„Value at Risk (VaR)“	Der VaR misst das Verlustpotential des Fonds aufgrund von Marktrisiken. Insbesondere misst der VaR den potenziellen Verlust innerhalb eines bestimmten Zeitraums bei normalen Marktbedingungen und einem gegebenen Konfidenzniveau (Wahrscheinlichkeit).
„€“	Euro. „€“ bezeichnet auch die Euro- oder EUR-Anteilklasse.
„¥“	japanische Yen. „¥“ bezeichnet auch die Yen-Anteilklasse
„£“	Sterling. „£“ bezeichnet auch die Pfund Sterling- oder GBP-Anteilklasse
„\$“	US-Dollar. „\$“ bezeichnet auch die USD-Anteilklasse.
„S\$“	Singapur-Dollar. „S\$“ bezeichnet auch die S\$-Anteilklasse.
„CHF“	Schweizer Franken, „CHF“ bezeichnet auch die CHF-Anteilklasse.

Einleitung

Aufbau

Janus Henderson Fund ist eine Investmentgesellschaft, die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg in Form einer société anonyme gegründet und als société d'investissement à capital variable („SICAV“) mit verschiedenen Fonds (d. h., ein Dach- bzw. „Umbrella“-Fonds) aufgebaut ist und als OGAW qualifiziert ist. Die Gesellschaft hat Henderson Management S.A. als ihre Managementgesellschaft ermächtigt. Als Umbrellafonds ermöglicht die Gesellschaft Anteilseignern den Zugang zu einer Reihe verschiedener Fonds. Ziel der Gesellschaft ist es, eine Reihe von Fonds zu schaffen, die in eine diversifizierte Bandbreite an Wertpapieren, Derivaten, Rentenpapieren und Geldmarktinstrumenten über die wichtigsten Märkte der Welt gemäß ihres spezifischen Anlageziels investieren. Vorbehaltlich der Bestimmungen im Unterabschnitt „Verhindern von kurzfristigem Handel“ des Abschnitts „Formen der Zeichnung, Umwandlung, Übertragung und des Rückkaufs von Anteilen“ können Anteilseigner zwischen Fonds wechseln, um ihr Anlageportfolio an sich verändernde Marktbedingungen anzupassen.

Anteilklassen

Um die spezifischen Bedürfnisse von Anteilseignern zu erfüllen, können die Verwaltungsratsmitglieder in jedem der Fonds verschiedene Anteilklassen (einschließlich abgesicherte Anteilklassen) erschaffen, deren Vermögenswerte üblicherweise gemäß dem Anlageziel des betreffenden Fonds investiert werden. Jede Anteilklasse kann spezifische Merkmale haben, einschließlich aber nicht ausschließlich der Qualifizierung der Anleger, ihrer Gebührenstruktur, der Darstellungswährung und der Absicherungsstrategie. Die besonderen Merkmale der einzelnen Anteilklassen sind im Abschnitt „Anteilklassen“ und in Anhang 1 dargelegt.

Im Zuge der Aktivierung einer neuen Anteilklasse innerhalb eines Fonds wird der Kurs je Anteil für die neue Anteilklasse nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder dem Kurs je Anteil einer bereits bestehenden Anteilklasse des betreffenden Fonds entsprechen.

Neue Fonds oder Anteilklassen

Der Verwaltungsrat ist befugt, neue Fonds zu errichten oder weitere Anteilklassen zu begeben. Über solche neuen Fonds oder Anteilklassen wird zeitnah ein Nachtrag zu diesem Verkaufsprospekt erscheinen.

Anteilsarten

Alle Anteilklassen werden nur in registrierter Form ausgegeben, und der Besitz an Anteilen wird im Aktionärsregister der Gesellschaft festgehalten.

Kaufpreis und Rückkaufserlöse

Der Nettozeichnungspreis oder Nettorückkaufspreis für die Anteilklassen der einzelnen Fonds hat dem Nettoinventarwert je Anteil zum geltenden Bewertungszeitpunkt angepasst um die in Anhang 1 näher dargelegten Ausgabeaufschläge sowie gegebenenfalls der Verwässerungsanpassung oder dem Verwässerungsaufschlag zu entsprechen. Die Kurse werden an jedem gültigen Bewertungszeitpunkt berechnet. Einzelheiten zu den geltenden Ausgabeaufschlägen sind in Anhang 1, Einzelheiten zu den Rücknahmegebühren im Abschnitt „Anteilklassen“ aufgeführt.

Terminpreise

Die Gesellschaft verwendet die Terminpreismethode, d. h., der Kurs, zu dem die Anteile gekauft oder verkauft werden, ist der zum auf den Handelsschluss folgenden Bewertungszeitpunkt berechnete Kurs.

Kauf von Anteilen

Die Gesellschaft hat die Henderson Global Investors Limited als Hauptvertriebsgesellschaft ermächtigt. Die Hauptvertriebsgesellschaft kann verschiedene Vertriebsverträge mit Untervertriebsgesellschaften aushandeln.

Anträge auf Anteile eines Fonds, die über eine Vertriebsgesellschaft abgewickelt werden, sind von der Vertriebsgesellschaft an die Register- und Transferstelle zu senden. Das Antragsverfahren ist im Abschnitt „Formen der Zeichnung, Umwandlung, Übertragung und des Rückkaufs von Anteilen“ dargelegt.

Handelsschluss

Handelsschluss für Zeichnungen, Rückkäufe und Umwandlungen ist an jedem Geschäftstag um 15:00 MEZ. Alle eventuell vor Handelsschluss platzierten Order werden auf Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie ausgeführt, der zum geltenden Bewertungszeitpunkt galt.

Verwässerungsanpassung

Auch bekannt als Swing Pricing. Die Verwaltungsratsmitglieder können, soweit sie es angesichts der geltenden Marktbedingungen und der von Anteilseignern mit Bezug auf die Größe eines Fonds an einem Geschäftstag verlangten Zeichnungen oder Rücknahmen, deren Grenzwert durch den Verwaltungsrat festgelegt wird, als im besten Interesse der Gesellschaft erachten, nach ihrem Ermessen eine Anpassung vornehmen, bei der sich die Summe, welche die prozentual geschätzten Kosten und Ausgaben widerspiegelt, die dem entsprechenden Fonds unter diesen Bedingungen entstehen können, auf den Nettoinventarwert des Fonds niederschlägt. Da die Verwässerungsanpassung von den Gesamt-Nettotransaktionen eines bestimmten Tages abhängig ist, kann noch nicht genau vorhergesagt werden, ob diese in Zukunft erforderlich wird und wie oft sie durchgeführt werden muss.

Wenn die Schwelle nicht erreicht wird, kann der Verwaltungsrat auch eine diskretionäre Verwässerungsanpassung vornehmen, falls dies seiner Ansicht nach im Interesse der gegenwärtigen Anteilseigner liegt. Zur Klarstellung gilt: die Verwässerungsanpassung wird bei der Berechnung einer Performance-Gebühr für diejenigen Fonds, für die eine Performance-Gebühr Anwendung findet, im Anteilspreis nicht berücksichtigt.

Die Verwässerungsanpassung, ausgehend von normalen Handels- und sonstigen Kosten (einschließlich Handelsmargen) für die speziellen Vermögenswerte, in die ein Fonds investiert, kann entsprechend den Marktbedingungen variieren und beträgt normalerweise höchstens 2 % des betreffenden Nettoinventarwerts. Bei außergewöhnlichen Umständen können die Verwaltungsratsmitglieder jedoch eine Erhöhung der Anpassung beschließen, um die Interessen der Anteilseigner zu schützen.

Verwässerungsaufschlag

Es kann auch ein Aufschlag auf den Wert erhoben werden, zu dem Zeichnungen und Rücknahmen abgewickelt werden sollen, um die prozentual geschätzten Kosten und Aufwendungen zu decken, die dem entsprechenden Fonds in Bezug auf diese Zeichnungen bzw. Rücknahmen entstehen, wenn der Verwaltungsrat dies angesichts der geltenden Marktbedingungen und der von Anteilseignern in Bezug auf die Größe eines Fonds an einem Geschäftstag bzw. an Geschäftstagen verlangten Zeichnungen oder Rücknahmen als im besten Interesse der Gesellschaft erachtet.

Die Verwässerungsabgabe, ausgehend von normalen Handels- und sonstigen Kosten (einschließlich Handelsmargen) für die speziellen Vermögenswerte, in die ein Fonds investiert, kann entsprechend den Marktbedingungen variieren und beträgt normalerweise höchstens 2 % des betreffenden Nettoinventarwerts. Bei außergewöhnlichen Umständen können die Verwaltungsratsmitglieder jedoch eine Erhöhung der Abgabe beschließen, um die Interessen der Anteilseigner zu schützen.

Wenn, wie oben beschrieben, eine Verwässerungsanpassung ausgelöst wird, wird an diesem Tag keine Verwässerungsabgabe erhoben.

Zahlungsabwicklung

Die Abwicklung eines Antrags hat gemäß dem nachstehenden Unterabschnitt „Abwicklung“ des Abschnitts „Formen der Zeichnung, Umwandlung, Übertragung und des Rückkaufs von Anteilen“ zu erfolgen.

Zeichnungswährung

Falls im Antragsformular angegeben, können nach Ermessen der Hauptvertriebsgesellschaft auch Zahlungen für Anteile in anderen Währungen als der Darstellungswährung des jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Anteilklasse akzeptiert werden.

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung der Anteilseigner findet innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg oder an einem anderen Ort in der Stadt Luxemburg statt, den der Verwaltungsrat festlegt und in der Einberufungsmitteilung angibt. Eine Mitteilung an die Anteilseigner ergeht gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 (in der jeweils

gültigen Fassung) des Großherzogtums Luxemburg. Diese Benachrichtigung enthält Ort und Zeit der Versammlung sowie die Bedingungen für die Zulassung zur Versammlung, die Tagesordnung, das erforderliche Quorum und die Abstimmungsvorschriften gemäß der Satzung der Gesellschaft.

Gemäß den in luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften dargelegten Bedingungen kann in der Einladung zur Jahreshauptversammlung festgelegt werden, dass die Beschlussfähigkeit und die Mehrheit der betreffenden Hauptversammlung anhand der an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Uhrzeit vor dieser Hauptversammlung (das „Feststellungsdatum“) ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Anteile ermittelt wird. Das Recht eines Anteilseigners zur Teilnahme an der Jahreshauptversammlung und zur Ausübung der mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte wird unter Bezugnahme auf die von diesem Anteilseigner am Feststellungsdatum gehaltenen Anteile bestimmt.

Bericht und Bilanzen

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet zum letzten Tag im September. Die konsolidierte Rechnungslegung der Gesellschaft wird in Euro ausgedrückt. Die Bilanzen der Fonds werden in der Darstellungswährung der jeweiligen Fonds erstellt. Der Jahresbericht mit der geprüften Bilanz der Gesellschaft und aller Fonds für das vorangehende Geschäftsjahr wird innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft erstellt. Der Jahresbericht wird am eingetragenen Sitz der Gesellschaft, in den Niederlassungen der Vertretungen und Vertriebsstellen und auf www.janushenderson.com zur Verfügung gestellt. Ein ungeprüfter Halbjahresbericht wird den Anteilseignern innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des entsprechenden Halbjahres am eingetragenen Sitz der Gesellschaft, in den Niederlassungen der Vertretungen und Vertriebsstellen und auf www.janushenderson.com zur Verfügung gestellt.

Rechte als Anteilseigner

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass ein Anleger nur berechtigt ist, seine direkt gegenüber der Gesellschaft bestehenden Anlegerrechte (insbesondere das Recht zur Teilnahme an der Jahreshauptversammlung) vollumfänglich auszuüben, wenn der Anleger selbst und im eigenen Namen im Register der Anteilseigner eingetragen ist. In Fällen, in denen ein Anleger eine Anlage in die Gesellschaft über einen Intermediär vornimmt, der im eigenen Namen aber im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft investiert, ist es dem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilseigner direkt gegenüber der Gesellschaft wahrzunehmen. Anlegern wird geraten, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Anlageziele und Anlagepolitik

Spezifische Ziele und Anlagepolitik

Die Gesellschaft beabsichtigt, eine Auswahl an Fonds anzubieten, die in einer Reihe von Wertpapieren, Derivaten, Anleihen und Geldmarktinstrumenten anlegen. Ziele und Anlagepolitik eines jeden Fonds sind in Anhang 1 dargelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können die Anlageziele nach freiem Ermessen ändern, vorausgesetzt, dass die Anteilseigner über eine wesentliche Änderung der Anlageziele mindestens einen Monat vor der Durchführung einer solchen Änderung in Kenntnis gesetzt werden, um dadurch die Möglichkeit zu erhalten, während dieses Zeitraumes die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Investmentanteile ohne Anfallen eines Ausgabeaufschlags zu beantragen. Darüber hinaus ist dieser Verkaufsprospekt entsprechend zu aktualisieren.

Allgemeine Anlagekriterien

Die Verfolgung des Ziels und der Anlagepolitik jedes Fonds muss im Einklang mit den in Anhang 2 unter „Anlagerichtlinien und Beschränkungen“ festgelegten Grenzen und Beschränkungen stehen. Jeder Fonds kann verschiedene Portfoliostrategien verfolgen. Diese Strategien können auch die Nutzung von Optionen auf Wertpapiere, Differenzkontrakte, Credit Default Swaps, Indexe und Finanzinstrumente sowie die Verwendung von Finanzterminkontrakten beinhalten. Der Inventarwert eines Fonds kann auch durch Absicherungsstrategien geschützt und verbessert werden, die im Einklang mit dem Anlageziel des Fonds stehen. Zu diesem Zweck können Währungsoptionen, Terminkontrakte und Futures-Kontrakte verwendet werden, wie im Abschnitt „Besondere Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente“ in Anhang 2 beschrieben. Darüber hinaus kann jeder Aktienfonds ergänzend liquide Mittel in Form von Bareinlagen oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten (Laufzeit von weniger als 12 Monaten) halten.

Die Anteilseigner werden auf folgende Fakten hingewiesen: Alle Anlagen bergen ein Risiko und es kann weder garantiert werden, dass aus einer Anlage in einen Fonds kein Verlust entsteht, noch kann gewährleistet werden, dass ein Fonds seine Anlageziele erreicht. Die Anlageverwaltungsgesellschaft übernimmt keine Garantie für die Wertentwicklung oder einen zukünftigen Gewinn der Gesellschaft und der Fonds.

Rechtliche Unabhängigkeit der Fonds – Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Jeder Fonds wird als unabhängige Einheit behandelt. Aktionäre der einzelnen Fonds haben nur Anspruch auf den Besitz und den Ertrag des Fonds, für den sie gezeichnet haben. Jeder Fonds trägt den angemessenen Betrag an Verbindlichkeiten, der ihm zuzurechnen ist, und die im Namen eines einzelnen Fonds eingegangenen Verpflichtungen werden entsprechend nur durch die Vermögenswerte dieses Fonds gedeckt. Die Gesellschaft ist gegenüber Dritten nicht als Ganzes haftbar. Für jeden Fonds wird getrennt Buch geführt.

Anteilklassen

Anteile sind nennwertlos, frei übertragbar und gewähren innerhalb einer Anteilklasse einen Anspruch auf einen gleichen Anteil an den Gewinnen und Liquidationserlösen des Fonds, dem sie zurechenbar sind. Alle Anteile werden in registrierter Form emittiert.

Alle Fonds können die Anteilklassen B, D, E, F, G, H, I, R, S und Z anbieten. Die Anteilklassen unterscheiden sich vor allem im Mindestanlagebetrag, der Darstellungswährung, der Ausschüttungspolitik, dem zur Anlage qualifizierten Anlegertypus, der Hedgingstrategie und der für jeden dieser Fonds geltenden Gebührenstruktur.

Auf Währung lautende und abgesicherte Anteilklassen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats in beliebigen Fonds und beliebigen Währungen zur Verfügung gestellt werden.

Eine aktuelle Liste der Fonds und der Währungen, in denen die Anteilklassen verfügbar sind (einschließlich ihrer Absicherungs- und Dividendenpolitik) ist am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder beim jeweiligen örtlichen Vertriebsbüro erhältlich.

Selbst wenn die Gesellschaft zur freien Platzierung registriert ist, ist es möglich, dass die durch die Hauptvertriebsgesellschaft ernannten Untervertriebsgesellschaften bestimmte Anteilklassen nicht anbieten. In diesem Fall kann sich der Anleger zur Zeichnung der entsprechenden Anteilklassen an die Register- und Transferstelle in Luxemburg wenden.

Aufgrund der hohen Kosten im Zusammenhang mit der Eröffnung und Aufrechterhaltung von Anteilklassen können Anteilklassen, die eine Mindestvermögensgrenze unterschreiten, geschlossen oder mit anderen Anteilklassen desselben Fonds oder eines anderen Fonds zusammengelegt werden. Weitere Einzelheiten finden Sie in Anhang 5 im Abschnitt „Schließung und Zusammenlegung von Anteilklassen“.

Anteilklassen B, D, F, H, R und S

Für die Anteilklassen B, D, F, H, R und S fällt ein Ausgabeaufschlag an. Ausführliche Informationen finden Sie in Anhang 1. Der Ausgabeaufschlag wird von den Anlegern an die Hauptvertriebsgesellschaft gezahlt.

Zusätzlich zu der an die Hauptvertriebsgesellschaft zu zahlenden Verkaufsgebühr haben die von der Hauptvertriebsgesellschaft ernannten Untervertriebsgesellschaften in Bezug auf die Anteilklasse B Anrecht auf eine Servicegebühr, die von der Gesellschaft aus den Vermögenswerten der jeweiligen Anteilklasse als Vergütung für geleistete Dienstleistungen und entstandene Kosten gezahlt wird, welche der Untervertriebsgesellschaften aus der Förderung des Verkaufs der Anteilklasse B für die Gesellschaft entstanden sind; dazu gehört auch die Unterstützung der Anleger bei der Abwicklung von Aufträgen für Zeichnungen, Rückkäufe und Umwandlungen von Anteilen, die Bereitstellung und Interpretation aktueller Informationen über die Gesellschaft, ihrer Anlageportfolios und der Wertentwicklung, die Bereitstellung allgemeiner Informationen über wirtschaftliche und finanzielle Entwicklungen und Trends, die sich auf die Anlagen der Anteilseigner auswirken können, sowie weiterer Informationen oder Unterstützung, die eventuell angefordert werden. Die den Untervertriebsgesellschaften zustehende Servicegebühr wird sich auf 0,5 % p. a. des Nettoinventarwertes je Anteil der Klasse B belaufen.

Für die Anteilklassen D, F, H, R und S fallen keine Servicegebühren an.

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts fällt für Zeichner der Anteilklassen B, D, F, H, R und S kein Rückkaufsabschlag an.

Es können auch andere Gebühren und Aufwendungen gelten, die im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt sind.

Der Mindesterstzeichnungsbetrag für die Anteilseigner, der Mindestbetrag für Folgeanlagen und der Mindestbesitz für die Anteilklassen B, D, F, H, R und S eines Fonds sind in der folgenden Tabelle detailliert aufgeführt. Die Gesellschaft ist dabei befugt, nach eigenem Ermessen auch geringere Beträge zu akzeptieren:

Anteilklasse	Darstellungs- währung	Mindesterstzeichnungs- und Mindestbesitzbetrag ¹	Mindesthöhe für Folgeanlagen
B€, R€ und S€	€	€ 2.500	€ 500
D€ und H€	€	€ 750.000	€ 2.500
F€	€	€ 250.000	€ 25.000
B\$, R\$ und S\$	\$	\$ 2.500	\$ 500
D\$ und H\$	\$	\$ 750.000	\$ 2.500
F\$	\$	£ 250.000	\$ 25.000
B£, R£ und S£	£	£ 2.000	£ 500
D£ und H£	£	£ 550.000	£ 2.000
F£	£	£ 250.000	£ 25.000
BS\$, RS\$ und SS\$	S\$	S\$ 2.500	S\$ 500
DS\$ und HS\$	S\$	S\$ 750.000	S\$ 2.500
B¥, R¥ und S¥	¥	JPY 350.000	JPY 70.000
D¥ und H¥	¥	JPY 95.500.000	JPY 350.000
BCHF, RCHF und SCHF	CHF	CHF 2.500	CHF 500
DCHF und HCHF	CHF	CHF 750.000	CHF 2.500

Falls Anteile der Klassen R, B oder S in anderen Währungen als den in der vorstehenden Tabelle ausdrücklich erwähnten ausgegeben werden, sind der Mindesterstzeichnungsbetrag, der Mindestbesitzbetrag und die Mindesthöhe für Folgeanlagen der Betrag in der jeweiligen Währung, der 2.500 €, 2.500 € bzw. 500 € entspricht.

Falls Anteile der Klasse F in anderen Währungen als den in der vorstehenden Tabelle ausdrücklich erwähnten ausgegeben werden, sind der Mindesterstzeichnungsbetrag, der Mindestbesitzbetrag und die Mindesthöhe für Folgeanlagen der Betrag in der jeweiligen Währung, der 250.000 €, 250.000 € bzw. 25.000 € entspricht.

Falls Anteile der Klasse D oder H in anderen Währungen als den in der vorstehenden Tabelle ausdrücklich erwähnten ausgegeben werden, sind der Mindesterstzeichnungsbetrag, der Mindestbesitzbetrag und die Mindesthöhe für Folgeanlagen der Betrag in der jeweiligen Währung, der 750.000 €, 750.000 € bzw. 2.500 € entspricht.

D-Anteilklassen stehen Vertriebsgesellschaften in Spanien zur Verfügung, die Portfolioverwaltung oder Anlageberatung im Sinne der MiFID anbieten und mit ihren Kunden separate Gebührenvereinbarungen abgeschlossen haben. Der Verwaltungsrat kann dies nach seinem Ermessen auf andere Länder ausdehnen. Die vollständige Liste der Länder ist am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

H-Anteilklassen sind in bestimmten Ländern über bestimmte Vertriebsstellen erhältlich, die gemäß ihren regulatorischen Anforderungen oder auf der Grundlage individueller Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen, Rückvergütungen oder Retrozessionen einbehalten. Die Anteilklasse kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats unter anderen Umständen und in anderen Rechtsordnungen verfügbar sein. Die vollständige Liste der Länder ist am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Anteilklassen E, G, I und Z

Die Anteilklassen E, G, I und Z werden institutionellen Anlegern unter gewissen besonderen Umständen nach Ermessen der Hauptvertriebsgesellschaft und mit Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder angeboten.

¹ Für Anleger, die vor dem 18. März 2016 Anteile der Klasse H an einem Fonds gehalten haben, gelten weiterhin der Mindestbesitzbetrag und die Mindesthöhe für Folgeanlagen von 2.500 € bzw. 500 € (bzw. in Höhe des entsprechenden Betrags in der jeweiligen Währung)

Die Anteilsklassen E werden nur nach dem Ermessen des Verwaltungsrats verfügbar sein. Anteile der Klasse E sind nur so lange verfügbar, bis der Gesamtnettoinventarwert aller Anteile der Klasse E in einem Fonds eine Größe erreicht, die vom Verwaltungsrat als kritische Masse eines Fonds festgelegt wird. Weitere Informationen zu diesem von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Betrag sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Sobald der Gesamtnettoinventarwert der in einem Fonds verfügbaren Anteile der Klasse E gewöhnlich den speziell vom Verwaltungsrat festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt, wird die Anteilklasse E in diesem Fonds für Zeichnungen geschlossen.

Die Anteilklasse G wird Anlegern angeboten, die bei der Erstzeichnung insgesamt mindestens 1.000.000.000 € (oder einen gleichwertigen Betrag in einer anderen Währung) in Fonds der Gesellschaft investieren und besondere Ausschüttungsvereinbarungen mit den Vertriebsstellen getroffen haben. Dieser Mindestanlagebetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrats reduziert werden.

Die Anteilsklassen E, G, I und Z werden zum Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Fonds angeboten. Für Zeichner der Anteilsklassen E, G, I und Z mit Ausnahme der Anteilklasse E, G, und I des Alternate Solutions Funds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Ausführliche Informationen finden Sie in Anhang 1.

Für die Anteilsklassen E, G, I und Z fällt keine Servicegebühr an.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts fällt für Zeichner der Anteilsklassen E, G, I und Z kein Rückkaufsabschlag an.

Es können auch andere Gebühren und Aufwendungen gelten, die im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt sind.

Der Mindestbetrag für Erstzeichnungen und Folgeanlagen sowie der Mindestbesitz der Anteilsklassen E, G, I und Z eines Fonds sind in der nachstehenden Tabelle detailliert ausgewiesen. Die Gesellschaft ist befugt, nach ihrem Ermessen auch niedrigere Beträge zu akzeptieren:

Anteilklasse	Darstellungs- währung	Mindesterstzeichnungs- und Mindestbesitzbetrag	Mindesthöhe für Folgeanlagen
G£	£	£ 50.000.000	£ 50.000.000
E£, I£ und Z£	£	£ 25.000.000	£ 50.000
G€	€	€ 50.000.000	€ 50.000.000
E€, I€ und Z€	€	€ 25.000.000	€ 50.000
G\$	\$	\$ 50.000.000	\$ 50.000.000
E\$, I\$ und Z\$	\$	\$ 25.000.000	\$ 50.000
G\$S	S\$	S\$ 80.000.000	S\$ 80.000.000
ES\$, IS\$ und ZS\$	S\$	S\$ 40.000.000	S\$ 80.000
G¥	¥	¥ 6.500.000.000	¥ 6.500.000.000
E¥, I¥ und Z¥	¥	¥ 3.500.000.000	¥ 7.000.000
GCHF	CHF	CHF 50.000.000	CHF 50.000.000
ECHF, ICHF und ZCHF	CHF	CHF 25.000.000	CHF 50.000

Wenn G-Anteilsklassen in anderen Währungen als den in der vorstehenden Tabelle ausdrücklich angegebenen Währungen ausgegeben werden, entsprechen der Mindesterstzeichnungsbetrag, der Mindestanlagebestand und die Mindesthöhe für Folgeanlagen dem Betrag von EUR 50.000.000 in der entsprechenden Währung. Falls Anteile der Klasse E, I und Z in anderen Währungen als den in der vorstehenden Tabelle ausdrücklich erwähnten ausgegeben werden, sind der Mindesterstzeichnungsbetrag, der Mindestbesitzbetrag und die Mindesthöhe für Folgeanlagen der Betrag in der jeweiligen Währung, der 25.000.000 €, 25.000.000 € bzw. 50.000 € entspricht.

Abgesicherte Anteilsklassen

Fonds können abgesicherte Anteilsklassen anbieten, die das Währungsengagement absichern, um das Währungsrisiko zwischen der Basiswährung des Fonds und der Währung der abgesicherten Anteilklasse zu mindern. Abgesicherte Anteilsklassen werden in Janus Henderson-Dokumenten durch die nach der

Anteilklasse in Klammern angeführte Bezeichnung („H“ oder „abgesichert“) gekennzeichnet. Die anderen Charakteristika der abgesicherten Anteilklassen (Mindestanlagebetrag, Verwaltungsgebühr usw.) entsprechen denen der Anteilklasse in der Basiswährung, die Kosten können jedoch aufgrund der Kosten für die Kurssicherung höher sein.

Der abzusichernde Wert ergibt sich jeweils aus Kapital und Erträgen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft beabsichtigt, jeweils 95-105 % des Werts der Anteilklasse abzusichern. Es wurden Verfahren eingerichtet, um die Absicherungspositionen zu überwachen und sicherzustellen, dass unzureichend abgesicherte Positionen zu jeder Zeit 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts jener abgesicherten Anteilklasse, die gegen das Währungsrisiko abzusichern ist, und übermäßig abgesicherte Positionen nicht mehr als 105 % des Nettoinventarwerts der abgesicherten Anteilklasse betragen. Anpassungen einer jeden Absicherung zu dem Zweck, diesen angestrebten Bereich zu erreichen, werden nur vorgenommen werden, wenn die benötigte Anpassung erheblich ist. Daher sind die abgesicherten Anteilklassen nicht vollständig gegen jegliche Wechselkursschwankung abgesichert. Unter diesen Umständen können die Anteilseigner dieser Klasse Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil unterliegen, die die Gewinne/Verluste und Kosten der betreffenden Finanzinstrumente widerspiegeln, und diese Strategie kann die Rendite der Anteilseigner der Klasse erheblich einschränken, wenn die Währung der abgesicherten Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Fonds und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, fällt.

Kosten und Auslagen, die in Verbindung mit einer Währungsabsicherungstransaktion hinsichtlich dem Hedging einer Anteilklasse entstehen, werden üblicherweise ausschließlich von der durch ein solches Hedging abgesicherte Anteilklasse getragen, sie können mit abgesicherten Anteilklassen, die im selben Fonds auf dieselbe Währung lauten, zusammengefasst werden.

Da es keinerlei Trennung der Verbindlichkeiten zwischen den Anteilklassen gibt, besteht ein geringes Risiko, dass Absicherungstransaktionen hinsichtlich einer abgesicherten Anteilklasse unter bestimmten Umständen in Verbindlichkeiten resultieren könnten, die den Nettoinventarwert der anderen Anteilklassen desselben Fonds betreffen könnten.

Abgesicherte Anteilklassen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats in anderen Fonds und anderen Währungen zur Verfügung gestellt werden. Eine aktualisierte Liste der Fonds und Währungen, für die abgesicherte Anteilklassen zur Verfügung stehen, ist am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder der entsprechenden örtlichen Verkaufsniederlassung erhältlich.

Informationen zu den mit abgesicherten Anteilklassen verbundenen Risiken finden Sie in Anhang 3, Unterabschnitt „Abgesicherte Anteilklassen“.

Formen der Zeichnung, Umwandlung, Übertragung und des Rückkaufs von Anteilen

Formen der Zeichnung

Für die Erstzeichnung von Anteilen ist ein Antragsformular auszufüllen und an die entsprechende Vertriebsgesellschaft oder Register- und Transferstelle zurückzusenden. Die Annahme eines Antrags unterliegt den im obigen Abschnitt „Anteilklassen“ dargelegten Anforderungen für die Mindestzeichnung der einzelnen Anteilklassen. Es wird angenommen, dass Anleger vor Einreichung sämtlicher Anlageanträge die aktuelle Version der jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen gelesen haben. Für jeden Fonds ist ein Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) verfügbar. Das KIID und der Prospekt können über die Website www.janushenderson.com oder vom eingetragenen Sitz der Gesellschaft bezogen werden. Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich das Recht vor, Anträge ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, ohne dass die Angabe von Gründen notwendig wird.

Antragsformulare können entweder auf dem Postweg oder per Fax an die entsprechende Vertriebsgesellschaft oder Register- und Transferstelle gesendet werden. Die Antragsteller werden außerdem dazu angehalten, vor der Bearbeitung ihres Antrags die entsprechend der Gesetzgebung zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlichen Informationen anzugeben. Werden die erforderlichen Dokumente nicht im Original oder als beglaubigte Kopie vorgelegt, kann dies die Bearbeitung des Antrags verzögern.

Zeichnungen erfolgen auf Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie, der zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt gilt. Insbesondere werden keine Anweisungen über Termingeschäfte oder Terminkontrakte anerkannt. Gehen der entsprechenden Vertriebsgesellschaft oder Register- und Transferstelle vor Handelsschluss an einem Geschäftstag entsprechende Anweisungen ein, werden diese zum betreffenden Bewertungszeitpunkt nach Eingang des Antrags ohne Bezug auf den Antrag bearbeitet, als sei kein Terminwunsch angegeben worden. Gehen der Register- und Transferstelle Anweisungen nach Handelsschluss ein, werden die betreffenden Zeichnungen bis zum nächsten Handelsschluss aufgeschoben.

Die Zahlungsabwicklung für Zeichnungen ist per elektronischer Überweisung am Abwicklungstag auszuführen. Anleger sollten sicherstellen, dass eventuell entstandene Gebühren für die elektronische Überweisung im Überweisungsbetrag enthalten sind. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Kaufanträge oder die Zuteilung von Anteilen zu stornieren oder Anteile zurückzunehmen, wenn bis zum Abwicklungstag keine Zeichnungsgelder in frei verfügbaren Mitteln und in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse eingegangen sind. Beträge, die zu einem späteren Zeitpunkt im Zusammenhang mit einem solchen Kaufantrag erhalten werden, werden dem Antragsteller (unverzinst) zurücküberwiesen.

Es können Vereinbarungen getroffen werden, um Anteile auf Konten bei Euroclear (einschließlich FundSettle) oder Clearstream (einschließlich Vestima) („Euroclear-/Clearstream-Konten“) zu halten. Weitere Informationen können über die zuständige Vertriebsgesellschaft oder Register- und Transferstelle bezogen werden. Anteilseigner sollten beachten, dass Euroclear nur die Lieferung vollständiger Anteile akzeptiert. Dies gilt nicht für Anteile bei Clearstream, FundSettle und Vestima.

Folgezeichnungen

Anträge auf Folgezeichnungen sind schriftlich an die entsprechende Vertriebs- oder Register- und Transferstelle zu richten. Die Anteilseigner müssen eindeutige Angaben zu ihrer persönlichen Kontonummer, dem Fonds und der Anteilklasse (bzw. dem ISIN-Code) und der Anzahl von Anteilen bzw. dem Geldbetrag, den sie investieren möchten, machen. Weisungen sind von allen Anteilseignern zu unterzeichnen und unterliegen den Anforderungen der Mindesthöhe für Folgeanlagen einer jeden Anteilklasse, wie sie im obigen Abschnitt „Anteilklassen“ aufgeführt sind. Anteilseigner müssen vor Einreichung jedes nachfolgenden Zeichnungsantrags sicherstellen, dass sie die aktuelle Version jedes entsprechenden Dokuments mit wesentlichen Anlegerinformationen erhalten und gelesen haben.

Gemeinsamer Anteilsbesitz

Sind Aktien im Namen gemeinsamer Anteilseigner registriert, so nimmt die Gesellschaft Weisungen von jedem einzelnen der Anteilseigner entgegen, sofern die Gesellschaft keine gegenteilig lautenden schriftlichen Anweisungen erhalten hat. Im Falle des Todes eines der gemeinsamen Anteilseigner bleibt diese Regelung in Kraft und die Gesellschaft nimmt Weisungen von den übrigen Anteilseignern entgegen, sofern die Gesellschaft keine gegenteilig lautenden schriftlichen Anweisungen erhalten hat.

Alle Mitteilungen und Benachrichtigungen werden an den zuerst genannten Anteilseigner gerichtet.

Einer der gemeinsamen Anteilseigner muss vor Einreichung jedes Anlageantrags sicherstellen, dass er die aktuelle Version jedes entsprechenden Dokuments mit wesentlichen Anlegerinformationen erhalten und gelesen hat.

Datenschutz

Die Gesellschaft darf bisweilen Informationen über einen Anteilseigner oder potenziellen Anteilseigner einholen, um die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Anteilseigner bzw. möglichen Anteilseigner und der Gesellschaft zu entwickeln und zu verarbeiten und sonstige damit verbundene Tätigkeiten auszuführen. Sollte ein Anteilseigner oder potenzieller Anteilseigner dieser Aufforderung nicht in einer für die Gesellschaft zufrieden stellenden Form nachkommen, kann die Gesellschaft dessen Besitz an Anteilen beschränken oder unterbinden. Die Gesellschaft, die Register- und Transferstelle und/oder die Verwaltungsratsmitglieder (je nach Sachlage) werden von Verlusten, die aus der Beschränkung oder der Unterbindung des Eigentums an Anteilen entstehen, schadlos gehalten und freigestellt.

Durch das Ausfüllen und das Zurücksenden des Antragsformulars stimmt der Anteilseigner der Nutzung der persönlichen Daten durch die Gesellschaft zu. Informationen werden nur dann Dritten gegenüber offengelegt, wenn dies für rechtmäßige Geschäftszwecke erforderlich ist. Dies kann die Offenlegung personenbezogener Daten an Wirtschaftsprüfer, Bevollmächtigte oder Dienstleistungsanbieter umfassen, ebenso wie Fälle, in denen die Gesellschaft aufgrund gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Vorschriften oder zur Verhinderung von Geldwäsche hierzu verpflichtet ist. Anteilseignern wird auf schriftliches Verlangen Zugang zu ihren persönlichen Daten erteilt, die der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wurden. Anteilseigner können schriftlich die Berichtigung ihrer persönlichen Daten verlangen und die Gesellschaft wird diese Berichtigung auf schriftliches Verlangen hin vornehmen. Die gesamten persönlichen Daten werden von der Gesellschaft nicht länger gehalten als dies zum Zwecke der Verarbeitung der Daten notwendig ist.

Die Gesellschaft kann angehalten sein, die persönlichen Daten an Dritte weiterzugeben, die ihren Wohnsitz in Staaten außerhalb der EU haben und die über kein vergleichbares Datenschutzniveau verfügen. Die Gesellschaft wird in Bezug auf die persönlichen Daten die Luxemburger Datenschutzbestimmungen einhalten.

Die Hauptvertriebsgesellschaft kann die persönlichen Daten nutzen, um Anteilseigner regelmäßig über andere Produkte und Dienstleistungen zu informieren, von denen die Hauptvertriebsgesellschaft glaubt, dass sie für die Anteilseigner von Interesse sind, es sei denn, der Anteilseigner gibt auf dem Antragsformular oder in schriftlicher Form an, dass er oder sie den Empfang solcher Informationen nicht wünscht.

Zahlungsabwicklung

Der entsprechende Abschnitt des Antragsformulars sollte mit den vollständigen Daten für den elektronischen Zahlungsverkehr ausgefüllt werden. Anteile werden dem Antragsteller bis zum dritten (3.) Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelsschluss zugeteilt, sofern die Gesellschaft die freigegebenen Mittel erhalten hat.

Versäumt es ein Antragsteller, die Abwicklungsgebühren am jeweiligen Abwicklungstag zu zahlen oder bis zum Fälligkeitstag ein vollständig ausgefülltes Antragsformular zur Erstzeichnung vorzulegen, können die Verwaltungsratsmitglieder gemäß der Satzung der Gesellschaft die Zuteilung der Anteile einstellen oder die Anteile gegebenenfalls zurückkaufen. Ist für die Anteile keine Zahlung geleistet worden oder bei der Gesellschaft kein vollständig ausgefülltes Originalantragsformular eingegangen, können die Anträge auf Rückkauf oder Umtausch abgelehnt oder so behandelt werden, als seien sie zurückgezogen worden. Zudem werden sämtliche auf einen Antrag auf Umwandlung folgenden Geschäfte erst dann getätigt und sämtliche Rücknahmeerlöse erst dann gezahlt, wenn der Gesellschaft alle in Verbindung mit der Transaktion erforderlichen Dokumente vorgelegt wurden. Ein Antragsteller kann dazu aufgefordert sein, die Gesellschaft oder, wie untenstehend beschrieben, die Hauptvertriebsgesellschaft für sämtliche Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu entschädigen, die ihr direkt oder indirekt infolge des Versäumnisses des Zeichners, fristgerecht Zahlung für die beantragten Investmentanteile zu leisten oder die erforderlichen Dokumente einzureichen, entstanden sind. Bei der Berechnung der in diesem Absatz genannten Verluste sind, soweit angemessen, Kursbewegungen der betreffenden Anteile zwischen dem Zeitpunkt der Transaktion und der Widerrufung der Transaktion oder des Rückkaufs der Anteile (zu denen – um Missverständnisse auszuklammern – auch Verluste gehören, die sich aus Devisenschwankungen ergeben) sowie die Kosten, die

der Gesellschaft oder gegebenenfalls der Hauptvertriebsgesellschaft durch die Einleitung eines Verfahrens gegen den Antragsteller entstanden sind, zu berücksichtigen.

Die Hauptvertriebsgesellschaft kann ihre (in der Satzung der Gesellschaft näher ausgewiesene) Ermessensbefugnis zur Ergreifung von Maßnahmen ausüben, um zu verhindern, dass der Gesellschaft infolge der verspäteten Zahlungsabwicklung von Seiten eines Antragstellers Verluste entstehen. Dazu zählt auch die Zahlung zum Abrechnungszeitpunkt ausstehender Beträge an die Gesellschaft. In solchen Fällen kann die Hauptvertriebsgesellschaft von dem betreffenden Antragsteller eine Entschädigung verlangen und ein gerichtliches Verfahren zur Durchsetzung einer angemessenen Entschädigung einleiten, und zwar im gleichen Umfang, wie dies der Gesellschaft selbst möglich wäre.

Zeichnungen gegen Sachleistungen

Die Gesellschaft kann, sofern ein angehender Anteilseigner dies wünscht und die Verwaltungsratsmitglieder dem zustimmen, einem Antrag auf Zeichnung von Investmentanteilen gegen Sachleistungen nachkommen. Art und Beschaffenheit der in einem solchen Fall akzeptablen Vermögenswerte sind von den Verwaltungsratsmitgliedern festzulegen und haben der Anlagepolitik des Fonds, in den investiert wird, zu entsprechen. Den Verwaltungsratsmitgliedern ist von dem Abschlussprüfer der Gesellschaft eine Bewertung der einzubringenden Vermögenswerte vorzulegen. Die Kosten einer solchen Übertragung, einschließlich der Kosten für die Erstellung einer erforderlichen Bewertung, sind nicht von dem betroffenen Fonds zu tragen.

Devisen

Sieht ein Antragsformular die Möglichkeit vor, einen Antrag in einer anderen Währung als der für den/die Fonds oder die Anteilklasse bestimmten Währung abzugeben, kann die Hauptvertriebsgesellschaft die notwendigen Devisengeschäfte auf Wunsch des Anteilseigners und nach den Vorgaben des Verwaltungsrates für und auf Kosten des Anteilseigners veranlassen. Die Anteilseigner müssen sich bewusst sein, dass der jeweilige Währungsbetrag und die Tageszeit, zu der ein solches Devisengeschäft getätigt wird, Auswirkungen auf den Wechselkurs haben. Die Register- und Transferstelle, die Hauptvertriebsgesellschaft sowie die Gesellschaft haften nicht für Verluste, die aus ungünstigen Währungsschwankungen entstehen.

In solchen Fällen erfolgt die Zuteilung der Anteile durch die Register- und Transferstelle erst an dem auf die Ausführung der Devisentransaktion(en) nächstfolgenden Bewertungszeitpunkt.

Beschränkungsauflagen für die Zeichnung und die Umwandlung bestimmter Fonds

Nach Ermessen des Verwaltungsrats kann die Zeichnung oder Umwandlung bestimmter Fonds ausgesetzt oder genehmigt werden, wenn dies nach seiner Ansicht im Interesse der bereits bestehenden und potenziellen Anteilseigner geschieht.

Wurde ein Fonds für Neuzeichnungen oder Umwandlungen geschlossen, so wird dies auf der Website von Henderson unter www.janushenderson.com einschließlich der Begründung für diese Beschränkung veröffentlicht.

Aussetzen der Ausgabe von Anteilen

Unter bestimmten Umständen kann die Emission von Anteilen aufgeschoben werden. Einzelheiten hierzu finden Sie im nachstehenden Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“.

Formen der Umwandlung und des Rückkaufs von Anteilen

Anteilseigner müssen der betreffenden Vertriebsgesellschaft oder Register- und Transferstelle Anweisungen über die Umwandlung mehrerer Anteile oder Werte eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds sowie auch für den Rückkauf von Anteilen auf dem Postweg oder per Fax vor Handelsschluss an einem Geschäftstag zukommen lassen (es sei denn, es liegt ein Aussetzen der Berechnung des Nettoinventarwert je Anteil für die betreffenden Fonds vor). Gehen der Register- und Transferstelle Anweisungen nach Handelsschluss ein, wird der Umtausch oder Rückkauf bis zum nächsten Handelsschluss aufgeschoben.

Um den Zugang nicht qualifizierter Anleger zu einer Anteilklasse zu verhindern, sollten die Anteilseigner beachten, dass ein Umtausch der Anteile einer Anteilklasse eines Fonds in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben oder eines anderen Fonds nicht ohne die vorherige Genehmigung der Gesellschaft möglich ist.

Möchten Anteilseigner, die Anteile über Euroclear-/Clearstream-Konten halten, Anteile eines Fonds gegen Anteile eines anderen Fonds umtauschen, erfolgt der Umtausch am selben Geschäftstag bei kostenloser Entgegennahme und anschließender kostenloser Lieferung der Anteile. Eventuell ausstehende Barguthaben von erheblichem Umfang, die aufgrund einer oder mehrerer Umtauschgeschäfte an den betroffenen Anteilseigner zu entrichten sind, werden auf das Euroclear-/Clearstream-Konto des jeweiligen Anteilseigners zurückerstattet.

Umtausche und Rückkäufe erfolgen auf Grundlage des Nettoinventarwertes je Anteil, der zum nächsten geltenden Bewertungszeitpunkt maßgebend ist, vorausgesetzt, dass die Anweisungen vor Handelsschluss des jeweiligen Geschäftstages eingegangen sind.

Unter manchen Rechtsprechungen gilt die Umwandlung von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds durch Anteilseigner steuerrechtlich als Verkauf von Anteilen (zumeist gilt dann eine Kapitalertragssteuer). Den Anteilseignern wird nahe gelegt, sich von ihren Steuer- oder Finanzberatern über ihre steuerliche Situation beraten zu lassen.

Umtausch zwischen Fonds

Die Gesellschaft erhebt für den Umtausch von Anteilen eines Fonds in die eines anderen keine separate Gebühr.

Rückkaufserlöse

Geht die Anweisung zum Rückkauf der Anteile bei der Register- und Transferstelle vor Handelsschluss ein, werden Rückkaufserlöse im Normalfall auf Risiko des Anteilseigners per elektronischer Überweisung am Abwicklungstag (oder im Fall von Auszahlungen in japanischen Yen oder Singapur-Dollar aufgrund der unterschiedlichen Zeitzonen am Geschäftstag nach dem Abwicklungstag) ausgezahlt. Geht die Anweisung nach Handelsschluss ein, so werden die Rückkaufserlöse im Normalfall auf Risiko des Anteilseigners per elektronischer Überweisung einen Geschäftstag nach dem Abwicklungstag (oder im Fall von Auszahlungen in japanischen Yen oder Singapur-Dollar zwei Geschäftstage nach dem Abwicklungstag) ausgezahlt. Die Rückkaufserlöse werden ausschließlich auf das Konto überwiesen, das der Anteilseigner in seinem Dauerauftrag für Rückkaufszahlungen angegeben hat, wie unten unter „Dienstanweisungen“ beschrieben, und sofern die richtigen Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche vorliegen.

Um Missverständnisse zu vermeiden, kann ein Anteilseigner (auf eigene Kosten) beantragen, dass die Rückkaufserlöse in anderen Währungen als der Darstellungswährung der jeweiligen Anteilklasse gezahlt werden, wie sie bisweilen durch die Hauptvertriebsgesellschaft festgelegt werden. Die Währungen beschränken sich jedoch auf Euro, Pfund Sterling, US Dollar, Japanischer Yen und Singapur-Dollar.

Devisen

Bei der Auszahlung von Rückkaufserlösen in einer anderen Währung als der Darstellungswährung des jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Anteilklasse kann die Hauptvertriebsgesellschaft auf Verlangen des Anteilseigners und gemäß den im Ermessen des Verwaltungsrats festgelegten Bestimmungen die erforderlichen Devisentransaktionen im Auftrag und auf Kosten des Anteilseigners veranlassen. Die Anteilseigner müssen sich bewusst sein, dass der jeweilige Währungsbetrag und die Tageszeit, zu der ein solches Devisengeschäft getätigt wird, Auswirkungen auf den Wechselkurs haben. Die Register- und Transferstelle, die Hauptvertriebsgesellschaft sowie die Gesellschaft haften nicht für Verluste, die aus ungünstigen Währungsschwankungen entstehen.

Dienstanweisungen

Dienstanweisungen für die Zahlung von Rückkäufen sind von dem/den Anteilseigner(n) im Antragsformular anzugeben. Diese Anweisungen können nachträglich geändert werden, indem der Register- und Transferstelle eine schriftliche und durch den Anteilseigner unterzeichnete Anweisung zugesandt wird. Die Gesellschaft empfiehlt Anteilseignern dringend, ihre Anweisungen für Zahlungen ständig aktuell zu halten, da es bei zukünftigen Transaktionen zu Verzögerungen kommen kann, wenn dies unterbleibt. Es werden ausschließlich Zahlungen auf elektronischem Weg getätigt.

Umtausche oder Rückkäufe in größerem Umfang

Gehen an einem Werktag Gesamtaufträge zur Rücknahme oder zum Umtausch von Anteilen eines Fonds ein, die mindestens 10 % des an diesem Tag gehaltenen Gesamtvermögens dieses Fonds entsprechen, so kann die Gesellschaft nach freiem Ermessen die Rücknahmen oder den Umtausch derjenigen Anteile ablehnen, die 10 % des Gesamtvermögens des Fonds überschreiten. In diesem Falle werden die Anträge auf Rücknahme und/oder Umtausch zu einem solchen Handelsschluss anteilig für alle Anteilseigner, die eine Rücknahme und/oder einen Umtausch an diesem Geschäftstag beauftragt haben, gekürzt und diejenigen Anteile, die aufgrund einer solchen Grenze nicht zurückgekauft und/oder umgetauscht werden, sind so zu behandeln, als handle es sich um einen Antrag auf Rücknahme oder Umtausch für den jeweils nächstfolgenden Handelsschluss, und zwar solange, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezog, zurückgekauft oder umgetauscht wurden. Anträge auf Rückkauf und/oder Umtausch von Anteilen, die noch von einem früheren Handelsschluss ausstehen, werden gegenüber später eingehenden Anträgen vorrangig erfüllt (im Rahmen der bestehenden Grenzen).

Barrückkauf

Die Gesellschaft kann, sofern ein angehender Anteilseigner dies wünscht und die Verwaltungsratsmitglieder dem zustimmen, einem Antrag auf Zeichnung von Investmentanteilen in bar nachkommen, indem sie eine Zuordnung der Vermögenswerte aus dem betreffenden Fonds in Höhe des Gesamt-Nettoinventarwerts je Aktie der Anteile, die zurückgekauft werden, durchführt. Art und Beschaffenheit der in einem solchen Fall zu übertragenden Vermögenswerte sind von den Verwaltungsratsmitgliedern vorbehaltlich der Genehmigung der Verwahrstelle auf angemessener Basis, die von dem Abschlussprüfer der Gesellschaft zu bestätigen ist, und nicht zum Nachteil der verbleibenden Anteilseigner dieses Fonds festzulegen. Die Kosten einer solchen Übertragung sind von dem die Übertragung beantragenden Anteilseigner zu tragen.

Aussetzen von Umtauschen und Rückkäufen

Unter bestimmten Umständen können Umtausche und Rückkäufe zurückgestellt werden. Einzelheiten hierzu finden Sie im nachstehenden Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“.

Berichterstattung

Wird ein Antrag oder eine Anweisung anerkannt, geht dem Anteilseigner eine Bestätigung über alle Zeichnungen, Umtausche und Rückkäufe per Ausführungsanzeige einschließlich der vollständigen Details über die Transaktion zu.

Nach der Annahme eines Erstantrages für Investmentanteile wird den Anteilseignern ihre persönliche Kontonummer mitgeteilt. Dabei handelt es sich um eine unverwechselbare Identifikationsnummer, die dem Anteilseigner von der Register- und Transferstelle zugewiesen wird.

Anteilseignern wird nahe gelegt, diese Nummer bei allen zukünftigen Aufträgen anzugeben.

Übertragung von Anteilen

Anteilseigner, die einen Teil oder die Gesamtheit der auf ihren Namen eingetragenen Anteile übertragen möchten, sollten der Register- und Transferstelle ein Anteilübertragungsformular oder sonstige geeignete Dokumente zukommen lassen, die von dem Übertragenden und dem Erwerber unterzeichnet sind. Eine Stempelsteuer auf die Übertragung fällt in Luxemburg nicht an.

Anteilseigner seien daran erinnert, dass eine Übertragung von Anteilen, die auf Euroclear-/Clearstream-Konten gehalten werden, der Register- und Transferstelle unverzüglich bekannt zu geben ist.

Die Verwaltungsratsmitglieder können die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn die Übertragung dazu führen würde, dass ein nicht qualifizierter Anleger das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum an diesen Anteilen erwirbt.

Mindestbesitz

Sofern die Gesellschaft keine anderen Vereinbarungen getroffen hat, darf keine Rücknahme, keine Übertragung oder kein Umtausch durchgeführt werden, die bzw. der dazu führen würde, dass ein Anteilseigner als Inhaber von Anteilen an einem Fonds oder einer Anteilklasse verbleibt oder eingetragen ist, bei dem der Wert des Anteilbesitzes unter der Mindestzeichnungshöhe liegen würde.

Fällt infolge eines Rücknahme-, Übertragungs- oder Umtauschantrages der Gesamtwert der von einem Anteilseigner gehaltenen Anteile unter die in Anhang 1 angegebene Mindestbesitzhöhe, so kann die Gesellschaft beschließen, diesen Antrag als Antrag auf Rücknahme, Übertragung oder Umtausch des Gesamtbestandes der von diesem Anteilseigner gehaltenen Anteile zu behandeln.

Verhinderung von Geldwäsche

Zur Unterstützung der Verhinderung von Geldwäsche werden die Gesellschaft, die betreffende Vertriebsgesellschaft und die Register- und Transferstelle jederzeit allen Verpflichtungen nachkommen, die ihnen nach den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen zur Geldwäschebekämpfung auferlegt werden, insbesondere des Gesetzes vom 12. November 2004 betreffend die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus sowie die Bestimmungen der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14.

Dezember 2012 in ihrer jeweils gültigen oder revidierten Fassung einhalten. Die Vertriebsgesellschaft und die Register- und Transferstelle werden darüber hinaus Verfahrensweisen verwenden, die darauf ausgerichtet sind, die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen durch sie und ihre Bevollmächtigten in geeignetem Maße zu gewährleisten.

Die Gesellschaft ist darüber hinaus gesetzlich dafür verantwortlich, die Herkunft der übertragenen Gelder auszuweisen. Zeichnungen und Auszahlung von Rückkaufserlösen können solange vorübergehend ausgesetzt werden, bis die Herkunft betreffender Gelder oder die Identität der betreffenden Anteilseigner eindeutig ermittelt worden ist.

In Verbindung mit einem Antrag auf oder einer Übertragung von Anteilen kann die Gesellschaft und/oder die Register- und Transferstelle nach ihrem Ermessen jederzeit einen solchen Nachweis verlangen. Sollte eine solche Auskunft nicht in einer für die Gesellschaft und/oder Register- und Transferstelle zufrieden stellenden Form erteilt werden, kann beschlossen werden, den betreffenden Antrag oder die betreffende Übertragung nicht auszuführen. Sollten in Bezug auf die Rückzahlung von Zahlungen oder den Rückkauf von Anteilen keine Unterlagen vorgelegt werden, kann keine Zahlung erfolgen.

Verhindern von „Market Timing“ für Investmentfonds

Unter „Market Timing für Investmentfonds“ versteht man eine Arbitragestrategie, bei der durch den Handel in einem Fonds die Unterschiede zwischen dem täglichen Ausgabepreis des Fonds und der allgemeinen Marktbewegung genutzt werden.

Da das Investmentfonds-„Market Timing“ für die Gesellschaft nachteilig sein kann, liegt die Unternehmenspolitik darin, Investmentfonds-„Market Timer“ davon abzuhalten, in einen Fonds einzusteigen bzw. in ihm zu verbleiben.

Ziel der Unternehmenspolitik der Gesellschaft ist es, den missbräuchlichen Handel durch Investmentfonds-„Market Timing“ über das Terminpreisverfahren und dem beizulegenden Zeitwert zu verhindern. Zwar kann eine Entlarvung oder Verhinderung solcher Praktiken nicht gewährleistet werden, doch wird die Gesellschaft Transaktionen der Anteilseigner sorgfältig überwachen, um dem „Market-Timing“ entsprechende Handelsmuster aufzudecken und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Verhinderung eines Market Timing Handels zu ergreifen.

Darüber hinaus behält sich die Gesellschaft das Recht vor, eine Bewertung auf Fair Value-Basis vorzunehmen, wenn die zugrunde liegenden Märkte zum Bewertungszeitpunkt des Fonds geschlossen sind und wenn die zuletzt verfügbaren Marktpreise den Fair Value der Anlagen des Fonds wegen marktüblicher Bedingungen nicht genau abbilden.

Verhindern von kurzfristigem Handel

Ein kurzfristiger Handel mit Anteilen kann insbesondere bei großen Beträgen die Performance beeinträchtigen, indem er Portfoliomanagementstrategien beeinträchtigt und die Kosten des Fonds, einschließlich der Makler- und Verwaltungskosten erhöht. Dadurch kann es zu einer Verwässerung des Werts der Bestände anderer Anteilseigner kommen.

Es gehört daher zur Unternehmenspolitik der Gesellschaft, kurzfristig ausgelegte missbräuchliche Handelspraktiken durch Terminpreise und Fair-Value-Methoden zu verhindern. Die Aufdeckung oder Verhinderung aller diesbezüglichen Praktiken kann zwar nicht garantiert werden; jedoch wird die Gesellschaft Transaktionen der Anteilseigner sorgfältig überwachen, um kurzfristige Handelsmuster aufzudecken und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Verhinderung des kurzfristigen Handels ergreifen.

Darüber hinaus behält sich die Gesellschaft das Recht vor, eine Bewertung auf Fair Value-Basis vorzunehmen, wenn die zugrunde liegenden Märkte zum Bewertungszeitpunkt des Fonds geschlossen sind und wenn die zuletzt verfügbaren Marktpreise den Fair Value der Anlagen des Fonds wegen marktüblicher Bedingungen nicht genau abbilden.

Zwangsrückkauf oder -umtausch von Anteilen, die von nicht qualifizierten Anlegern gehalten werden

Geht die Gesellschaft davon aus, dass einer ihrer Anteile von einer US-Person als Einzelperson oder in Verbindung mit einer anderen Person gehalten wird, sieht die Satzung den Zwangsrückkauf aller solcher Anteile zu dem in der Satzung festgesetzten Preis vor. Darüber hinaus sieht die Satzung vor, dass die Gesellschaft den Besitz von Anteilen durch eine juristische Person, Firma oder Körperschaft beschränken oder verhindern kann, wenn ein solcher Besitz nach Auffassung der Gesellschaft der Gesellschaft zum Nachteil geraten könnte.

Die Gesellschaft wird die Anteilklassen E, G, I und Z, die gegebenenfalls von Anteilseignern gehalten werden, die keine institutionellen Anleger sind, gegen die für sie vorgesehenen Anteilklassen des betreffenden Fonds zu dem in der Satzung festgesetzten Preis umtauschen.

Gebühren und Aufwendungen

Ausgabeaufschlag

Die Hauptvertriebsgesellschaft hat Anspruch auf Auszahlung des Ausgabeaufschlages für die Anteilklassen B, D, F, H, R und S der Aktienfonds und die Anteilklassen B, D, E, F, G, H, I und R der Alternate-Solution-Fonds, der vom Anleger gezahlt wird und für die Anteilklassen festgelegt ist. Der Ausgabeaufschlag wird als Prozentsatz des für jeden Fonds in Anhang 1 unten ausgewiesenen Nettoinventarwerts je Anteil dargestellt und darf in keinem Fall den Höchstbetrag überschreiten, der gemäß den Gesetzen und Verordnungen des Landes zulässig ist, in dem die Anteile für den öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Der in Anhang 1 angegebene Ausgabeaufschlag ist ein Höchstbetrag, der einigen Fällen im Ermessen der Hauptvertriebsgesellschaft reduziert oder ganz aufgehoben werden kann. Die Hauptvertriebsgesellschaft kann mit den einzelnen Untervertriebsgesellschaften den Anteil des Ausgabeaufschlages vereinbaren, der von der Untervertriebsgesellschaft einbehalten werden kann.

Servicegebühr für Anteilklassen

In Bezug auf die Anteilklasse B haben die von der Hauptvertriebsgesellschaft ernannten Untervertriebsgesellschaften Anspruch auf den Erhalt einer Servicegebühr, die von der Gesellschaft als Vergütung für die erbrachten Dienstleistungen und die angefallenen Auslagen der Untervertriebsgesellschaften in Verbindung mit der Förderung des Verkaufs der Anteilklasse B für die Gesellschaft gezahlt wird, und zwar einschließlich der Unterstützung der Anleger bei der Abwicklung von Aufträgen über die Zeichnung, Rücknahme und den Umtausch von Investmentanteilen, der Bereitstellung und Auslegung aktueller Informationen über die Gesellschaft, sowie bei Anforderung sonstiger Informationen oder Unterstützungen. Die Servicegebühr, auf welche eine Untervertriebsgesellschaft Anspruch hat, wird 0,5 % p. a. des Nettoinventarwertes je Anteil der Anteilklasse B betragen.

Performance-Gebühr

Die Managementgesellschaft erhält für die Anteilklassen B, D, E, F, G, H, I, R und S der Alternate-Solutions-Fonds Anspruch auf eine Performance-Gebühr. Die Hurdle und der Zeitraum der Performance-Gebühr sind ggf. in Anhang 1 dargelegt, und Einzelheiten zu der Performance-Gebühr, auf die die Managementgesellschaft Anspruch hat, sind in Anhang 6 dargelegt.

Jährliche Managementgebühr

Die Managementgesellschaft ist berechtigt, für die Anteile sämtlicher Anteilklassen jährlich eine wie in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts erläuterte jährliche Managementgebühr von der Gesellschaft zu erhalten, welche die jährlichen Servicegebühren und Verwaltungsgebühren für diese Anteilklassen deckt. Diese jährliche Managementgebühr ist zum Ende jedes Kalendermonats rückwirkend zu zahlen und wird zu jedem Bewertungstichtag in Höhe des jeweils für die Anteilklasse geltenden Satzes berechnet und abgegrenzt. Diese Gebühr hat einem Prozentsatz des durchschnittlichen Nettoinventarwertes je Anteil der betreffenden Anteilklasse zu entsprechen.

Depotbank- und Depotgebühr

Die Gesellschaft zahlt der Depotbank eine Vergütung als Gegenleistung für die ihr gegenüber erbrachten Dienstleistungen sowie die Spesen und Auslagen, die der Verwaltungsrat für angemessen und üblich hält.

Die Gesellschaft zahlt der Depotbank eine Gebühr für Treuhanddienstleistungen, die täglich aufläuft und monatlich rückwirkend gezahlt wird.

Die Gesellschaft zahlt der Depotbank außerdem Depotgebühren, die sich aus vermögenswertbasierten und transaktionsbasierten Gebühren zusammensetzen und abhängig von dem Markt, in den ein bestimmter Fonds investiert, variieren. Beide Gebühren werden monatlich rückwirkend gezahlt. Transaktionsbasierte Gebühren betragen maximal £120 (€180) pro Transaktion.

Die ungeprüften Halbjahresberichte und die geprüften Jahresberichte der Gesellschaft enthalten ausführliche Angaben zu den tatsächlich im Abrechnungszeitraum gezahlten Gebühren.

Administrationsgebühr

Der Administrator erhält Provisionen, die auf Grundlage des Nettovermögens der Gesellschaft berechnet werden. Entsprechende Gebühren werden monatlich rückwirkend durch die Managementgesellschaft aus den Vermögenswerten der Gesellschaft gezahlt.

Gebühren der Register- und Transferstelle

Die Register- und Transferstelle wird für ihre Dienstleistungen und anrechenbaren Auslagen aus eigener Kasse entschädigt. Entsprechende Gebühren werden monatlich rückwirkend durch die Managementgesellschaft aus den Vermögenswerten der Gesellschaft gezahlt.

Gebühr an die Mitglieder des Verwaltungsrats

Diejenigen Verwaltungsratsmitglieder, die keine Angestellten der Janus Henderson Group sind, können jeweils eine jährliche Gebühr aus den Vermögenswerten der Gesellschaft erhalten, die von den Anteilseignern genehmigt werden muss. Die ungeprüften Halbjahresberichte und die geprüften Jahresberichte der Gesellschaft enthalten ausführliche Angaben zur aktuellen Ausgabenpolitik der Verwaltungsratsmitglieder im Berichtszeitraum.

Sonstige Aufwendungen

Die Gesellschaft zahlt zudem im Rahmen der geltenden Verordnungen alle sonstigen betrieblichen Aufwendungen, wozu insbesondere folgende gehören: Steuern, Ausgaben für Rechts- und Prüfungsdienstleistungen, den Druck von Berichten für die Anteilseigner und von Prospekten, alle angemessenen Spesen der Verwaltungsratsmitglieder, Registrierungsgebühren und andere Ausgaben für Aufsichtsbehörden sowie für lokale, aufsichtsrechtliche und Steuervertreter, die in verschiedenen Ländern ernannt werden, Versicherungen, Zinsen, Brokerggebühren und -kosten (die im Falle von nicht in der EU ansässigen Untereinlageverwaltungsgesellschaften einen Posten für Investmentanalyse enthalten können, wie im Unterabschnitt „Zahlungen für Investmentanalyse und Teilung von Broker-Provision“ im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ beschrieben). Die Gesellschaft wird auch Gebühren oder andere Kosten, die in Zusammenhang mit der Bereitstellung und Verwendung von Vergleichsgrößen erhoben werden, Kosten für Dividenden und die Zahlung von Rückkäufen sowie die Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil oder anderer Fondsinformationen (insbesondere derjenigen, deren Veröffentlichung von einer Aufsichtsbehörde verlangt wird) zahlen.

Jährliche Aufwendungen

Die Managementgesellschaft hat sich verpflichtet, die jährlichen Ausgaben (ausschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr, der Performance-Gebühr, der eventuell anfallenden Verwässerungsgebühr, der Servicegebühr in Bezug auf die Anteilklasse B, der Aufwendungen bezüglich des Erwerbs und des Verkaufs von Anlagen sowie der Hedging-Kosten), die von jeder Anteilklasse der Gesellschaft zu tragen sind, auf maximal 0,50 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts einer solchen Anteilklasse zu begrenzen.

Jegliche weiteren, über den Höchstbetrag hinausgehenden Aufwendungen der Gesellschaft werden von der Anlageverwaltungsgesellschaft getragen und wird nach dem Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft abgerechnet.

Steuern

Die nachfolgenden Angaben basieren auf Empfehlungen, die die Gesellschaft bezüglich der zum Datum dieses Prospekts im Großherzogtum Luxemburg, in der Volksrepublik China und in den USA geltenden Gesetze und Praktiken erhalten hat.

Die folgenden Erörterungen sind nur als allgemeine Richtlinien gedacht. Bestimmte Kategorien von Anteilseignern können speziellen Regeln unterliegen und diese Zusammenfassung gilt nicht für solche Anteilseigner. Potenziellen Anlegern wird nachdrücklich geraten, sich von ihren eigenen professionellen Beratern hinsichtlich möglicher Folgen in Bezug auf Steuern, Devisenkontrollen oder andere Konsequenzen des Erwerbs, des Haltens, des Verkaufs oder der Rückgabe von Anteilen gemäß den Gesetzen der Gerichtsbarkeiten, denen sie unterliegen, beraten zu lassen.

Luxemburgische Steuern

Die nachstehenden Angaben zur Besteuerung dienen als allgemeine Zusammenfassung bestimmter steuerrechtlicher Konsequenzen in Luxemburg, die auf die Gesellschaft und ihre Anteilseigner zutreffen können. Die Angaben beziehen sich auf Anteilseigner, die (im Gegensatz zum Erwerb durch einen Händler) Anteile als Anlage halten. Wie bei jeder Anlage kann nicht gewährleistet werden, dass die zum Zeitpunkt einer Anlage in der Gesellschaft geltende oder voraussichtlich geltende Steuergesetzgebung auf unbegrenzte Zeit bestehen bleibt.

Die Gesellschaft

Gemäß dem luxemburgischen Steuergesetz sind durch die Gesellschaft keine luxemburgischen Einkommen-, Quellen- oder Kapitalertragssteuern zu entrichten.

Die Gesellschaft unterliegt jedoch der Steuer für luxemburgische Organismen für gemeinsame Anlagen („Subskriptionssteuer“).

Die Anteilsklassen B, D, F, H, R und S der Gesellschaft, die in den Fonds angeboten werden, unterliegen der Steuer für luxemburgische Organismen zur gemeinsame Anlage in Höhe eines Steuersatzes von 0,05 % p. a. des Wertes des Gesamtnettovermögens der jeweiligen Anteilklasse am letzten Tag jedes Kalenderquartals. Die Anteilsklassen E, G, I und Z der Gesellschaft in den Fonds (die im Sinne des Gesetzes von 2010 institutionellen Investoren vorbehalten sind) unterliegen hingegen der Steuer für luxemburgische Organismen für gemeinsame Anlagen in Höhe eines Steuersatzes von 0,01 % p. a. des Wertes des Gesamtnettovermögens der jeweiligen Anteilklasse am letzten Tag jedes Kalenderquartals.

In Luxemburg ist bei der Ausgabe von Anteilen keine Stempel- oder sonstige Steuer zu entrichten.

Kapitalerträge, Dividenden und Zinsen auf Wertpapiere, die in anderen Ländern emittiert wurden, können von diesen Ländern erhobenen Quellen- und Kapitalertragssteuern unterliegen.

Die Anteilseigner

Nach aktuellem luxemburgischem Recht unterliegen die Anteilseigner der Gesellschaft für ihre Anteile in Luxemburg in der Regel keinen üblichen Einkommen-, Kapitalertrag-, Nachlass- oder Erbschaftssteuern, ausgenommen Anteilseigner, die im Großherzogtum Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind oder dort eine Betriebsstätte haben.

Gemeinsamer Meldestandard der OECD

Der Gemeinsame Meldestandard („CRS“, Common Reporting Standard) ist eine Komponente eines weltweiten Standards für den automatischen Austausch von Bankkontoinformationen, der von der OECD entwickelt wurde, um die Einhaltung internationaler Steuervorschriften zu verbessern. Der CRS sieht einen jährlichen automatischen Austausch der von Finanzinstituten gemeldeten Bankkontoinformationen zwischen den Steuerbehörden vor. Gemäß der EU-Richtlinie 2014/107/EU setzt das luxemburgische Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten in Steuersachen den CRS mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in luxemburgisches Recht um. Dieses Gesetz verpflichtet die Gesellschaft dazu, Bankkontoinformationen bezüglich bestimmter Anteilseigner zu erfassen und an die Luxemburger Steuerbehörden weiterzugeben. Diese Informationen umfassen den steuerlichen Wohnsitz,

erhaltene Zahlungen und Kontosalden des Anteilseigners. Die Luxemburger Steuerbehörden können diese Informationen dann an die Steuerbehörden der Länder weiterleiten, in denen die Anteilseigner steuerlich ansässig sind.

Wenn dies von der Gesellschaft oder deren Vertretern verlangt wird, müssen Anteilseigner Informationen an die Gesellschaft oder ihre Vertreter übermitteln, um der Gesellschaft die Einhaltung ihrer Pflichten im Rahmen dieser Gesetzgebung zu ermöglichen. Wenn ein Anteilseigner nicht die erforderlichen Informationen übermittelt, ist die Gesellschaft verpflichtet, den Anteilseigner den Luxemburger Steuerbehörden zu melden.

Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Die „Foreign Account Tax Compliance“-Bestimmungen (allgemein als FATCA bezeichnet) des Hiring Incentives to Restore Employment Act („HIRE Act“) geben generell ein neues Meldereglement und eine potenzielle Quellensteuer von 30 % in Bezug auf bestimmte aus den USA stammende Erträge (einschließlich Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräußerung von Eigentum, welches aus den USA stammende Zinsen oder Dividenden erzeugen kann.

Luxemburg hat ein zwischenstaatliches Abkommen vom Typ „Model 1“ („IGA“) mit den USA geschlossen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Bestimmungen von FATCA im Rahmen der luxemburgischen Gesetzgebung zur Umsetzung des IGA (die „luxemburgische IGA-Gesetzgebung“) nachzukommen.

In Luxemburg ansässige Finanzinstitute, die die Auflagen der luxemburgischen IGA-Gesetzgebung erfüllen, werden als mit den FATCA-Bedingungen konform behandelt und unterliegen daher keiner Quellensteuer im Rahmen des FATCA („FATCA-Quellensteuer“). Die Gesellschaft wird als in Luxemburg ansässiges Finanzinstitut betrachtet, das die Auflagen der luxemburgischen IGA-Gesetzgebung erfüllt, und daher keiner FATCA-Quellensteuer unterliegt.

Gemäß der luxemburgischen IGA-Gesetzgebung ist die Gesellschaft verpflichtet, an die luxemburgische Steuerbehörde bestimmte Anlagen von und Zahlungen an (a) bestimmte US-Anleger, (b) bestimmte Anleger in Form ausländischer Körperschaften unter US-amerikanischer Kontrolle und (c) Anleger, bei denen es sich um nicht US-amerikanische Finanzinstitute handelt, die nicht den Bestimmungen der luxemburgischen IGA-Gesetzgebung entsprechen, melden.

Die Volksrepublik China

Die Gesellschaft

Im Allgemeinen (vorbehaltlich der nachstehenden Erörterungen) unterliegt ein nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen der chinesischen Körperschaftsteuer auf Dividenden, Kapitalerträge, Zinsen und sonstige Erträge, die aus Quellen in der VRC erzielt wurden. Die Steuer wird an der Quelle einbehalten. Eine generelle Quellensteuer in Höhe von 10 % wird erhoben auf alle Erträge eines nicht in der VRC steueransässigen Unternehmens, die aus Quellen in der VRC erzielt wurden, wenn (i) das Unternehmen keine Betriebsstätte oder Geschäftsräume in der VRC hat, oder (ii) das Unternehmen eine Betriebsstätte oder Geschäftsräume in der VRC hat, die Erträge aus Quellen in der VRC jedoch nicht in Verbindung mit der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen stehen, es sei denn, dass aufgrund eines bestehenden anwendbaren Einkommensteuerabkommens ein Vorzugsquellensteuersatz angewandt wird.

Gemäß dem Körperschaftsteuergesetz und den darin enthaltenen detaillierten Umsetzungsvorschriften, die am 1. Januar 2008 in Kraft getreten sind, gilt ein ausländisches Unternehmen als in der VRC steueransässig, wenn sich der Verwaltungssitz in der VRC befindet oder als dort befindlich angesehen wird und daher der Körperschaftsteuer in Höhe von 25 % des weltweiten Gewinns unterliegt.

Die Gesellschaft wird alle Anstrengungen unternehmen, um zu verhindern, dass die Fonds in der VRC steueransässig werden oder zu Zwecken der Besteuerung wie ein nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen mit einer Betriebsstätte oder Geschäftsräumen in der VRC behandelt werden. Ungeachtet dessen kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Fonds nicht als in der VRC steueransässig oder in anderer Weise in der VRC steuerlich anwesend gelten und daher der chinesischen Steuer auf der Basis einer Bemessung der weltweiten Erträge unterliegen, was zusätzliche Steuerverbindlichkeiten in der VRC zur Folge hätte. Dies könnte die Interessen der Anleger beeinträchtigen.

Für die vom Fonds durch die SHKSC gehandelten SSE-Wertpapiere gilt, dass alle ab dem 17. November 2014 (einschließlich) durch die Übertragung dieser SSE-Wertpapiere erzielten Kapitalerträge vorübergehend von der chinesischen Körperschaftsteuer ausgenommen sind. Vor diesem Datum in China erzielte Kapitalerträge unterliegen einer Körperschaftsteuer von 10 % gemäß dem Körperschaftsteuergesetz. An den Fonds gezahlte Dividenden auf SSE-Wertpapiere unterliegen einer Quellensteuer von 10 %. Falls der Fonds aufgrund eines Steuerabkommens ein Recht auf niedrigere Steuersätze auf Kapitalerträge und Dividenden hat, kann er bei dem für ihn zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Steuererstattung stellen. Es ist möglich, dass alle neuen Steuergesetze und -verordnungen und neue Auslegungen rückwirkend angewendet werden.

Anhang 1 – Fonds

Die Informationen in diesem Anhang sollten in Zusammenhang mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospekts gelesen werden, dessen wichtiger Bestandteil dieser Anhang ist.

Aktienfonds

Anlageziele und Anlagepolitik

Die Aktienfonds zielen darauf ab, langfristig einen Ertrag zu erreichen, der über dem normalerweise auf den entsprechenden Aktienmärkten erzielten langfristigen Ertrag liegt, indem das Vermögen jedes einzelnen Fonds in einem diversifizierten Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren angelegt wird. Jeder nachfolgend aufgelistete Aktienfonds wird mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Aktien und/oder aktiengebundenen Wertpapieren sowie deren Derivate, wie Stammaktien, American Depositary Receipts („ADRs“), European Depositary Receipts („EDRs“) und Global Depositary Receipts („GDRs“), Vorzugsaktien, Optionsscheine auf Aktien und andere Rechte auf den Erwerb von Aktien anlegen. Was das verbleibende Drittel betrifft, so kann jeder Aktienfonds in Wandelschuldverschreibungen und andere Schuldverschreibungen (mit oder ohne verbundenen Optionsscheinen auf Wertpapiere) anlegen oder Geldmarktinstrumente, die regelmäßig begeben werden und eine Restlaufzeit von nicht mehr als zwölf Monaten aufweisen, halten.

Flüssige Mittel, die in diesem Zusammenhang Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bedeuten, sind zum Zwecke der Berechnung der vorgenannten Anlagenverteilung von dem Vermögen des Fonds abzuziehen. In Zeiten, die nach Auffassung der Anlageverwaltungsgesellschaft extremen Marktschwankungen unterliegen, oder kurz nach der Liquidation des Fonds kann es jedoch notwendig sein, die Liquidität des Fonds zeitweilig zu erhöhen.

Jeder Fonds kann in Optionen und Terminkontrakte sowie andere derivative Instrumente investieren (siehe Anhang 2). Die mit Terminkontrakten und Optionen auf Finanzinstrumente verbundenen Geschäfte, die nicht zu Sicherungszwecken getätigt werden, sollten auf die Anlagepolitik des jeweiligen Fonds keine maßgeblichen negativen Auswirkungen haben.

Allgemeines Profil der Anleger in Aktienfonds

Spezifischer Rat kann hier zwar nicht erteilt werden, aber Aktienfonds können sich für die Anleger eignen, die die Möglichkeit eines Verlustes akzeptieren und das Kapital mittel- oder langfristig entbehren können. Eine Garantie dafür, dass die Anleger ihre ursprüngliche Anlage zurückerhalten, gibt es jedoch nicht.

Wertentwicklung in der Vergangenheit, Gesamtkostenquote (Angabe der laufenden Kosten) und Portfolioumsatzquote

Eine detaillierte Darstellung der bisherigen Wertentwicklung und der laufenden Kosten findet sich im Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger. Angaben zur Portfolioumsatzquote werden im Jahresbericht und -abschluss bereitgestellt.

Janus Henderson Fund Continental European Fund

Anlageziel

Der Fonds zielt darauf ab, einen langfristigen Ertrag über dem normalerweise langfristig aus kontinentaleuropäischen Aktienmärkten erzielten Ertrag dadurch zu erreichen, dass er jederzeit mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens:

- in Unternehmen anlegt, die ihren Sitz in Kontinentaleuropa haben,
- in Unternehmen anlegt, die ihren Sitz nicht in Kontinentaleuropa haben, jedoch (i) den überwiegenden Teil ihrer Geschäfte in Kontinentaleuropa betreiben, oder (ii) an Gesellschaften beteiligt sind, die überwiegend Gesellschaften besitzen, die ihren Sitz in Kontinentaleuropa haben.

Der Ertrag wird eine Kombination aus Kapitalertrag und Rendite darstellen.

Methode zur Berechnung der globalen Risikoexponierung

Die globale Risikoexponierung des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

Basiswährung des Fonds

Euro

Auflegungsdatum

29. September 2000

Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (max.)	jVg	Sonstige Gebühren
B	5 %	1,5 %	Servicegebühr 0,5 %
D	5 %	bis zu 2,0 %	
F	5 %	bis zu 2,0 %	
H	5 %	0,75 %	
R	5 %	1,5 %	
S	5 %	2,25 %	
E	0 %	bis zu 0,65 %	
G	0 %	0,65 %	
I	0 %	1,0 %	
Z	0 %	0 %	

Es gelten auch andere Gebühren und Aufwendungen, die im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt sind.

Risikohinweise

Der Fonds investiert in Anteile, die möglicherweise höheren Marktschwankungen unterliegen als andere Vermögensanteile wie Barmittel oder Anleihen. Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements können Derivate eingesetzt werden. Da der Fonds in Kontinentaleuropa investiert ist, ist er möglicherweise anderen Währungen als dem Euro und folglich Wechselkursänderungen ausgesetzt, die zu einem Wertverlust oder einen Wertegewinn der Anlagen führen können, die nicht durch die Basiswerte des Fonds beeinflusst wurden. Anleger werden auf die Risikofaktoren in Anhang 3 hingewiesen.

Janus Henderson Fund Emerging Markets Fund

Anlageziel

Der Fonds zielt darauf ab, langfristigen Ertrag zu erreichen, der über dem normalerweise an Aktienmärkten in Schwellenländern erzielbaren langfristigen Ertrag liegt, indem er jederzeit mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Unternehmen anlegt:

- die ihren Sitz in den Schwellenmärkten der Welt haben,
- die ihren Sitz nicht in den Schwellenmärkten haben, jedoch (i) den überwiegenden Teil ihrer Geschäfte in diesen Märkten betreiben oder (ii) an Gesellschaften beteiligt sind, die überwiegend Gesellschaften besitzen, die ihren Sitz in den Schwellenländern haben.

Der Ertrag wird eine Kombination aus Kapitalertrag und Rendite darstellen.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der Begriff „Schwellenmärkte“ diejenigen Länder, die im MSCI World Emerging Markets Index enthalten sind oder die von der Weltbank als Schwellenländer bezeichnet werden oder bei denen es sich nach Einschätzung des Anlegeverwalters um Schwellenländer handelt.

Methode zur Berechnung der globalen Risikoexponierung

Die globale Risikoexponierung des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

Basiswährung des Fonds

US-Dollar

Auflegungsdatum

29. September 2000

Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (max.)	jVg	Sonstige Gebühren
B	5 %	1,5 %	Servicegebühr 0,5 %
D	5 %	bis zu 2,0 %	
F	5 %	bis zu 2,0 %	
H	5 %	0,75 %	
R	5 %	1,5 %	
S	5 %	2,25 %	
E	0 %	bis zu 0,65 %	
G	0 %	0,65 %	
I	0 %	1,0 %	
Z	0 %	0 %	

Es gelten auch andere Gebühren und Aufwendungen, die im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt sind.

Risikohinweise

Der Fonds investiert in Anteile, die möglicherweise höheren Marktschwankungen unterliegen als andere Vermögensanteile wie Barmittel oder Anleihen. Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements können Derivate eingesetzt werden. Da der Fonds in Schwellenländer investiert ist, ist er Wechselkursänderungen ausgesetzt, die zu einem Wertverlust oder einen Wertegewinn der Anlagen führen können, die nicht durch die Basiswerte des Fonds beeinflusst wurden. Schwellenländer sind tendenziell höheren Marktschwankungen unterworfen als renommierte Märkte. Das Geld der Anleger ist folglich möglicherweise höheren Risiken ausgesetzt. Weitere Risikofaktoren wie politische und ökonomische Bedingungen sollten bedacht werden.

Da die Anlage in den Fonds ein überdurchschnittlich hohes Risiko darstellt, müssen Anleger in der Lage sein, dieses Risiko in Kauf zu nehmen. Anleger werden auf die Risikofaktoren in Anhang 3 hingewiesen.

Janus Henderson Fund Global Equity Fund

Anlageziel

Der Fonds strebt ein überdurchschnittliches langfristiges Kapitalwachstum an, das über dem normalerweise auf globalen Aktienmärkten erzielten langfristigen Kapitalwachstum liegt. Der Fonds investiert vornehmlich in ein konzentriertes Portfolio aus globalen Wertpapieren mit einer Ausrichtung auf Unternehmen, die starke Franchise-Unternehmen und Wettbewerbsvorteile entwickelt haben. Diese Unternehmen sind in der Regel in Märkten tätig, von denen die Anlageverwaltungsgesellschaft glaubt, dass sie nachhaltig hohe Wachstumsraten bieten.

Methode zur Berechnung der globalen Risikoexponierung

Die globale Risikoexponierung des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

Basiswährung des Fonds

US-Dollar

Auflegungsdatum

29. Oktober 2004

Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (max.)	jVg	Sonstige Gebühren
B	5 %	1,5 %	Servicegebühr 0,5 %
D	5 %	bis zu 2,0 %	
F	5 %	bis zu 2,0 %	
H	5 %	0,75 %	
R	5 %	1,5 %	
S	5 %	2,25 %	
E	0 %	bis zu 0,65 %	
G	0 %	0,65 %	
I	0 %	1,0 %	
Z	0 %	0 %	

Es gelten auch andere Gebühren und Aufwendungen, die im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt sind.

Risikohinweise

Der Fonds investiert in Anteile, die möglicherweise höheren Marktschwankungen unterliegen als andere Vermögensanteile wie Barmittel oder Anleihen. Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements können Derivate eingesetzt werden. Der Fonds hält eine begrenzte Zahl von Anlagen. Sollten eine oder mehrere dieser Anlagen an Wert verlieren oder auf sonstige Weise ungünstig beeinträchtigt werden, kann dies einen größeren Einfluss auf den Wert des Fonds nehmen als wenn eine höhere Anzahl von Anlagen darin gehalten würde. Da der Fonds weltweit investiert ist, ist er Wechselkursänderungen ausgesetzt, die zu einem Wertverlust oder einen Wertegewinn der Anlagen führen können, die nicht durch die Basiswerte des Fonds beeinflusst wurden. Der Fonds kann in Schwellenländer investieren, die möglicherweise höheren Marktschwankungen unterliegen als renommierte Märkte. Das der Anleger Geld ist folglich möglicherweise einem höheren Risiko ausgesetzt. Investitionen von Fonds in technologiebezogenen Branchen können größeren Risiken und Marktschwankungen ausgesetzt sein als Investitionen in ein breiter gefächertes Spektrum an Wirtschaftssektoren. Weitere Risikofaktoren wie politische und ökonomische Bedingungen sollten bedacht werden. Anleger werden auf die Risikofaktoren in Anhang 3 hingewiesen.

Janus Henderson Fund Latin American Fund

Anlageziel

Der Fonds strebt einen langfristigen Ertrag an, der über dem normalerweise auf lateinamerikanischen Aktienmärkten zu erzielenden langfristigen Ertrag liegt, indem er jederzeit mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens:

- in Unternehmen mit Sitz in Ländern des lateinamerikanischen Marktes investiert,
- in Unternehmen anlegt, die zwar ihren Sitz nicht in diesem Gebiet haben, aber (i) den überwiegenden Teil ihrer Geschäfte in diesen Märkten beziehen oder (ii) an Gesellschaften beteiligt sind, die überwiegend Gesellschaften besitzen, die ihren Sitz in den lateinamerikanischen Märkten haben.

Der Ertrag wird eine Kombination aus Kapitalertrag und Rendite darstellen.

Der Fonds kann auch in American Depositary Receipts („ADRs“) oder ähnliche börsennotierte Wertpapiere lateinamerikanischer Gesellschaften investieren.

Methode zur Berechnung der globalen Risikoexponierung

Die globale Risikoexponierung des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

Basiswährung des Fonds

US-Dollar

Auflegungsdatum

29. Oktober 2004

Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (max.)	jVg	Sonstige Gebühren
B	5 %	1,5 %	Servicegebühr 0,5 %
D	5 %	bis zu 2,0 %	
F	5 %	bis zu 2,0 %	
H	5 %	0,75 %	
R	5 %	1,5 %	
S	5 %	2,25 %	
E	0 %	bis zu 0,65 %	
G	0 %	0,65 %	
I	0 %	1,0 %	
Z	0 %	0 %	

Es gelten auch andere Gebühren und Aufwendungen, die im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt sind.

Risikohinweise

Der Fonds investiert in Anteile, die möglicherweise höheren Marktschwankungen unterliegen als andere Vermögensanteile wie Barmittel oder Anleihen. Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements können Derivate eingesetzt werden. Da der Fonds in Lateinamerika investiert ist, ist er Wechselkursänderungen ausgesetzt, die zu einem Wertverlust oder einen Wertegewinn der Anlagen führen können, die nicht durch die Basiswerte des Fonds beeinflusst wurden. Der Fonds kann eine begrenzte Zahl von Anlagen halten. Sollten eine oder mehrere dieser Anlagen an Wert verlieren oder auf sonstige Weise ungünstig beeinträchtigt werden, kann dies einen größeren Einfluss auf den Wert des Fonds nehmen als wenn eine höhere Anzahl von Anlagen darin gehalten würde. Der Fonds investiert in Schwellenländer, die möglicherweise höheren Marktschwankungen unterliegen als renommiertere Märkte. Das Geld der Anleger ist folglich möglicherweise einem höheren Risiko ausgesetzt. Weitere Risikofaktoren wie politische und ökonomische Bedingungen sollten bedacht werden.

Da die Anlage in den Fonds ein überdurchschnittlich hohes Risiko darstellt, müssen Anleger in der Lage sein, dieses Risiko in Kauf zu nehmen. Anleger werden auf die Risikofaktoren in Anhang 3 hingewiesen.

Janus Henderson Fund Pan European Fund

Anlageziel

Der Fonds strebt einen langfristigen Ertrag an, der über dem normalerweise auf europäischen Aktienmärkten zu erzielenden langfristigen Ertrag liegt, indem er jederzeit mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens:

- in Unternehmen mit Sitz in Europa (einschließlich Vereinigtes Königreich) investiert,
- in Unternehmen investiert, die zwar ihren Sitz nicht in Europa haben, aber (i) den überwiegenden Teil ihrer Geschäfte in Europa (einschließlich Vereinigtes Königreich) betreiben oder (ii) an Gesellschaften beteiligt sind, die überwiegend Gesellschaften besitzen, die ihren Sitz in Europa haben (einschließlich Vereinigtes Königreich).

Der Ertrag wird eine Kombination aus Kapitalertrag und Rendite darstellen.

Methode zur Berechnung der globalen Risikoexponierung

Die globale Risikoexponierung des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

Basiswährung des Fonds

Euro

Auflegungsdatum

29. September 2000

Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (max.)	jVg	Sonstige Gebühren
B	5 %	1,5 %	Servicegebühr 0,5 %
D	5 %	bis zu 2,0 %	
F	5 %	bis zu 2,0 %	
H	5 %	0,75 %	
R	5 %	1,5 %	
S	5 %	2,25 %	
E	0 %	bis zu 0,65 %	
G	0 %	0,65 %	
I	0 %	1,0 %	
Z	0 %	0 %	

Es gelten auch andere Gebühren und Aufwendungen, die im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt sind.

Risikohinweise

Der Fonds investiert in Anteile, die möglicherweise höheren Marktschwankungen unterliegen als andere Vermögensanteile wie Barmittel oder Anleihen. Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements können Derivate eingesetzt werden. Da der Fonds in Europa investiert ist, ist er möglicherweise anderen Währungen als dem Euro und folglich Wechselkursänderungen ausgesetzt, die zu einem Wertverlust oder einen Wertegewinn der Anlagen führen können, die nicht durch die Basiswerte des Fonds beeinflusst wurden. Anleger werden auf die Risikofaktoren in Anhang 3 hingewiesen.

Janus Henderson Fund Pan European Smaller Companies Fund

Anlageziel

Der Fonds zielt darauf ab, einen langfristigen Ertrag zu erreichen, der über dem langfristig normalerweise auf europäischen Aktienmärkten mit kleineren Gesellschaften zu erzielenden Ertrag liegt, indem er jederzeit mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in kleinen Unternehmen anlegt:

- die ihren Sitz in Europa, einschließlich des Vereinigten Königreiches, haben,
- die ihren Sitz nicht in Europa, einschließlich des Vereinigten Königreiches, haben, jedoch (i) den überwiegenden Teil ihrer Geschäfte in Europa betreiben oder (ii) an Gesellschaften beteiligt sind, die überwiegend Gesellschaften besitzen, die ihren Sitz in Europa, einschließlich des Vereinigten Königreiches, haben.

Der Ertrag wird eine Kombination aus Kapitalertrag und Rendite darstellen.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der Begriff "kleinere europäische Unternehmen" solche Unternehmen, deren Marktkapitalisierung sich zum Zeitpunkt des Erwerbes durch die Anlageverwaltungsgesellschaft auf höchstens 5 Milliarden Euro beläuft. Dieser Börsenwert kann von Zeit zu Zeit je nach Marktlage angepasst werden.

Methode zur Berechnung der globalen Risikoexponierung

Die globale Risikoexponierung des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

Basiswährung des Fonds

Euro

Auflegungsdatum

29. September 2000

Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (max.)	jVg	Sonstige Gebühren
B	5 %	1,5 %	Servicegebühr 0,5 %
D	5 %	bis zu 2,0 %	
F	5 %	bis zu 2,0 %	
H	5 %	0,75 %	
R	5 %	1,5 %	
S	5 %	2,25 %	
E	0 %	bis zu 0,65 %	
G	0 %	0,65 %	
I	0 %	1,0 %	
Z	0 %	0 %	

Es gelten auch andere Gebühren und Aufwendungen, die im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt sind.

Risikohinweise

Der Fonds investiert in Anteile, die möglicherweise höheren Marktschwankungen unterliegen als andere Vermögensanteile wie Barmittel oder Anleihen. Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements können Derivate eingesetzt werden. Da der Fonds in Europa investiert ist, ist er möglicherweise anderen Währungen als dem Euro und folglich Wechselkursänderungen ausgesetzt, die zu einem Wertverlust oder einen Wertegewinn der Anlagen führen können, die nicht durch die Basiswerte des Fonds beeinflusst wurden. Der Fonds kann in kleinere Unternehmen investiert sein, die risikoreicher als größere Unternehmen sein können, da ein Mangel an Liquidität und erhöhte Marktschwankungen vorliegen. Die Aktien kleinerer Unternehmen können plötzlicheren Preisbewegungen unterliegen als Aktien größerer Unternehmen. Anleger werden auf die Risikofaktoren in Anhang 3 hingewiesen.

Alternate-Solutions-Fonds

Anlageziele und Anlagepolitik

Anlageziele und -politik der einzelnen Alternate-Solutions-Fonds können unter dem jeweiligen Fonds eingesehen werden.

Die Alternate-Solutions-Fonds können in großem Umfang in Derivate anlegen, die Long- und synthetische Short-Positionen anbieten (Short-Position durch die Verwendung von Derivaten). Dementsprechend wird der Fonds Vermögenswerte halten, die parallel zu ihren Marktwerten steigen oder fallen können, aber auch Positionen, die steigen können, wenn der Marktwert fällt, und umgekehrt. Wenn jedoch der Wert des zugrunde liegenden Wertpapiers steigt, hat dies negative Auswirkungen auf den Wert des Fonds. In einem ansteigenden Markt kann die Hebelwirkung die Rendite der Anleger verbessern, bei einem Abwärtstrend jedoch können die Verluste größer sein.

Bei der Nutzung von Derivaten können Alternate-Solutions-Fonds Hebelwirkungen („Leverages“) als Teil ihrer Anlagestrategie verwenden. Derivate können eine Leveragekomponente enthalten. Folglich kann jede negative Veränderung des Werts oder des Niveaus des Basiswerts, des Kurses oder des Indexes Verlust mit sich bringen, die über den in das Derivat investierten Betrag hinausgehen.

Jeder Alternate-Solutions-Fonds kann zu Absicherungs- und Anlagezwecken Optionen, Termingeschäfte und Swaps (ausgenommen Total Return Swaps) sowie andere Arten von Derivaten einsetzen (vgl. Anhang 2).

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann Derivattransaktionen über einen oder mehrere Kontrahenten abwickeln. Wie bei allen Vereinbarungen mit Kontrahenten ist die Gesellschaft auch hier dem Risiko ausgesetzt, dass ein Kontrahent seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Im Rahmen ihres Risikomanagementverfahrens prüft die Anlageverwaltungsgesellschaft die Bonität der Kontrahenten.

Um das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände gegenüber der Basiswährung des jeweiligen Fonds soweit wie angemessen möglich abzusichern, kann der Alternate-Solutions-Fonds Devisentermingeschäfte eingehen. Hiermit wird das Währungsrisiko eines Absolute-Return-Fonds indes nicht völlig ausgeschaltet.

Die Alternate-Solutions-Fonds erstreben positive Renditen durch Anlagen in Aktien und deren Derivate, wobei jedoch ein erheblicher Teil des Fondsvermögens jederzeit aus liquiden und leicht liquidierbaren Instrumenten, Einlagen und/oder Geldmarktinstrumenten bestehen kann.

Im Rahmen der Anlagepolitik der Alternate-Solutions-Fonds zählen Barmittel, Instrumente, Einlagen und/oder Geldmarktinstrumente nicht zum „Gesamtvermögen“.

Allgemeines Profil von Anlegern in Alternate-Solutions-Fonds

Spezifischer Rat kann hier zwar nicht gegeben werden, aber Alternate-Solutions-Fonds können sich für Anleger eignen, die die Möglichkeit eines Verlustes akzeptieren und das Kapital mittel- oder langfristig entbehren können. Eine Garantie dafür, dass die Anleger ihre ursprüngliche Anlage zurückerhalten, gibt es jedoch nicht.

Angesichts der Tatsache, dass die Anlage in einen Alternate-Solutions-Fonds ein überdurchschnittliches Risiko darstellt, müssen Anleger in der Lage sein, dieses überdurchschnittliche Risiko zu akzeptieren.

Neben den Risiken, die sich speziell auf den Tatbestand beziehen, ob ein Alternate-Solutions-Fonds ein Aktien- oder Rentenfonds ist, treffen eine Reihe von Risiken zu. Anleger werden auf die Risikofaktoren in Anhang 3 hingewiesen. Ein fundamentales und mit jedem Alternate Solutions-Fonds verbundenes Risiko besteht darin, dass der Wert der Anlagen und der Erträge, die diese beinhalten, sinken und die Anleger nicht den vollen Wert ihrer Anlage zurückerhalten könnten. Die Alternate-Solutions-Fonds bieten keinerlei Garantie hinsichtlich der Wertentwicklung einer Anlage; es kommt keinerlei Form des Kapitalschutzes zur Anwendung.

Wertentwicklung in der Vergangenheit, Gesamtkostenquote (laufende Kosten) und Portfolioumsatzquote

Eine detaillierte Darstellung der bisherigen Wertentwicklung und der laufenden Kosten findet sich im Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger. Angaben zur Portfolioumsatzquote werden im Jahresbericht und -abschluss bereitgestellt.

Zur Klarstellung wird angefügt, dass sämtliche Cash Hurdles, die im Zusammenhang mit der Berechnung der Performance-Gebühr angeführt werden, ausschließlich für die Berechnung der Performance-Gebühr verwendet werden, und daher auf keinen Fall auf einen speziellen Anlagestil hinweisen.

Janus Henderson Fund United Kingdom Absolute Return Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erwirtschaftung einer langfristig positiven absoluten Rendite. Eine positive absolute Rendite wird jedoch für keinen Zeitraum garantiert.

Der Fonds investiert in der Regel mindestens 60 % seines Gesamtvermögens über Long- und Short-Positionen in Aktien oder auf Aktien basierende Derivate von:

- Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich; und
- Unternehmen, die zwar ihren Sitz nicht im Vereinigten Königreich haben, aber (i) den überwiegenden Teil ihrer Geschäfte in dem Vereinigten Königreich betreiben oder (ii) an Gesellschaften beteiligt sind, die überwiegend Gesellschaften besitzen, die ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben oder (iii) an der London Stock Exchange notiert sind.

Darüber hinaus kann ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fondsvermögens aus Barmitteln, geldnahen Instrumenten, Einlagen und/oder Geldmarktinstrumenten bestehen, damit der Fonds seine Anlagestrategie umsetzen, das Marktengagement verwalten und sicherstellen kann, dass er ausreichend liquide bleibt, um seinen Verpflichtungen aus den Derivatepositionen nachkommen zu können. Der Fonds investiert in Gesellschaften jeder Marktkapitalisierung.

Long-Positionen können über eine Kombination direkter Investitionen und/oder derivativer Instrumente gehalten werden; Short-Positionen werden über derivative Positionen gehalten, darunter, aber nicht beschränkt auf, Swaps und Futures. Die Nutzung der Derivativform ist ein wichtiger Bestandteil der Anlagestrategie.

Der Fonds kann im Ermessen des Anlageberaters auch in andere übertragbare Wertpapiere und Derivate und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere anlegen.

Methode zur Berechnung der globalen Risikoexponierung

Die globale Risikoexponierung des Fonds wird anhand des absoluten Value-at-Risk-Ansatzes (VaR) bestimmt.

Die erwartete Hebelung des Fonds liegt bei 75 % seines Gesamtnettoinventarwerts, basierend auf der Summe der fiktiven Engagements der im Anlageportfolio enthaltenen Finanzderivate, einschließlich solcher, die zu Zwecken der Risikoverringering gehalten werden. Dieser Hebelungsfaktor wird im Laufe der Zeit schwanken und unter bestimmten Marktbedingungen heraufgesetzt werden, um zu versuchen, dass das Anlageziel des Fonds erreicht wird.

Basiswährung des Fonds

Pfund Sterling (GBP)

Auflegungsdatum

24. März 2005

Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (max.)	jVg	Sonstige Gebühren
B	5 %	1,5 %	20 % Performance-Gebühr 0,5 % Servicegebühr
D	5 %	bis zu 2,00 %	20 % Performance-Gebühr
F	5 %	bis zu 2,00 %	20 % Performance-Gebühr
H	5 %	1,0 %	20 % Performance-Gebühr
R	5 %	1,5 %	20 % Performance-Gebühr
G	5 %	0,75 %	20 % Performance-Gebühr
I	5 %	1,0 %	20 % Performance-Gebühr
S	0 %	2,25 %	20 % Performance-Gebühr
Z	0 %	0 %	

Es gelten auch andere Gebühren und Aufwendungen, die im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt sind.

Performance-Gebühr - Hurdle und Zeitraum

Mit Ausnahme der Anteilklasse Z zahlt der Fonds eine Performance-Gebühr, wie in Anhang 6 beschrieben.

Zum Zwecke der Berechnung der Performance-Gebühr sind die Hurdles für den Fonds wie folgt:

Anteilklasse	Hurdle
Anteilklassen in der Basiswährung und nicht abgesicherte Anteilklassen	der britische Basiszinssatz (Bank of England Base Rate)
Gegen den Euro abgesicherte Anteilklassen	der Euro-Basiszinssatz (Euro-Hauptrefinanzierungssatz)
Gegen den Japanischen Yen abgesicherte Anteilklassen	der japanische Basiszinssatz (Uncollateralised Overnight Yen Call Rate)
Gegen den Singapur-Dollar abgesicherte Anteilklassen	der 1M SIBOR (1-Month Singapore Interbank Offered Rate)
Gegen den US-Dollar abgesicherte Anteilklassen	der USD-Basiszinssatz (US Federal Funds Rate)
Gegen den Schweizer Franken abgesicherte Anteilklassen	der Schweizer Basiszinssatz (Basiszinssatz der Schweizerischen Nationalbank)

Für alle auf andere Währungen lautenden abgesicherten Anteilklassen, die nicht in der oben stehenden Tabelle aufgeführt sind, ist die Hurdle die Cash-Benchmark der Anteilklasse in der Basiswährung in der entsprechenden Währung. Die Hurdles werden derzeit am letzten Geschäftstag des Monats um Mitternacht neu festgesetzt. Sie werden ausschließlich für die Berechnung der Performance-Gebühr verwendet und weisen daher auf keinen Fall auf einen speziellen Anlagestil hin.

Der Performance-Zeitraum beträgt für jede Anteilklasse jeweils drei Kalendermonate, sofern eine Anteilklasse nicht während eines Kalenderquartals aufgelegt wurde. In letzterem Fall läuft der erste Performance-Zeitraum vom Tag der Auflegung der Anteilklasse bis zum Ende des jeweiligen Kalenderquartals.

Risikohinweise

Der Fonds erzielt, typischerweise in jedem Jahr absolute Renditen (anstelle von Zero-Renditen) zu erwirtschaften, wobei jedoch eine Absolute-Return-Performance nicht garantiert ist. Kurzfristig kann der Fonds phasenweise negative Erträge einfahren, so dass es dem Fonds möglicherweise nicht möglich ist, dieses Ziel zu erreichen.

Der Fonds investiert in Anteile, die möglicherweise höheren Marktschwankungen unterliegen als andere Vermögensanteile wie Barmittel oder Anleihen. Anleger sollten stets bedenken, dass der Wert aller Investitionen sowohl steigen als auch fallen kann. In seinem Bestreben, das Anlageziel und die Anlagepolitik

zu erreichen, kann der Fonds aus Gründen eines effizienten Portfoliomanagements und zu Anlagezwecken in Derivate investieren. Der Fonds kann in Derivate investieren, die sowohl Long- als auch Short-Positionen bieten, und zwar vorrangig durch Nutzung von Wertpapierswaps, die auch als Differenzkontrakte bezeichnet werden, sowie Futures. Dementsprechend wird der Fonds neben dem Halten von Vermögenswerten, die mit Marktwerten steigen und fallen können, auch Positionen halten, die steigen können, wenn der Marktwert fällt, oder fallen können, wenn der Marktwert steigt.

Die Nutzung von Derivaten als Teil der derzeitigen Anlagestrategie kann zu hohen Bargeldbeständen führen, die in Einlagen und/oder Geldmarktinstrumenten investiert werden. Dies kann zu einem erheblichen Kontrahentenrisiko führen. Der Fonds kann bei der Nutzung von Derivaten Hebelwirkungen („Leverages“) als Teil seiner Anlagestrategie nutzen. Derivate können eine Leverage-Komponente enthalten, so dass negative Veränderungen des Wertes oder des Niveaus des Basiswertes, des Kurses oder des Indexes Verluste mit sich bringen können, die über die Kosten des Derivats selbst hinausgehen. Der Fonds kann mit Instrumenten handeln, deren Performance von der fortbestehenden Liquidität der Kontrahenten des Handels abhängt.

Der Anlageansatz dieses Fonds kann ein hohes Niveau an Anlageaktivität und Anlagegewinnen mit sich bringen, was erhebliche Transaktionskosten verursachen kann, die der Fonds zu tragen hat.

Basiswährung des Fonds ist GBP; Vermögenswerte können jedoch auf andere Währungen lauten. Aufgrund von Wechselkursänderungen kann der Wert der Vermögenswerte steigen oder fallen. Um das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte gegenüber der Basiswährung des jeweiligen Fonds soweit wie angemessen möglich abzusichern, kann der Fonds Devisentermingeschäfte eingehen. Hierdurch wird das Währungsrisiko des entsprechenden Fonds aber nicht völlig ausgeschaltet.

Obwohl der Fonds oder sein zuständiger Verwalter möglicherweise versuchen, Währungsrisiken einer abgesicherten Anteilklasse abzusichern, kann nicht garantiert werden, dass das Währungsrisiko ausgeräumt wird. Die Kosten und Gewinne oder Verluste, die mit abgesicherten Transaktionen in abgesicherten Anteilklassen verbunden sind, gehen ausschließlich zu Lasten der abgesicherten Anteilklasse, mit denen sie verbunden sind. Anleger werden auf die Risikofaktoren in Anhang 3 hingewiesen.

Janus Henderson Fund Global Equity Market Neutral Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erwirtschaftung einer positiven absoluten Rendite über rollierende 12-Monats-Zeiträume, unabhängig von den Marktbedingungen. Eine positive absolute Rendite wird jedoch für keinen Zeitraum garantiert.

Zur Erreichung seines Anlageziels verfolgt der Fonds eine marktneutrale Strategie. Der Fonds hält in der Regel Long/Short-Paare (gewöhnlich 200 % des Gesamtnettoinventarwerts in Long- und 200 % in Short-Positionen) auf Aktien oder aktienbezogene Instrumente von Unternehmen in aller Welt, um die Auswirkungen des Marktengagements zu minimieren und von künftigen, durch Fundamentalanalyse ermittelten Kursabweichungen zwischen den Long/Short-Paaren zu profitieren. Das Nettoengagement des Fonds wird voraussichtlich durchgehend in einem Bereich von -10 % bis +10 % liegen.

Die Long-Positionen des Fonds können durch eine Kombination aus direkten Anlagen und/oder derivativen Instrumenten (z. B. Optionen, Futures, Termingeschäfte, Swaps und Optionsscheine) gehalten werden, während die Short-Positionen vollständig durch derivative Instrumente erzielt werden.

Darüber hinaus kann ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fondsvermögens aus Barmitteln, geldnahen Instrumenten, Einlagen und/oder Geldmarktinstrumenten bestehen, damit der Fonds seine Anlagestrategie umsetzen, das Marktengagement verwalten und sicherstellen kann, dass er ausreichend liquide bleibt, um seinen Verpflichtungen aus den Derivatepositionen nachkommen zu können.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann von Zeit zu Zeit die Absicherung des Währungs- und Zinsrisikos in Betracht ziehen, wird jedoch im Allgemeinen keine Kontrakte eingehen, die eine spekulative Position in einer Währung oder einem Zinssatz beinhalten.

Methode zur Berechnung der globalen Risikoexponierung

Die globale Risikoexponierung des Fonds wird anhand des absoluten Value-at-Risk-Ansatzes (VaR) bestimmt.

Die erwartete Hebelung des Fonds liegt bei 400 % seines Gesamtnettoinventarwerts, basierend auf der Summe der fiktiven Engagements der im Anlageportfolio enthaltenen Finanzderivate, einschließlich solcher, die zu Zwecken der Risikoverringerung gehalten werden. Dieser Hebelungsfaktor wird im Laufe der Zeit schwanken und unter bestimmten Marktbedingungen heraufgesetzt werden, um zu versuchen, dass das Anlageziel des Fonds erreicht wird.

Basiswährung des Fonds

US-Dollar

Auflegungsdatum

1. Februar 2017

Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (max.)	jVg	Sonstige Gebühren
B	5 %	1,5 %	20 % Performance-Gebühr 0,5 % Servicegebühr
D	5 %	bis zu 2,00 %	20 % Performance-Gebühr
F	5 %	bis zu 2,0 %	20 % Performance-Gebühr
H	5 %	0,75 %	20 % Performance-Gebühr
R	5 %	1,5 %	20 % Performance-Gebühr
E	5 %	bis zu 0,65 %	20 % Performance-Gebühr
G	5 %	0,65 %	20 % Performance-Gebühr
I	5 %	0,75 %	20 % Performance-Gebühr
Z	0 %	0 %	

Es gelten auch andere Gebühren und Aufwendungen, die im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt sind.

Performance-Gebühr - Hurdle und Zeitraum

Mit Ausnahme der Anteilklasse Z zahlt der Fonds eine Performance-Gebühr, wie in Anhang 6 beschrieben.

Zum Zwecke der Berechnung der Performance-Gebühr sind die Hurdles für den Fonds wie folgt:

Anteilklasse	Hurdle
Anteilklassen in der Basiswährung und nicht abgesicherte Anteilklassen	der USD-Basiszinssatz (US Federal Funds Rate)
Gegen den Euro abgesicherte Anteilklassen	der Euro-Basiszinssatz (Euro-Hauptrefinanzierungssatz)
Gegen das Pfund Sterling abgesicherte Anteilklassen	der britische Basiszinssatz (Bank of England Base Rate)
Gegen den Japanischen Yen abgesicherte Anteilklassen	der japanische Basiszinssatz (Uncollateralised Overnight Yen Call Rate)
Gegen den Singapur-Dollar abgesicherte Anteilklassen	der 1M SIBOR (1-Month Singapore Interbank Offered Rate)
Gegen den Schweizer Franken abgesicherte Anteilklassen	der Schweizer Basiszinssatz (Basiszinssatz der Schweizerischen Nationalbank)

Für alle auf andere Währungen lautenden abgesicherten Anteilklassen, die nicht in der oben stehenden Tabelle aufgeführt sind, ist die Hurdle die Cash-Benchmark der Anteilklasse in der Basiswährung in der entsprechenden Währung. Die Hurdles werden derzeit am letzten Geschäftstag des Monats um Mitternacht neu festgesetzt. Sie werden ausschließlich für die Berechnung der Performance-Gebühr verwendet und weisen daher auf keinen Fall auf einen speziellen Anlagestil hin.

Der Performance-Zeitraum beträgt für jede Anteilklasse jeweils drei Kalendermonate, sofern eine Anteilklasse nicht während eines Kalenderquartals aufgelegt wurde. In letzterem Fall läuft der erste Performance-Zeitraum vom Tag der Auflegung der Anteilklasse bis zum Ende des jeweiligen Kalenderquartals.

Risikohinweise

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, in der Regel eine positive absolute Rendite über einen rollierenden 12-Monats-Zeitraum zu erzielen. Gleichwohl kann dies nicht garantiert werden. Kurzfristig kann der Fonds phasenweise negative Erträge einfahren, so dass es dem Fonds möglicherweise nicht möglich ist, dieses Ziel zu erreichen.

Der Fonds investiert in Anteile, die möglicherweise höheren Marktschwankungen unterliegen als andere Vermögensanteile wie Barmittel oder Anleihen. Anleger sollten stets bedenken, dass der Wert aller Investitionen sowohl steigen als auch fallen kann. In seinem Bestreben, das Anlageziel und die Anlagepolitik

zu erreichen, kann der Fonds aus Gründen eines effizienten Portfoliomanagements und zu Anlagezwecken in Derivate investieren. Der Fonds kann in Derivate investieren, die sowohl Long- als auch Short-Positionen bieten. Dementsprechend wird der Fonds neben dem Halten von Vermögenswerten, die mit Marktwerten steigen und fallen können, auch Positionen halten, die steigen können, wenn der Marktwert fällt, oder fallen können, wenn der Marktwert steigt.

Die Nutzung von Derivaten als Teil der derzeitigen Anlagestrategie kann zu hohen Bargeldbeständen führen, die in Einlagen und/oder Geldmarktinstrumenten investiert werden. Dies kann zu einem erheblichen Kontrahentenrisiko führen. Der Fonds kann bei der Nutzung von Derivaten Hebelwirkungen („Leverages“) als Teil seiner Anlagestrategie nutzen. Derivate können eine Leverage-Komponente enthalten, so dass negative Veränderungen des Wertes oder des Niveaus des Basiswertes, des Kurses oder des Indexes Verluste mit sich bringen können, die über die Kosten des Derivats selbst hinausgehen. Der Fonds kann mit Instrumenten handeln, deren Performance von der fortbestehenden Liquidität der Kontrahenten des Handels abhängt.

Der Investmentansatz dieses Fonds kann umfangreiche Anlageaktivitäten und eine hohe Umschlagshäufigkeit beinhalten, woraus dem Fonds erhebliche Transaktionskosten entstehen können. Um das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte gegenüber der Basiswährung des jeweiligen Fonds soweit wie angemessen möglich abzusichern, kann der Fonds Devisentermingeschäfte eingehen. Hierdurch wird das Währungsrisiko des entsprechenden Fonds aber nicht völlig ausgeschaltet.

Obschon der Fonds oder ein von ihm beauftragter Vertreter sich möglicherweise darum bemühen, Währungsrisiken in einer abgesicherten Währungsklasse abzusichern, kann nicht garantiert werden, dass das Währungsrisiko eliminiert wird. Die Kosten und Gewinne oder Verluste, die mit abgesicherten Transaktionen in abgesicherten Anteilklassen verbunden sind, gehen ausschließlich zu Lasten der abgesicherten Anteilklasse, mit denen sie verbunden sind.

Anleger werden auf die Risikofaktoren in Anhang 3 hingewiesen.

Anhang 2 – Anlagerichtlinien, Beschränkungen und Risikomanagement

I. Anlagebeschränkungen

Auf Grundlage des Prinzips der Risikostreuung ist der Verwaltungsrat befugt, die Unternehmens- und Anlagestrategie für die Anlagen der einzelnen Fonds, die ausgewiesene Währung eines Fonds sowie den Ablauf der Verwaltungs- und der Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft zu bestimmen.

Soweit in Verbindung mit einem bestimmten Fonds in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts keine restriktiveren Vorschriften gegeben sind, richtet sich die Anlagepolitik nach den im Folgenden festgelegten Regeln und Beschränkungen.

Jeder Fonds ist für die Zwecke dieses Anhangs als eigener OGAW zu behandeln.

A. Anlagen in die Fonds dürfen nur bestehen aus:

- (1) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- (2) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden;
- (3) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zur offiziellen Notierung an einem geregelten Markt in einem anderen Staat zugelassen sind oder an einem sonstigen geregelten Markt in einem anderen Staat gehandelt werden;
- (4) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern:
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt im Sinne von Abs. (1) bis (3) oben beantragt wird;
 - die Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
- (5) Anteilen von OGAW und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des ersten und zweiten eingerückten Textteils von Artikel 1 (2) der Richtlinie, unabhängig davon, ob diese sich in einem Mitgliedstaat oder einem anderen Staat befinden, wenn:
 - diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Gesetzen eingetragen und zugelassen sind, die gewährleisten, dass die Organismen einer Aufsicht unterliegen, die nach Ansicht der CSSF der im Gemeinschaftsrecht bestimmten als gleichwertig (gemäß der Definition der Richtlinie) anzusehen ist und dass eine ausreichende Zusammenarbeit zwischen den Behörden gewährleistet ist (gegenwärtig die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hongkong und Japan);
 - der Umfang des Anlegerschutzes für die anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dem Schutz gleichwertig ist, der für Anteilseigner an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere gewährleistet wird, und insbesondere, dass die Regeln für Trennung von Vermögenswerten, Darlehensaufnahme, Darlehensvergabe und ungedeckte Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie gleichwertig sind;
 - über das Geschäft der übrigen Organismen für gemeinsame Anlagen in halbjährlichen und jährlichen Berichten informiert wird, um eine Beurteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Erträge und Geschäftstätigkeit während des Berichtszeitraums zu ermöglichen;
 - nicht mehr als 10 % der Vermögenswerte der Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere oder der übrigen Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Erwerb in Betracht gezogen wird, nach den Dokumenten, die sich auf ihre Unternehmensverfassung beziehen, insgesamt in

Einheiten oder Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere oder Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden können;

- (6) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen zurückzuzahlen sind oder abgehoben werden können und eine Laufzeit von 12 Monaten nicht überschreiten, vorausgesetzt, der Geschäftssitz des Kreditinstituts liegt in einem Mitgliedstaat oder – falls der Geschäftssitz des Kreditinstitutes sich in einem anderen Staat befindet – vorausgesetzt, das Kreditinstitut Vorschriften über die Sorgfaltspflicht unterliegt, die die CSSF als denen gleichwertig betrachtet, die im Recht der Europäischen Union niedergelegt sind;
- (7) Finanzderivaten, d. h., insbesondere Optionen, Differenzkontrakte, Credit Default Swaps, Termingeschäften einschließlich gleichwertigen Instrumenten gegen Barabfindung, die an einem geregelten Markt oder einem sonstigen geregelten Markt wie in den vorstehenden Abschnitten (1), (2) und (3) genannt gehandelt werden bzw. nicht börsengehandelten Finanzderivaten („OTC-Derivaten“), unter der Voraussetzung, dass:
- (i) die zugrunde liegenden Vermögenswerte aus Instrumenten, die durch diesen Abschnitt A abgedeckt sind, Finanzindizes, Zinssätzen, Devisenkursen oder Währungen, in die die Gesellschaft laut ihren Anlagezielen investieren darf, bestehen;
 - (ii) es sich bei den Kontrahenten für OTC-Derivatstransaktionen um Institute handelt, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegen und zu den von der CSSF zugelassenen Kategorien gehören, und
 - (iii) für die OTC-Derivate eine zuverlässige und nachprüfbar Bewertung auf täglicher Basis besteht und diese jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum Fair Value verkauft, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- (8) Anderen Geldmarktinstrumenten als den auf einem geregelten Markt oder einem sonstigen geregelten Markt in dem Umfang gehandelt, dass die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst zum Anleger- und Sparerenschutz einer Aufsicht unterliegt und mit unter der Voraussetzung, dass diese Instrumente:
- sie von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden; oder
 - sie von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den in den Abs. (1), (2) oder (3) oben genannten geregelten Märkten oder auf anderen geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Körperschaften ausgegeben werden, die zu den von der CSSF genehmigten Kategorien gehören, sofern die Voraussetzung erfüllt ist, dass Anlagen in diesen Instrumenten einem Anlegerschutz unterliegen, der dem im ersten, zweiten oder dritten eingerückten Textteil dargelegten gleichwertig ist, sowie unter der Voraussetzung, dass der Emittent eine Gesellschaft ist, deren Kapital und Rücklagen sich auf mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 €) belaufen und die ihren Jahresabschluss gemäß der Richtlinie 78/660/EWG ausweist und veröffentlicht und die eine Organisation ist, die sich innerhalb einer Unternehmensgruppe mit einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften der Finanzierung der Gruppe widmet oder eine Organisation ist, die sich mit der Finanzierung der Bereitstellung einer wertpapierbezogenen Unterlegung von Verbindlichkeiten befasst, für die eine Bankliquiditätslinie zur Verfügung steht.

B. Jeder Fonds kann jedoch:

- (1) bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als diejenigen investieren, die obenstehend unter den Punkten A (1) bis (4) und (8) aufgeführt sind.
- (2) ergänzend Barmittel und zur Bardisposition gehörende Geldmarktpapiere halten. Diese Einschränkung darf in Ausnahmefällen überschritten werden, wenn der Verwaltungsrat dies als im besten Interesse der Anteilseigner erachtet.
- (3) ein Darlehen in Höhe von bis 10 % der Nettovermögenswerte in Anspruch nehmen, sofern es sich dabei um eine nur vorübergehende Maßnahme handelt. Sicherheitsvereinbarungen für die Zeichnung von Optionen oder den Kauf oder Verkauf von Terminkontrakten (Forward-Kontrakte oder Future-Kontrakte) gelten nicht als Kreditaufnahmen im Sinne dieser Einschränkung.
- (4) ein Fonds kann Devisen mittels eines Parallelkredits („Back-to-Back Loan“) erwerben.

C. Zusätzlich beachtet die Gesellschaft hinsichtlich des Nettovermögens jedes Fonds folgende Anlagebeschränkungen für Emittenten:

Regeln für die Risikostreuung

Zur Berechnung der in den Punkten 1 bis 5 und 8 dieses Dokumentes beschriebenen Beschränkungen gelten Gesellschaften, die zur selben Gruppe von Gesellschaften gehören, als ein einziger Emittent.

• **Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

- (1) Ein Teilfonds darf keine weiteren übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines Emittenten erwerben, wenn:
 - (i) nach einem solchen Kauf mehr als 10 % seines Nettovermögens aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten nur eines Emittenten bestehen würden; oder
 - (ii) der Gesamtwert aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Einzelemittenten, in die mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert sind, 40 % des Wertes seines Nettovermögens übersteigen würde. Diese Grenze gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivattransaktionen mit Finanzinstituten, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegen.
- (2) Auf kumulativer Basis darf ein Fonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von derselben Unternehmensgruppe emittiert werden.
- (3) Der in Punkt (1)(i) genannte Prozentsatz von 10 % darf jedoch auf bis zu 35 % angehoben werden, wenn die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von öffentlichen, internationalen Einrichtungen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- (4) Die vorstehend unter (1)(i) festgelegte Obergrenze von 10 % wird bis zu einem Höchstwert von 25 % angehoben, wenn es sich um qualifizierte Schuldtiteln handelt, die von einem Kreditinstitut mit juristischem Sitz in einem Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser qualifizierten Schuldtitel einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Zu diesem Zweck sind „qualifizierte schuldrechtliche Wertpapiere“ Wertpapiere, deren Erträge nach geltendem Recht in Vermögenswerte investiert werden, deren Rendite den Schuldendienst bis zum Fälligkeitsdatum der Wertpapiere deckt und die bei Zahlungsausfall seitens des Emittenten vorrangig zur Zahlung von Kapital und Zinsen verwendet werden. Investiert ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in schuldrechtliche Wertpapiere eines solchen Emittenten, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettovermögens dieses Fonds nicht überschreiten.
- (5) Die vorstehend unter (3) und (4) aufgeführten Wertpapiere sind bei der Berechnung des obenstehend unter (1)(II) angegebenen Höchstwertes von 40 % nicht zu berücksichtigen.

- (6) Ungeachtet der vorstehend festgelegten Obergrenzen darf jeder Fonds im Einklang mit dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem anderen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), z. B. den USA, den G20 (internationales Forum der Regierungen und Zentralbankgouverneure aus 20 großen Volkswirtschaften), von Singapur und Hongkong oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, (i) diese Wertpapiere stammen aus mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen und (ii) die Wertpapiere dieser Emissionen machen nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds aus.

Im Falle der Alternate-Solutions-Fonds können mehr als 35 % des Fondsvermögens in Staats- und Kommunalanleihen angelegt werden, die von oder im Auftrag folgender Regierungen oder internationaler Organisationen begeben oder von diesen besichert wurden: den Regierungen von Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Island, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich (einschließlich der Schottischen Regionalregierung, des Exekutivausschusses der Nordirischen Versammlung (Executive Committee of the Northern Ireland Assembly), der Nationalversammlung von Wales) und den Vereinigten Staaten von Amerika und/oder einer der folgenden internationalen Organisationen: Weltbank, Asiatische Entwicklungsbank (ADB), Entwicklungsbank des Europarates, Deutsche Ausgleichsbank (DTA), Eurofima, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), Europäische Investitionsbank (EIB), Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), Internationale Finanz-Corporation (IFC), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), LCR Finance plc und Nordische Investitionsbank (NIB).

- **Indizes**

- (7) Unbeschadet der in (1) oben festgesetzten Grenzen auf maximal 20 % für Anlagen in von derselben Körperschaft ausgegebene Anteile und/oder Renten angehoben, wenn das Ziel der Anlagepolitik des Fonds darin besteht, auf folgender Grundlage die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Rentenindex nachzubilden, der von der CSSF anerkannt wird:
- die Zusammensetzung des Index ausreichend gestreut ist,
 - der Index stellt eine angemessene Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht,
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Grenze von 20 % wird auf 35 % angehoben, wenn es sich aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen als gerechtfertigt erweist – das gilt insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark überwiegen. Eine Anlage bis zu diesem Grenzwert ist nur für einen einzelnen Emittenten zulässig.

- **Bankeinlagen**

- (8) Ein Fonds darf höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung investieren.

- **Derivative Instrumente**

- (9) Die Risikopartizipation gegenüber einem Kontrahenten in einem OTC-Derivatgeschäft darf 10 % des Fonds-Nettovermögens nicht übersteigen, wenn es sich bei dem Kontrahenten um ein vorstehend in A (6) erwähntes Kreditinstitut handelt; in anderen Fällen gilt eine Grenze von 5 % des Nettovermögens.
- (10) Anlagen in Derivaten dürfen nur getätigt werden, sofern das Engagement in den Basiswerten die Anlagegrenzen in (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) nicht überschreitet. Investiert der Fonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente, müssen diese Anlagen nicht mit den in (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) festgelegten Grenzwerten kombiniert werden.

(11) Beinhaltet ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat, ist Letzteres für die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen in (A) (7) (II) und untenstehend in (D) (1) sowie der im vorliegenden Verkaufsprospekt festgelegten Risikopartizipation und Informationsanforderungen zu berücksichtigen.

- **Einheiten oder Anteile offener Investmentfonds**

(12) Ein Fonds darf nicht mehr als 5 % seines Nettovermögens in die Einheiten oder Anteile von OGAW oder sonstigen OGAs investieren.

- **Kombinierte Grenzwerte**

(13) Ungeachtet der vorstehend in (1), (8) und (9) festgelegten Einzelgrenzen darf ein Fonds folgende Anlagen nicht kombinieren, wenn er damit mehr als 20 % seines Vermögens in eine einzelne Körperschaft investieren würde:

- Anlagen in von dieser Körperschaft ausgegebene übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
- Einlagen, die bei dieser Körperschaft vorgenommen wurden, oder
- Risikoanlagen aus OTC-Derivatgeschäften mit dieser Körperschaft.

(14) Die vorstehend in (1), (3), (4), (8), (9) und (13) angeführten Grenzwerte dürfen nicht kombiniert werden; demgemäß dürfen Anlagen in von derselben Körperschaft emittierte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente sowie bei dieser Körperschaft vorgenommene Einlagen oder Anlagen in Derivate, die gemäß den vorstehend aufgeführten Punkten (1), (3), (4), (8), (9) und (13) durchgeführt wurden, insgesamt 35 % des Nettovermögens der Gesellschaft nicht überschreiten.

- **Kontrollbeschränkungen**

(15) Kein Fonds darf mit Stimmrechten verbundene Anteile in einem Umfang kaufen, der es dem Fonds ermöglichen würde, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.

Jeder Fonds für sich betrachtet darf nicht (i) mehr als 10 % der im Umlauf befindlichen stimmrechtlosen Anteile eines einzelnen Emittenten, (ii) mehr als 10 % der im Umlauf befindlichen schuldrechtlichen Wertpapiere eines einzelnen Emittenten, (iii) mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten oder (iv) mehr als 25 % der im Umlauf befindlichen Anteile oder Einheiten eines einzelnen OGA erwerben.

Die in den vorstehenden Absätzen (ii) bis (iv) angegebenen Grenzwerte dürfen zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt eine Berechnung des Bruttobetrags der Renten oder der Geldmarktinstrumente oder des Nettobetrags der ausgegebenen Instrumente nicht möglich ist.

Die obenstehend unter (15) angeführten Obergrenzen gelten nicht für:

- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen örtlichen Behörden ausgegeben oder garantiert werden;
- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Gebietskörperschaft emittiert wurden, der mindestens ein Mitgliedstaat als Mitglied angehört, und
- Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die nach dem Recht eines sonstigen Staates gegründet oder strukturiert wurde, sofern (i) die entsprechende Gesellschaft ihre Vermögenswerte überwiegend in Wertpapiere investiert, die durch Emittenten dieses Staates ausgegeben wurden, und (ii) nach dem Recht dieses Staates durch den jeweiligen Fonds eine Beteiligung am Eigenkapital dieser Gesellschaft die einzige

Möglichkeit darstellt, Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft bei ihrer Anlagepolitik die Beschränkungen berücksichtigt, die vorstehend in C, Punkte (1) bis (5), (8), (9) und (12) bis (15) festgelegt sind;

- Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Verlangen der Anteilseigner ausschließlich in seinem oder ihrem Namen die Verwaltung, Beratung oder Vermarktung in dem Land betreiben, in dem sich die Tochtergesellschaft befindet.

D. Schließlich hat die Gesellschaft in Bezug auf das Vermögen eines jeden Fonds folgende Anlagebeschränkungen zu erfüllen:

- (1) Ein Fonds darf keine Rohstoffe oder Edelmetalle oder diese Werte darstellenden Zertifikate erwerben, wenn der Handel mit Devisen, Finanzinstrumenten, Indizes oder übertragbaren Wertpapieren sowie Terminkontrakten (futures contracts und forward contracts), Optionen und Swaps auf diese Werte nicht als Warentransaktionen im Sinne dieser Beschränkung gilt.
- (2) Ein Fonds darf nicht in Immobilien investieren, wenn Anlagen in Wertpapiere vorgenommen werden dürfen, die durch Immobilien oder Beteiligungen daran besichert sind oder von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien oder Beteiligungen darin investieren.
- (3) Kein Fonds darf Optionsscheine oder andere Rechte zur Zeichnung von Anteilen an einem solchen Fonds emittieren.
- (4) Ein Fonds darf keine Darlehen oder Garantien zu Gunsten Dritter gewähren, wenn eine solche Beschränkung die einzelnen Fonds nicht daran hindern soll, in nicht voll eingezahlte übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente zu investieren, wie sie unter A, Punkte (5), (7) und (8) erwähnt wurden.
- (5) Die Gesellschaft darf keine ungedeckten Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten eingehen, die unter A, Punkte (5), (7) und (8) aufgeführt werden.

E. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen gilt Folgendes:

- (1) Die vorstehend festgesetzten Obergrenzen dürfen von jedem Fonds bei der Ausübung von Zeichnungsrechten außer Acht gelassen werden, die mit Wertpapieren im Portfolio eines solchen Fonds verbunden sind.
- (2) Werden diese Obergrenzen aus Gründen, auf die ein Fonds keinen Einfluss hat, oder als Folge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, muss sich der Fonds als vorrangiges Ziel bei seinen Verkaufstransaktionen um die Beseitigung dieser Umstände bemühen, wobei die Interessen seiner Anteilseigner angemessen zu berücksichtigen sind.

Der Verwaltungsrat hat das Recht, zusätzliche Anlagebeschränkungen festzulegen, sofern diese Beschränkungen für die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften der Länder erforderlich sind, in denen Anteile angeboten oder verkauft werden.

F. Qualifizierte Anlagen:

- (1) Übertragbare Wertpapiere gelten als Bezug auf Finanzinstrumente, die folgende Kriterien erfüllen:
 - (a) der mögliche Verlust, der dem Fonds durch den Besitz solcher Instrumente möglicherweise entstehen kann, beschränkt sich auf den für ihren Erwerb aufgewendeten Betrag;
 - (b) ihre Liquidität mindert nicht die Fähigkeit des Fonds, seinen Verpflichtungen zur Qualifikation für Kauf oder Rücknahme von Anteilen gemäß diesem Verkaufsprospekt nachzukommen;
 - (c) eine verlässliche Bewertung ist wie folgt für sie verfügbar:

- (i) im Falle von Wertpapieren gemäß dem obenstehenden Abschnitt A (1) bis (4) als genaue, verlässliche und übliche Preise, bei denen es sich entweder um Marktpreise oder Preise handelt, die durch emittentenunabhängige Bewertungssystemen bereitgestellt wurden;
 - (ii) im Falle anderer, im obenstehenden Abschnitt B genannter Wertpapiere in Form einer regelmäßigen Bewertung, die auf den Angaben des Wertpapieremittenten oder einer sachkundigen Investmentanalyse beruht;
- (d) angemessene Informationen sind für sie wie folgt verfügbar:
- (i) alle von Wertpapieren gemäß dem obenstehenden Abschnitt A (1) bis (4) in Form üblicher, genauer und umfassender Informationen über den Markt oder, sofern zutreffend, das Portfolio des Wertpapiers;
 - (ii) alle sonstigen Wertpapiere gemäß dem obenstehenden Abschnitt B in Form üblicher und genauer Informationen über den OGAW oder, sofern zutreffend, das Portfolio des Wertpapiers;
- (e) sind frei übertragbar;
- (f) Erwerb steht im Einklang mit den Anlagezielen und/oder der Anlagepolitik der SICAV;
- (g) ihre Risiken werden im Risikomanagement-Verfahren der Gesellschaft angemessen erfasst.

Sofern dem Fonds keine Informationen vorliegen, die zu einem anderen Schluss führen, gelten die unter (1) (b) und (e) genannten Kriterien für die im vorangegangenen Abschnitt A (1) bis (3) beschriebenen übertragbaren Wertpapiere als erfüllt.

- (2) wird davon ausgegangen, dass übertragbare Wertpapiere Einheiten oder Anteile an offenen Fonds umfassen, wenn diese Fonds die unter dem oben stehenden Punkt (1) dargelegten Kriterien sowie die in den CSSF-Bestimmungen dargelegten Anforderungen an Einheiten oder Anteile an geschlossenen Fonds erfüllen.
- (3) Es wird davon ausgegangen, dass übertragbare Wertpapiere Finanzinstrumente umfassen, die durch die Wertentwicklung anderer Vermögenswerte gedeckt werden oder an diese gekoppelt sind, die von denen in Abschnitt A oben abweichen können, wenn diese Finanzinstrumente die unter (1) oben stehenden Kriterien erfüllen müssen.
- (4) Beinhaltet ein unter dem vorstehenden Punkt (3) abgedecktes Finanzinstrument eine derivative Komponente, gelten für diese die unter den Abschnitten C bis F genannten Anforderungen.
- (5) Als Geldmarktinstrumente gelten Finanzinstrumente, welche die in den CSSF-Bestimmungen zu Geldmarktinstrumenten genannten Kriterien erfüllen. Bezüge auf Geldmarktinstrumente stehen für liquide Instrumente, die in der Regel auf dem Geldmarkt gehandelt werden und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann. Unter diese Begriffsbestimmung fallen auch Finanzinstrumente, die gemäß dem vorangegangenen Abschnitt A (1) bis (3) zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen oder an diesem gehandelt werden, sowie Finanzinstrumente, die nicht gemäß Abschnitt A (8) oben zum Handel zugelassen sind.
- (6) Es wird davon ausgegangen, dass derivative Finanzinstrumente Instrumente sind, die folgende Kriterien erfüllen:
 - (a) sie ermöglichen die Übertragung des Kreditrisikos des Basiswerts unabhängig von den anderen mit diesem Basiswert verbundenen Risiken;
 - (b) sie haben weder die Lieferung noch die Übertragung, auch in bar, von anderen Vermögenswerten als den unter Abschnitt A und B oben genannten zur Folge;

- (c) Transaktionen mit OTC-Derivaten erfüllen die im oben stehenden Abschnitt A (7) sowie die in den CSSF-Bestimmungen genannten Kriterien einer „verlässlichen und nachprüfaren Bewertung“ und eines „Fair Value“;
- (d) ihre Risiken werden im Risikomanagement-Verfahren des Fonds angemessen erfasst.
- (7) Handelt es sich bei dem Basiswert der vorstehend in A (7) genannten derivativen Finanzinstrumente um einen Finanzindex, so muss dieser die in den CSSF-Bestimmungen genannten Kriterien für Indizes erfüllen. In diesen Bestimmungen sind die erforderlichen Standards erläutert, die erfüllt sein müssen, damit ein Index als ausreichend diversifiziert und als in angemessener Weise veröffentlicht gelten kann. Erfüllt die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Indexes diese Anforderungen nicht, gilt das derivative Finanzinstrumente als Derivat, das auf einer Kombination an Vermögenswerten basiert.
- (8) Übertragbare Wertpapiere, die Derivate einschließen, gelten als Repräsentation von Finanzinstrumenten, welche die vorstehend in (1) dargelegten Kriterien erfüllen und eine Komponente enthalten, die folgende Kriterien erfüllt:
 - (a) aufgrund dieser Komponente können ein Teil oder die Gesamtheit der Zahlungsströme, die ansonsten von dem als Trägerinstrument („host contract“) fungierenden übertragbaren Wertpapier beansprucht würden, gemäß einem speziellen Zinssatz, dem Kurs eines Finanzinstruments, einem Wechselkurs, einem Preis- oder Kursindex, einem Kredit-Rating oder einem Kredit-Index oder einer anderen Variablen modifiziert werden und ähnlich einem freistehenden Derivat abweichen;
 - (b) seine wirtschaftlichen Merkmale und Risiken stehen nicht in enger Verbindung mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Trägerinstruments; und
 - (c) es hat wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil und den Preis des übertragbaren Wertpapiers.
- (9) Geldmarktinstrumente, die unter dem vorangegangenen Punkt (5) dieses Verkaufsprospekts beschrieben sind und eine der Kriterien aus Absatz (8) erfüllende Komponente beinhalten, gelten als Geldmarktinstrumente mit eingebettetem Derivat.
- (10) Ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument gilt nicht als Instrument mit eingeschlossenem Derivat, wenn es eine Komponente beinhaltet, die vertraglich unabhängig von dem übertragbaren Wertpapier oder dem Geldmarktinstrument übertragbar ist. Eine solche Komponente gilt als separates Finanzinstrument.

II. Besondere Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente

A. Allgemeines

Die Gesellschaft darf zur Absicherung, zu Zwecken des effektiven Portfoliomanagements, zu Anlagezwecken oder zu Zwecken des Duration- oder Risikomanagement Techniken und Instrumente einsetzen, die in den folgenden Abschnitten B, E, F und G näher beschrieben werden.

Betreffen diese Maßnahmen die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten, müssen diese Bedingungen und Grenzen den Bestimmungen entsprechen, die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ dargelegt sind.

Diese Maßnahmen dürfen einen Fonds unter keinen Umständen dazu veranlassen, von seinen Anlagezielen abzuweichen, die in Anhang 1 dieses Verkaufsprospektes festgelegt sind.

Bei einigen der Finanztechniken und -instrumenten handelt es sich möglicherweise um Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der SFTR („SFT-Techniken“). Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten SFT-Techniken können von der Gesellschaft verwendet werden. Das Engagement jedes Teilfonds in SFT-Techniken ist wie nachfolgend dargelegt (jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds). Die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die von den Teilfonds abgeschlossen werden können, sind Wertpapierleihgeschäfte. Die Fonds gehen keine Pensionsgeschäfte oder umgekehrten Pensionsgeschäfte ein, verwenden keine Total Return Swaps und leihen keine Wertpapiere aus.

Wertpapierleihgeschäfte	Maximaler Anteil	Maximal erwarteter Anteil
Aktiefonds	50 %	30 %
Alternate-Solutions-Fonds	50 %	30 %

Diese Informationen sind zum Datum dieses Prospekts zutreffend. Die erwarteten Niveaus können abhängig von den Marktbedingungen bis zum angegebenen Höchstwert überschritten werden. Der neueste Jahresbericht und die neuesten Abschlüsse geben Aufschluss über das tatsächliche Niveau während des vergangenen Berichtszeitraums.

B. Wertpapierleihgeschäfte

Zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und um Erträge zu erzielen, kann die Gesellschaft Wertpapierleihgeschäfte eingehen.

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle sind ein Wertpapierleiheprogramm mit der Wertpapierleihstelle im Rahmen eines Dreiparteien-Vertrags eingegangen.

Im Rahmen solcher Vereinbarungen werden Wertpapiere eines Fonds im Austausch gegen Sicherheiten vorübergehend an zugelassene Leihnehmer übertragen. Der entsprechende Fonds bewahrt die Sicherheiten auf, um die Rückzahlung sicherzustellen, falls der Leihnehmer das geliehene Wertpapier nicht zurückgeben kann. Die mit der Wertpapierleihe beauftragte Stelle erhält den Ermessensspielraum, um hinsichtlich des Abschlusses von Wertpapierleihgeschäften als Erfüllungsgehilfe im Namen der betreffenden Teilfonds zu handeln. Des Weiteren wird die mit der Wertpapierleihe beauftragte Stelle sicherstellen, dass vor oder gleichzeitig mit der Übergabe von verliehenen Wertpapieren Sicherheiten mit ausreichendem Wert und ausreichender Qualität entgegengenommen werden. Diese werden anschließend während der gesamten Dauer des Leihgeschäfts gehalten und erst zurückgegeben, wenn der verliehene Vermögenswert wieder vom jeweiligen Teilfonds zurückerhalten bzw. an diesen zurückgegeben wurde. Die mit der Wertpapierleihe beauftragte Stelle wird auch alle betrieblichen Aspekte der Vermögenswerte überwachen und unterhalten, während diese verliehen sind.

Eine Wertpapierleihe kann zusätzliche Risiken für die Gesellschaft begründen. Im Rahmen solcher Vereinbarungen sind Fonds einem Kreditrisiko in Bezug auf die Gegenparteien bei Transaktionen, in denen Wertpapiere verliehen werden, ausgesetzt. Dieses Kreditrisiko kann durch Erhalt von angemessenen

Sicherheiten vermindert werden. Der Beauftragte für die Wertpapierleihe hat sicherzustellen, dass vor oder gleichzeitig mit der Übergabe der zu verleihenden Wertpapiere Sicherheiten erhalten werden, deren Wert und Qualität hinreichend sind. Diese werden dann während der gesamten Dauer des Leihgeschäfts gehalten und erst zurückgegeben, wenn der verliehene Vermögenswert erhalten oder an den Fonds zurückgegeben wurde.

Die Wertpapierleihe erzielt zusätzliche Erträge zugunsten des Fonds. 85 % dieser Erträge gehen zugunsten des jeweiligen Fonds, wobei maximal 15 % vom Beauftragten für die Wertpapierleihe einbehalten werden, um direkte und indirekte Kosten für die Verwaltung des Leihprogramms zu decken, um die erforderliche operative und Sicherheiteninfrastruktur bereitzustellen und um die Einhaltung der Vorschriften und die Risiken zu überwachen. Die Wertpapierleihstelle ist kein verbundenes Unternehmen der Anlageverwaltungsgesellschaft.

Die folgenden Arten von Vermögenswerten können Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein:

Notierte Aktien, Unternehmensanleihen und Staatsanleihen

Weitere Informationen werden in den Jahresberichten der Gesellschaft enthalten sein.

C. Sicherheiten

Die zulässigen Arten von Sicherheiten für Wertpapierleihgeschäfte werden von der Anlageverwaltungsgesellschaft genehmigt und können aus Wertpapieren bestehen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder dessen Gebietskörperschaften oder supranationalen Institutionen und Organisationen mit regionalem, EU- und weltweitem Geltungsbereich begeben oder garantiert werden, in der Regel vorbehaltlich einem langfristigen Mindestkreditrating von mindestens A- von einer oder mehreren der großen Rating-Agenturen. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein und an einem geregelten Markt gehandelt werden. Sicherheiten unterliegen einem Sicherheitsabschlag gemäß einer gestaffelten Skala, die auf der Kombination aus dem verliehenen zugrunde liegenden Instrument gegenüber dem als Sicherheit hinterlegten Vermögenswert basiert.

Die zulässigen Arten von Sicherheiten für den Derivatehandel werden von der Anlageverwaltungsgesellschaft genehmigt und sind in den entsprechenden Kreditsicherungsanhängen (Credit Support Annexes) der ISDA dargelegt. Zulässige Sicherheiten sind unter anderem britische Gilts, US-Staatsanleihen und handelbare Schuldverpflichtungen aus verschiedenen Ländern der Eurozone, die generell ein Mindestrating von AA-/Aa3 durch Fitch, Moody's oder S&P haben müssen. Sicherheiten unterliegen einem Sicherheitsabschlag gemäß einer gestaffelten Skala, die auf der Restlaufzeit des zugrunde liegenden Instruments basiert.

Die Sicherheiten müssen in Bezug auf Land, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt angesehen, wenn der Fonds von einem Kontrahenten bei Geschäften zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung und OTC-Derivategeschäften einen Sicherheitenkorb erhält, bei dem das maximale Engagement in einem einzelnen Emittenten 20 % des Fonds-Nettoinventarwerts nicht übersteigt.

Wenn ein Fonds in verschiedenen Kontrahenten engagiert ist, müssen die unterschiedlichen Sicherheitenkörbe zusammengerechnet werden, um die Grenze von 20 % für das Engagement in einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Von diesem Unterabsatz abweichend kann ein Fonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Fonds sollte Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, jedoch sollten die Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen.

Erhaltene Sicherheiten werden von einer vom Kontrahenten unabhängigen Einrichtung begeben, die voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweisen wird.

Bargeld kann hinterlegt werden, wird jedoch im Allgemeinen nicht als Sicherheit akzeptiert. Erhaltene Barsicherheiten dürfen nicht reinvestiert werden.

Unbare Sicherheiten dürfen von der Gesellschaft nicht weiterverwendet werden.

Geschäfte mit Sicherheiten werden täglich gemäß den relevanten Bewertungsgrundsätzen, wie in diesem Prospekt beschrieben, bewertet. Für die Sicherheitentransaktionen gilt eine Marge, sodass, je nach Kombination der verliehenen Wertpapiere mit den erhaltenen Sicherheiten, der Wert der erforderlichen Sicherheit zwischen 102,5 % und 110 % des Werts der verliehenen Wertpapiere liegt. Die Sicherheiten werden täglich zum Marktkurs bewertet, um den Überschuss an Sicherheiten in Höhe von 102,5 % bis 110 % aufrechtzuerhalten, der als Versicherung für volatile Marktbedingungen dient. Jedoch erhöht sich aufgrund von Marktvolatilität das Risiko, dass die bei solchen Transaktionen erhaltenen Sicherheiten einen niedrigeren Marktwert haben als das verliehene Wertpapier. Falls diese Situation eintritt und zudem die Gegenpartei zahlungsunfähig wird, kann es zu einer Minderung des Fondswertes kommen.

Die Sicherheiten und die Vermögenswerte, die einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft zugrunde liegen (und die Vermögenswerte des Teilfonds bleiben), werden in einem Verwahrkonto bei der Verwahrstelle gehalten. Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Sicherheiten an Dritte delegieren, wobei diese Delegation den Bedingungen der geltenden Gesetze und -verordnungen und den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung unterliegt. Diese Delegierten müssen effektiven aufsichtsrechtlichen Vorschriften (darunter Mindestkapitalanforderungen, Aufsicht im betreffenden Land und regelmäßige externe Prüfungen) für die Verwahrung von Finanzinstrumenten unterliegen. Die Haftung der Verwahrstelle darf von einer solchen Delegation nicht beeinträchtigt werden.

D. Auswahl von Kontrahenten

Gegenparteien müssen normalerweise ein Mindestrating von „A“ von mindestens einer der Ratingagenturen Fitch, Moody's und S&P haben. Die Gegenparteien sind Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit, die sich für gewöhnlich in OECD-Ländern befinden, und beschränken sich im Allgemeinen auf die großen Finanzinstitute in führenden Volkswirtschaften. Sie unterliegen der kontinuierlichen Aufsicht durch eine öffentliche Behörde und sind finanziell stabil. Geeignete Gegenparteien sind entweder gemäß Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassene Investmentgesellschaften; gemäß Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates oder Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zugelassene Kreditinstitute; gemäß Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassene Versicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen; gemäß der Richtlinie zugelassene OGAW und, wo relevant, ihre Managementgesellschaft; alternative Investmentfonds, die von Verwaltern alternativer Investmentfonds verwaltet werden, die gemäß Richtlinie 2011/61/EU zugelassen oder registriert sind; Einrichtungen der beruflichen Altersversorgung, die gemäß Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassen oder registriert sind; zentrale Gegenparteien, die gemäß EMIR zugelassen sind; gemäß Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassene Zentralverwahrer; Einheiten aus Drittstaaten, die eine Zulassung oder Registrierung gemäß den in Punkt (a) bis (h) genannten Rechtsakten erfordern würden, wenn sie in der Union errichtet worden wären, oder andere Unternehmen als die oben genannten Einheiten, die in der Union oder in einem Drittstaat errichtet wurden.

Alle Kontrahenten unterliegen der Genehmigung und Aufsicht durch den Kreditausschuss der Anlageverwaltungsgesellschaft.

E. Credit Default Swaps

Zur Absicherung des spezifischen Bonitätsrisikos einiger Emittenten in ihrem Portfolio und für Anlagemanagementzwecke kann die Gesellschaft nach dem Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft Credit Default Swaps halten.

Bei einem Credit Default Swap (CDS) handelt es sich um einen bilateralen Finanzkontrakt, bei dem der Käufer (Sicherungsnehmer) dem Verkäufer (Sicherungsgeber) eine regelmäßige Gebühr zahlt und im Gegenzug eine Ausgleichszahlung durch den Sicherungsgeber erhält, wenn ein Kreditereignis eintritt, das sich auf den Referenzschuldner, eine Gruppe an Referenzschuldnern oder einen Index auswirkt. In der Regel erwirbt der Sicherungsnehmer das Recht, ein bestimmtes, an einen Referenzschuldner, eine Gruppe an Referenzschuldnern oder einen Index gebundenes Wertpapier bei Eintritt eines Kreditereignisses zum Nennwert (oder zu einem anderweitig festgelegten Referenz- oder Basiskurs) zu verkaufen. Alternativ kann eine Sicherheit auch auf anderem Weg als durch Verkauf des entsprechenden Wertpapiers an den Sicherungsnehmer ausgezahlt werden. Unter einem Kreditereignis versteht man im Allgemeinen Konkurs,

Insolvenz, wesentliche Umschuldung oder Zahlungs- und Forderungsausfälle. Für Transaktionen dieser Art hat die International Swap and Derivatives Association (ISDA) einen standardisierten Vertrag in Form seines ISDA Master Agreements erstellt.

Sofern dies im ausschließlichen Interesse der Gesellschaft erfolgt, kann die Gesellschaft darüber hinaus als Sicherungsgeber auftreten und als solcher CDS-Verkaufstransaktionen eingehen, um eine bestimmte Partizipation gegenüber Krediten zu erreichen und/oder CDS-Kauftransaktionen als Sicherungsnehmer eingehen, ohne selbst im Besitz der Basiswerte zu sein. Das Eingehen solcher Transaktionen erfolgt insbesondere dann im ausschließlichen Interesse der Gesellschaft, wenn die am CDS-Markt geltenden Konditionen günstiger sind als die auf Geld- oder Aktienmärkten.

Neben Credit Default Swaps kann die Gesellschaft auch Optionen auf Credit Default Swaps eingehen.

Die Auswahl der Gegenparteien für CDS-Transaktionen unterliegt den Aspekten, die im obigen Abschnitt D dargelegt sind.

Vorbehaltlich seiner Anlageziele kann jeder Fonds bis zu 100 % seines Nettovermögens in Credit Default Swaps anlegen. Der Einsatz von Credit Default Swaps veranlasst einen Fonds nicht dazu, von seinen in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts festgelegten Anlagezielen abzuweichen.

Sofern möglich erfolgt die Kursfindung für Credit Default Swaps unter Bezugnahme auf den von einem unabhängigen Verkäufer des Marktes notierten Spread unter Verwendung des Preismodells des Anbieters. Ist der Anbieter nicht in der Lage, einen Spread bereitzustellen, stellt der Kontrahent einen Spread bereit, der folglich unter Verwendung des Bloomberg JPM-Preismodells verwendet wird.

F. Differenzkontrakte

Nach Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft kann die Gesellschaft zu Anlagezwecken Differenzkontrakte (Aktienswaps) halten.

Ein Differenzkontrakt ist ein bilateraler Finanzkontrakt, bei dem sich der Verkäufer vertraglich dazu verpflichtet, dem Käufer bei Ablauf des Kontrakts die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögenswerts und dessen Wert zu zahlen. (Ist die Differenz negativ, zahlt stattdessen der Käufer die Differenz an den Verkäufer. Ein solcher Kontrakt zählt zu den Aktienderivaten und ermöglicht es Anlegern, an der Kursentwicklung einer Aktie zu partizipieren, ohne diese physisch besitzen zu müssen.

Die Auswahl der Gegenparteien für Differenzkontrakte unterliegt den Aspekten, die im obigen Abschnitt D dargelegt sind.

Jeder Fonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Differenzkontrakte anlegen.

Differenzkontrakte werden zum Marktwert des Basiswerts bewertet.

G. Unterbeteiligungen (Sub-Underwriting)

Die Anlageverwaltungsgesellschaft darf im Namen des Fonds Unterbeteiligungstransaktionen eingehen.

Bei einem Unterbeteiligungsgeschäft kann eine Bank, ein Börsenmakler, ein Mehrheitsaktionär der Gesellschaft oder eine andere mit dem Unternehmen in Verbindung oder nicht in Verbindung stehende Partei eine komplette Emission an Wertpapieren fest übernehmen („Underwriting“). Im Gegenzug kann ein Fonds im Zuge einer Unterbeteiligung („Sub-Underwriting“) als Sub-Underwriter an einem Teil derselben Wertpapieremission beteiligt werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann eine Unterbeteiligung nur in Bezug auf Wertpapiere eingehen, in die der entsprechende Fonds auch in direkter Form gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik sowie der unter „Anlagerichtlinien, Beschränkungen und Risikomanagement“ dargelegten Beschränkungen anlegen darf. Ein Fonds muss jederzeit über ausreichend liquide Mittel oder kurzfristig marktgängige Wertpapiere verfügen, um seinen Verpflichtungen unter eventuellen Unterbeteiligungsvereinbarungen nachkommen zu können.

III. Risikomanagementverfahren

Die Managementgesellschaft verwendet ein Risikomanagementverfahren, das es ihr ermöglicht, das Risiko der Positionen und deren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Portfolios zu jeder Zeit zu überwachen und zu messen. Weiterhin verwendet sie ein Verfahren für die genaue und unabhängige Bewertung des Werts von OTC-Derivaten. Sie muss der CSSF regelmäßig und unter Einhaltung der ausführlichen Vorgaben des CSSF die Arten der derivativen Finanzinstrumente, die zugrundeliegenden Risiken, die quantitativen Beschränkungen und die Methoden zur Bewertung der mit Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken mitteilen.

Die Managementgesellschaft hat sicherzustellen, dass das Gesamtrisiko jedes Fonds den Gesamtnettoinventarwert seines Portfolios nicht überschreitet. Das globale Engagement wird unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Kontrahentenrisikos, des Risikos zukünftiger Marktbewegungen und der für die Liquidierung der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt.

Jeder Fonds kann innerhalb der im obigen Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen in derivative Finanzinstrumente investieren, sofern das Risiko für die Basiswerte insgesamt nicht die Anlagegrenzen übersteigt, wie sie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ festgelegt sind.

Investiert ein Fonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente, müssen diese Anlagen nicht im Hinblick auf die Grenzen kombiniert werden, die im obigen Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ festgelegt sind.

Ist ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet, so ist dieses Derivat für die Einhaltung der Anforderungen in Anhang 2 zu berücksichtigen.

IV. Liquiditätsrisikomanagement

Die Gesellschaft betreibt eine Politik des Liquiditätsrisikomanagements, die Liquiditätsrisiken identifiziert und überwacht. Sie berücksichtigt die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil, die Rücknahmepolitik und die Handelsfrequenz, um sicherzustellen, dass das Liquiditätsprofil der zugrunde liegenden Vermögenswerte jedes Fonds die Einhaltung der Verpflichtung des Fonds zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen unter normalen und außergewöhnlichen Marktbedingungen ermöglicht, und um eine faire Behandlung und Transparenz für alle Anleger zu erreichen.

Zusammengefasst beinhaltet die Politik des Liquiditätsrisikomanagements der Gesellschaft die folgenden Aspekte:

- Fortlaufende Überprüfung der Liquidität des Portfolios jedes Fonds und regelmäßige Beurteilung seines laufenden Liquiditätsbedarfs einschließlich einer Beurteilung, ob die Zeichnungs- und Rücknahmevereinbarung für die Strategie des jeweiligen Fonds angemessen ist;
- Regelmäßige und fortlaufende Szenario-Modellierung und Stresstests, um sicherzustellen, dass die Position des Fonds den Veränderungen der Marktbedingungen standhält und fundierte Anlageentscheidungen ermöglicht. Dazu gehören auch Extremszenario-Tests. Normalerweise wird der Stresstest vierteljährlich durchgeführt, in Zeiten widriger Marktbedingungen oder in einer Phase, in der es große Rücknahmeanträge gibt, werden die Stresstests bei Bedarf aber auch häufiger durchgeführt;
- Die Liquidität des Fonds wird systematisch modelliert, wobei vorsichtige, aber realistische Annahmen getroffen werden, wie viel eines jeden Wertpapiers in einem bestimmten Zeitraum verkauft werden könnte. Anschließend werden diese Informationen für jeden Fonds zusammengefasst, um ein umfassendes Bild des Liquiditätspfades eines Portfolios zu erhalten, wenn es so schnell wie möglich, aber mit minimalen Auswirkungen auf den Markt verkauft werden müsste. Dadurch können die Fonds nach Liquiditätsrisiken aufgeschlüsselt und illiquide Positionen hervorgehoben werden; und

- Die Liquiditätsüberwachung wird vom unabhängigen Risikoteam durchgeführt, das funktional unabhängig von der Portfoliomanagementfunktion ist. Das Team überwacht die Liquidität und eskaliert Probleme an den Liquiditätsausschuss. Der Liquiditätsausschuss setzt sich aus Vertretern der Risikofunktion, dem Vertrieb und dem Front-Office zusammen. Der Ausschuss tagt in der Regel vierteljährlich und ist verantwortlich für die Identifizierung und Eskalation oder Lösung von Liquiditätsproblemen mit den Fonds.

Die Gesellschaft verfügt über eine Reihe von Instrumenten zur Verwaltung der Liquidität, zur Sicherstellung einer fairen Behandlung der Anleger und zur Wahrung der Interessen der verbleibenden Anleger. Die Anleger sollten jedoch beachten, dass das Risiko besteht, dass diese Instrumente nicht vollumfänglich wirksam sind, um das Liquiditäts- und Rücknahmerisiko zu verwalten:

- **Preisbildung zum beizulegenden Zeitwert:** Wenn es keinen verlässlichen Preis für einen Vermögenswert gibt (z. B. wenn die zugrunde liegenden Märkte zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Fonds für den Handel geschlossen sind) oder der verfügbare Preis den Marktwert der Bestände des betreffenden Fonds nicht korrekt widerspiegelt, kann die Gesellschaft Zeitwerttechniken anwenden, um eine bestmögliche Schätzung des Wertes der Vermögenswerte vorzunehmen.
- **Umtausche von Rückkäufen in größerem Umfang:** Wenn die Gesamtzahl der Rücknahmeanträge (einschließlich der Umtauschanträge) an einem Geschäftstag mindestens 10 % des Gesamtvermögens eines Fonds beträgt, ist die Gesellschaft berechtigt, Rücknahmen (einschließlich Umtauschen) so zu begrenzen, dass das Limit von 10 % nicht überschritten wird.
- **Aussetzen von Umtauschen und Rückkäufen:** Unter außergewöhnlichen Umständen und im Interesse der Anleger können alle Zeichnungen und Rücknahmen bezüglich der Fonds ausgesetzt werden. Anleger können nicht mit ihren Anteilen handeln, wenn diese Maßnahme in Kraft ist.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „Formen der Zeichnung, Umwandlung, Übertragung und des Rückkaufs von Anteilen“.

- **Verwässerungsanpassung und Verwässerungsabgabe:** Der Verwaltungsrat kann, wenn die Höhe der Zeichnungen und Rücknahmen einen festgelegten Grenzwert erreicht oder wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass dies im besten Interesse der bestehenden Anleger ist, eine Anpassung des Anteilspreises vornehmen oder eine Abgabe erheben, um die geschätzten Kosten und Aufwendungen, die dem Fonds entstehen können, zu decken und die Interessen der verbleibenden Anleger zu schützen. Wenn eine Verwässerungsanpassung ausgelöst wird, wird an diesem Tag keine Abgabe erhoben.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „Einleitung“.

Anhang 3 – Risikofaktoren

Die Informationen in diesem Anhang sollten in Zusammenhang mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospekts gelesen werden, dieser Anhang ist ein wesentlicher Bestandteil desselben. Die Anteilseigner werden auf folgende Fakten hingewiesen: Alle Anlagen bergen ein Risiko und es kann weder garantiert werden, dass aus einer Anlage in einen Fonds kein Verlust entsteht, noch kann gewährleistet werden, dass der Fonds seine Anlageziele erreicht. Es können weder die Performance noch ein eventueller zukünftiger Gewinn der Gesellschaft oder ihrer Fonds garantiert werden, und der Umfang der Zinserträge unterliegt Schwankungen und kann folglich nicht garantiert werden. Anteilseigner sollten bedenken, dass während der Dauer ihrer Anlage Inflationen auftreten können. Die zukünftige Kaufkraft des Kapitals der Anteilseigner kann folglich beeinträchtigt werden.

Bestimmte mit Fonds verbundene Risiken werden weiterhin auf den Seiten über den betreffenden Fonds in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts genannt.

Emittenten

Die Fähigkeit einiger Emittenten, Kapital und Zinsen zurückzuzahlen, kann unsicher sein, und es kann nicht zugesichert werden, dass ein bestimmter Emittent bzw. bestimmte Emittenten nicht in Verzug geraten.

Anlagen in Unternehmenspapiere ohne Rating beinhalten normalerweise ein höheres Risiko als Anlagen in Staats- oder Bankverbindlichkeiten.

Geopolitisches Risiko

Politische Veränderungen oder Instabilität in einem Land können zu einem geopolitischen Risiko führen. Änderungen der Gesetze, der Verordnungen, der Regierungspolitik, des politischen oder wirtschaftlichen Klimas in dem betreffenden Land können zu erhöhten Volatilitäts-, Liquiditäts-, Kurs- und Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit Anlagen in dem Land oder der Region führen, in dem/der die geopolitische Situation eintritt. Die Auswirkungen des geopolitischen Risikos gelten als langfristig, da das Risiko aufgrund des höheren Potenzials für Ereignisse und Veränderungen im Laufe der Zeit wächst. Die Folgen künftiger politischer Veränderungen sind schwer vorherzusagen.

Schwellen- und weniger entwickelte Märkte

Zu den Ländern mit Schwellen- und weniger entwickelten Märkten zählen unter anderem (1) Länder mit einem Schwellenmarkt für Aktien in einer Entwicklungswirtschaft, wie er von der Internationalen Finanzierungsgesellschaft definiert wurde, (2) Länder mit Volkswirtschaften niedrigen oder mittleren Einkommens laut Weltbank, sowie (3) Länder, die in Veröffentlichungen der Weltbank als Entwicklungsländer bezeichnet werden.

- a) Politische und wirtschaftliche Risiken: Wirtschaftliche und/oder politische Instabilität kann zu rechtlichen, finanzrechtlichen oder regulatorischen Änderungen oder der Umwälzung bestehender Reformen führen. Diese können wiederum zu der Möglichkeit einer Vermögensenteignung, konfiskatorischen Steuern, politischer oder sozialer Instabilität oder diplomatischen Entwicklungen führen, die Investitionen in diese Länder beeinflussen können. Auch der Grad der staatlichen Aufsicht und der Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten kann in diesen Ländern variieren.
- b) Bilanzierungsrisiko: In einigen Ländern unterliegen Wirtschaftsorgane möglicherweise nicht den Grundlagen für Bilanzierung, Wirtschaftsprüfung und der Finanzberichterstattung sowie mit diesen Richtlinien vergleichbare Anforderungen, die manche Anleger gewöhnt sein mögen.
- c) Währungsschwankungen: In Bezug auf die Darstellungswährung des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilklasse können erhebliche Änderungen in den Währungen der Länder, in denen Investitionen vorgenommen werden, auftreten, nachdem die Gesellschaft in diese Währungen investiert hat. Diese Änderungen können sich in erheblichem Maße auf die Gesamrendite des Fonds auswirken. Im Hinblick auf Währungen bestimmter Schwellenländer sind Verfahren zur Währungsabsicherung gegebenenfalls nicht möglich.
- d) Markt-, Abwicklungs- und Verwahrisiko: Die Abwicklungs- und Verwahrsysteme in den Schwellenmärkten sind weniger gut ausgereift als auf den entwickelten Märkten. Die Anforderungen

sind möglicherweise nicht so hoch und die Überwachungs- und Aufsichtsbehörden weniger ausgereift. Dementsprechend kann ein Risiko bestehen, dass sich die Abwicklung einer Zahlung verzögert und dadurch Nachteile für Barmittel oder Wertpapiere entstehen. Trotz eines allgemein zunehmenden Volumens haben bestimmte Finanzmärkte ein deutlich geringeres Volumen als weiter entwickelte Märkte; die Wertpapiere vieler Unternehmen auf diesen weniger entwickelten Märkten verfügen über weniger Liquidität, und ihre Preise unterliegen größeren Schwankungen als die Wertpapiere vergleichbarer Unternehmen auf größeren Märkten. Außerdem kann es sein, dass in den weniger entwickelten Ländern weniger öffentliche Informationen über bestimmte Finanzinstrumente zur Verfügung stehen als manche Anleger es für üblich erachten.

- e) Anlage- und Überweisungsbeschränkungen: In einigen Fällen können Schwellenländer den Zugang ausländischer Anleger zu Wertpapieren einschränken. Folglich kann es vorkommen, dass bestimmte Dividendenpapiere für einen Fonds nicht immer zur Verfügung stehen, da die erlaubte Höchstzahl oder das erlaubte Höchstvolumen ausländischer Anteilseigner erreicht wurde. Darüber hinaus könnten Auslandsüberweisungen durch ausländische Anleger für ihren Anteil an Reingewinnen, Kapital und Dividenden beschränkt werden oder einer staatlichen Genehmigung bedürfen. Die Gesellschaft investiert ausschließlich in Märkte, auf denen diese Beschränkungen ihrer Ansicht nach akzeptabel sind. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass keine weiteren Beschränkungen erlassen werden.

Chinesische Wertpapiere

Bei Fonds, die in chinesische Wertpapiere investieren können, einschließlich China A-Shares, sollten Anleger neben den oben dargelegten Risiken bei Anlagen in Schwellenmärkten und weniger entwickelten Märkten die unten beschriebenen zusätzlichen Hinweise und spezifischen Risiken beachten.

- a) Politisches Risiko: Jede größere Veränderung der politischen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Politik in der Volksrepublik China (der „VRC“) kann einen negativen Einfluss auf Anlagen in chinesischen Wertpapieren, einschließlich China A-Shares, haben.
- b) Währungsrisiko: Der Renminbi unterliegt Devisenbeschränkungen und ist keine frei konvertierbare Währung. Diese Kontrolle der Währungsumrechnung und Veränderungen im Wechselkurs des Renminbi können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und Finanzergebnisse von Unternehmen in der VRC haben. Soweit die Vermögenswerte eines Fonds in der VRC investiert sind, unterliegt dieser dem Risiko, dass die Regierung der VRC Beschränkungen hinsichtlich der Rückführung von Geldern oder sonstigen Vermögenswerten ins Ausland erlässt.
- c) Steuerrisiko: Die Steuergesetze und -verordnungen in der VRC unterliegen häufig Veränderungen angesichts von Verschiebungen in den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen sowie der Regierungspolitik. Die Anwendung und Durchsetzung der Steuergesetze und -verordnungen der VRC könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen für die Fonds haben, insbesondere in Zusammenhang mit der ausländischen Anlegern auferlegten Quellensteuer auf Dividenden und Kapitalerträge. Da sich die Steuergesetze und -verordnungen der VRC ständig ändern, ist eine bestimmte Interpretation der für den Fonds geltenden Steuergesetze und -verordnungen der VRC (einschließlich der damit verbundenen Vollstreckungsmaßnahmen) möglicherweise nicht endgültig. Die spezifische Anwendung der Körperschaftsteuer wird in den detaillierten Umsetzungsvorschriften und den möglicherweise in der Zukunft herausgegebenen zusätzlichen Rundschreiben zur Besteuerung klargestellt. Vor diesem Hintergrund gibt es derzeit Unsicherheiten darüber, wie die spezifischen Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes in Zukunft interpretiert und in Bezug auf die Fonds umgesetzt werden. Daher behält sich die Gesellschaft das Recht vor, Rückstellungen für Quellensteuern auf Dividenden und für Kapitalertragssteuern von Fonds zu bilden, die in chinesischen Wertpapieren, einschließlich China A-Shares, investieren, in dem Umfang, der gemäß den bei der Realisierung der Erträge bestehenden Steuergesetzen und -verordnungen erforderlich ist.

Da die von der Gesellschaft gemachten Rückstellungen auf den aktuellen Markterwartungen und dem Verständnis der Gesellschaft von den Steuergesetzen der VRC und -verordnungen basieren werden, können alle Änderungen der Marktgepflogenheiten oder der Auslegung der Steuervorschriften der VRC Auswirkungen auf diese Rückstellung besitzen und dazu führen, dass diese Rückstellung höher oder niedriger ist als erforderlich. Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit nicht,

Bilanzierungsrückstellungen für diese steuerlichen Unsicherheiten zu machen. Es ist möglich, dass neue Steuergesetze und -verordnungen in der VRC rückwirkend angewendet werden.

Markt für China A-Shares

Wenn ein Fonds direkt in China A-Shares investieren kann, unterliegt er - neben den oben beschriebenen Risiken in Verbindung mit Anlagen in chinesischen Wertpapieren - den folgenden zusätzlichen Risiken:

- a) Beschränkungen für ausländisches Eigentum: Anleger aus Hongkong und anderen Ländern (einschließlich Fonds), die durch zulässige Mittel gemäß den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen direkt in China A-Shares investieren, unterliegen den folgenden Beschränkungen für ausländischen Aktienbesitz:
 - (i) Der Aktienbesitz eines einzelnen ausländischen Anlegers an einer China A-Share darf nicht mehr als 10 % der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien betragen; und
 - (ii) Die Gesamtheit des Aktienbesitzes ausländischer Anleger aus Hongkong und anderen Ländern (einschließlich Fonds) an einer China A-Share darf nicht mehr als 30 % der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien betragen.

Diese Grenzwerte können von Zeit zu Zeit geändert werden.

Wenn der Aktienbesitz eines einzelnen ausländischen Anlegers an einem als China A-Share notierten Unternehmen die obigen Grenzen überschreitet, wird der Anleger aufgefordert, die überschüssige Position seines Anteilsbesitzes nach dem Last-In-First-Out-Verfahren innerhalb eines bestimmten Zeitraums abzuwickeln. Gemäß dem Wertpapiergesetz der VRC muss ein Aktionär, der 5 % oder mehr der gesamten Aktien eines in der VCR notierten Unternehmens hält (ein „Großaktionär“), die durch den Kauf oder Verkauf von Aktien dieses Unternehmen erzielten Gewinne zurückzahlen, falls beide Transaktionen innerhalb von sechs Monaten stattgefunden haben. Wenn ein Fonds zu einem Großaktionär an einem in der VRC notierten Unternehmen wird, können die durch diese Investition erzielten Gewinne begrenzt werden, was die Performance beeinträchtigen kann.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect

Wenn ein Fonds über die SHKSC direkt in China A-Shares investieren kann, unterliegt er - neben den oben beschriebenen Risiken in Verbindung mit Anlagen in chinesischen Wertpapieren und am Markt für China A-Shares - den folgenden zusätzlichen Risiken:

Im Rahmen der SHKSC kann die Gesellschaft über ihre Broker in Hongkong mit bestimmten zulässigen Wertpapieren handeln, die an der SSE notiert und gehandelt werden, einschließlich China-A-Shares (die „SSE-Wertpapiere“). Diese Handelsgeschäfte unterliegen den Gesetzen und Verordnungen der VRC und Hongkongs sowie den von Zeit zu Zeit herausgegebenen relevanten Regeln, Grundsätzen oder Richtlinien.

- a) Trennung und wirtschaftliches Eigentum von SSE-Wertpapieren: Die SSE-Wertpapiere werden in einem bei ChinaClear eröffneten Nominee-Konto im Namen der HKSCC gehalten. Es handelt sich um ein Sammelkonto, in dem alle von den Anlegern der SHKSC gehaltenen SSE-Wertpapiere vermischt werden. Die SSE-Wertpapiere befinden sich im wirtschaftlichen Eigentum der Anleger (bzw. eines Fonds) und werden von den Vermögenswerten der HKSCC getrennt.

Weiterhin werden die im wirtschaftlichen Eigentum der Anleger (einschließlich eines Fonds) befindlichen SSE-Wertpapiere in den bei der HKSCC eröffneten Konten durch entsprechende Unterdepotbanken getrennt. Sodann werden die Wertpapiere in den Konten der betreffenden Unterdepotbanken des Fonds beim Hong Kong Central Clearing and Settlement System („CCASS“) gehalten, das von der HKSCC als Sammelverwahrstelle in Hongkong unterhalten wird.

Gemäß den Gesetzen der VRC wäre der Fonds der wirtschaftliche Eigentümer der SSE-Wertpapiere. In den Bestimmungen zum Pilotprogramm der SHKSC (die von der China Securities Regulatory Commission zur Regelung der Auflegung und Durchführung der SHKSC veröffentlicht wurden) ist ausdrücklich festgelegt, dass die HKSCC als Nominee-Inhaber für den Fonds agiert und der Fonds der Inhaber der Rechte und Rechtsansprüche in Bezug auf die SSE-Wertpapiere ist. Auch nach den Angaben der SEHK ist der Fonds der wirtschaftliche Eigentümer der SSE-Wertpapiere.

Es bleibt jedoch festzuhalten, dass es nicht sicher ist, in welcher Art und mit welchen Methoden die Rechte und Interessen eines Fonds gemäß den Gesetzen der VRC umgesetzt werden. Bisher wurden an den chinesischen Gerichten nur wenige Fälle verhandelt, bei denen Nominee-Konten eine Rolle spielten.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die HKSCC, ebenso wie andere Clearing-Systeme oder Sammelverwahrstellen, nicht verpflichtet ist, die Rechte eines Fonds bei den Gerichten der VRC durchzusetzen. Wenn ein Fonds seine Rechte als wirtschaftlicher Eigentümer an einem Gericht in der VRC durchsetzen möchte, wird er zu gegebener Zeit die juristischen und verfahrenstechnischen Aspekte berücksichtigen müssen.

- b) **Quotenbeschränkungen:** Die SHKSC unterliegt einer grenzüberschreitenden Gesamt-Investitionsquote sowie einer Tagesquote, die für einen Fonds nicht anwendbar ist und die nur nach dem Windhundprinzip (first-come-first-served) angewandt werden kann. Insbesondere ist zu beachten, dass neue Kaufaufträge zurückgewiesen werden, sobald der Restsaldo der Northbound-Tagesquote auf null fällt oder die Northbound-Tagesquote im Lauf der Eröffnungs-Call-Session überschritten wird (Anleger können jedoch ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig von der Tagesquote verkaufen). Die Möglichkeiten des betreffenden Fonds zu termingerechten Investitionen in SSE-Wertpapiere über die SHKSC können daher durch die Quotenbeschränkungen eingeschränkt werden, und der Fonds kann möglicherweise seine Anlagestrategien nicht effektiv verfolgen.
- c) **Abrechnung:** Der betreffende Fonds wird gemeinsam mit seinen Brokern und der Unterdepotbank in Hongkong Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass bei Handelsgeschäften mit SSE-Wertpapieren die Lieferung gegen Barzahlung erfolgt (Zug-um-Zug-Abwicklung). Zu diesem Zweck werden die Broker in Hongkong bei Handelsgeschäften mit SSE-Wertpapieren für einen Fonds am Tag der Abrechnung des Wertpapiergeschäfts den der Höhe der geflossenen Mittel entsprechenden Betrag dem Bareinlagenkonto des Fonds gutschreiben bzw. belasten.
- d) **Clearing- und Abrechnungsrisiko:** Die HKSCC und ChinaClear werden die für das Clearing erforderlichen Verbindungen herstellen und eine gegenseitige Partnerschaft eingehen, um Clearing und Abrechnung grenzüberschreitender Handelsgeschäfte zu vereinfachen. Bei einem in einem Markt eingeleiteten grenzüberschreitenden Handelsgeschäft wird die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abrechnung mit ihren eigenen Clearing-Partnern durchführen und andererseits die Erfüllung der Verpflichtungen ihrer Clearingpartner mit der Clearingstelle der Gegenpartei übernehmen.

Sollte es bei ChinaClear zu einem Zahlungsausfall kommen und ChinaClear zum Schuldner erklärt werden, so beschränken sich die Verpflichtungen der HKSCC bezüglich der Northbound-Handelsgeschäfte gemäß ihren Marktverträgen mit den Clearingpartnern darauf, die Clearingpartner bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber ChinaClear zu unterstützen. Die HKSCC wird in gutem Glauben die Wiedererlangung der ausstehenden Wertpapiere und Gelder von ChinaClear über die zur Verfügung stehenden rechtlichen Kanäle bzw. durch die Liquidation von ChinaClear anstreben. In diesem Fall kann es für einen Fonds zu einer Verzögerung des Wiedererlangungsprozesses kommen. Möglicherweise kann der Fonds die durch ChinaClear entstandenen Verluste nicht vollständig ausgleichen.

- e) **Kein Schutz durch den Investor Compensation Fund:** Anlagen durch die SHKSC werden von einem oder mehreren Brokern durchgeführt und unterliegen daher einem Ausfallrisiko bezüglich der Verpflichtungen dieser Broker. Anlagen eines Fonds über Northbound-Handelsgeschäfte über die SHKSC sind nicht vom Investor Compensation Fund von Hongkong abgedeckt. Der betreffende Fonds ist den Ausfallrisiken des/der für seine Handelsgeschäfte mit SSE-Wertpapieren durch die SHKSC engagierten Broker(s) ausgesetzt.
- f) **Aussetzungsrisiko:** Sowohl die SEHK als auch die SSE behalten sich das Recht vor, die Northbound- und/oder Southbound-Handelsgeschäfte auszusetzen, falls dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und fairen Marktes und eines umsichtigen Risikomanagements erforderlich ist. Vor einer Aussetzung muss die Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörde eingeholt werden.

Bei einer Aussetzung der Northbound-Handelsgeschäfte durch die SHKSC sind die Zugangsmöglichkeiten des betreffenden Fonds zum chinesischen Markt beeinträchtigt.

- g) Unterschiedliche Handelstage: SHKSC ist nur an Tagen in Betrieb, an denen sowohl die Märkte der VRC als auch die von Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind. Es kann daher vorkommen, dass an einem normalen Handelstag des VRC-Markts der Markt in Hongkong geschlossen ist, und in diesem Fall hat ein Fonds über die SHKSC keinen Zugang zum VRC-Markt. Infolgedessen kann der Fonds während der Zeit, in der die SHKSC nicht aktiv ist, dem Risiko von Kursschwankungen unterliegen.
- h) Betriebsrisiko: Die SHKSC bietet Anlegern aus Hongkong und anderen Ländern einen neuen Kanal für den direkten Zugang zum chinesischen Aktienmarkt. Die SHKSC stützt sich auf die Funktionstüchtigkeit der technischen Systeme der betreffenden Marktteilnehmer. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen hinsichtlich Informationstechnologie, Risikomanagement und sonstigen Faktoren erfüllen, die von der betreffenden Börse und/oder Clearingstelle festgelegt werden. Zu beachten ist, dass zwischen den Wertpapierregelungen und Rechtssystemen der beiden Märkte erhebliche Unterschiede bestehen. Um den Betrieb des Versuchsprogramms zu gewährleisten, kann es möglicherweise erforderlich sein, dass sich die Marktteilnehmer fortlaufend um Probleme kümmern, die sich aus den Unterschieden ergeben.

Weiterhin erfordert die „Vernetzung“ innerhalb der SHKSC das Order-Routing über die Grenzen von Hongkong hinaus. Dies erfordert die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme seitens der SEHK und der teilnehmenden Börsen (d. h. eines neuen, von der SEHK einzurichtenden Order-Routing-Systems [„China Stock Connect System“], an das sich die teilnehmenden Börsen anschließen müssen). Es gibt keine Garantie dafür, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren bzw. weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Falls eine Funktionsstörung der betreffenden Systeme eintritt, könnte der in beiden Märkten über das Programm erfolgende Handel unterbrochen werden. Der Zugang des betreffenden Fonds zum SSE-Wertpapier-Markt (und damit die Möglichkeiten, sein Anlageziel zu verfolgen) würde dadurch beeinträchtigt.

- i) Verkaufsbeschränkungen durch Front-End-Monitoring: Die Verordnungen der VRC schreiben vor, dass vor dem Verkauf von SSE-Wertpapieren durch einen Anleger eine ausreichende Zahl von SSE-Wertpapieren in seinem Konto vorhanden sein muss. Andernfalls wird die SSE den betreffenden Verkaufsauftrag zurückweisen. Die SEHK wird für Verkaufsaufträge von SSE-Wertpapieren seitens ihrer Teilnehmer (d. h. der Broker) eine Orderprüfung durchführen, um sicherzustellen, dass nicht mehr Wertpapiere verkauft werden als tatsächlich vorhanden sind. Wenn ein Fonds bestimmte von ihm gehaltene SSE-Wertpapiere verkaufen möchte, kann er diese SSE-Wertpapiere auf die entsprechenden Konten seiner Broker übertragen, bevor der Markt an dem betreffenden Handelstag öffnet. Aufgrund dieser Vorgehensweise ist der betreffende Fonds möglicherweise nicht in der Lage, seine Bestände in SSE-Wertpapieren zeitgerecht zu verkaufen.
- j) Regulatorische Risiken: Die SHKSC stellt eine völlig neue Struktur dar und unterliegt den von den Regulierungsbehörden bekannt gegebenen Verordnungen sowie den Umsetzungsvorschriften der Börsen in der VRC und Hongkong. Weiterhin können die Regulierungsbehörden von Zeit zu Zeit neue Verordnungen im Zusammenhang mit den Betriebsabläufen und der grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung bezüglich grenzüberschreitender Geschäfte durch die SHKSC bekannt geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verordnungen nicht erprobt sind und es keine Gewissheit hinsichtlich der Art ihrer Anwendung gibt. Außerdem können die aktuellen Verordnungen geändert werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass die SHKSC nicht abgeschafft wird. Für einen Fonds, der durch die SHKSC in den VRC-Märkten investieren kann, könnten solche Änderungen negative Folgen haben.

- k) Steuerrisiko: Für die vom Fonds durch die SHKSC gehandelten SSE-Wertpapiere gilt, dass alle ab dem 17. November 2014 (einschließlich) durch die Übertragung dieser SSE-Wertpapiere erzielten Kapitalerträge vorübergehend von der chinesischen Körperschaftsteuer ausgenommen sind. Vor diesem Datum in China erzielte Kapitalerträge unterliegen einer Körperschaftsteuer von 10 % gemäß

dem Körperschaftsteuergesetz. An den Fonds gezahlte Dividenden auf SSE-Wertpapiere unterliegen einer Quellensteuer von 10 %. Falls der Fonds aufgrund eines Steuerabkommens ein Recht auf niedrigere Steuersätze auf Kapitalerträge und Dividenden hat, kann er bei dem für ihn zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Steuererstattung stellen. Es ist möglich, dass alle neuen Steuergesetze und -verordnungen und neue Auslegungen rückwirkend angewendet werden.

Kontrahentenrisiko

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann Derivattransaktionen über einen oder mehrere Kontrahenten abwickeln. Die Gesellschaft ist dem Risiko ausgesetzt, dass einer der Kontrahenten wegen Insolvenz, Konkurs oder aus anderen Gründen möglicherweise nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus den Transaktionen nachzukommen. Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass Transaktionen möglicherweise nicht immer auf dem Wege einer Zug-um-Zug-Abwicklung erfolgen, was die Gesellschaft einem erhöhten Kontrahentenrisiko und möglicherweise Verlusten aussetzt, die über die Verbindlichkeiten des Kontrahenten gegenüber der Gesellschaft hinausgehen. Im Rahmen ihres Risikomanagementverfahrens prüft die Anlageverwaltungsgesellschaft die Bonität der Kontrahenten.

Devisen

Partizipiert ein Fonds an Devisen, können sich Währungsschwankungen ungünstig auf den Wert der Fondsanlagen und die daraus entstehenden Erträge auswirken. Je nach Bezugswährung des jeweiligen Anlegers können sich Währungsschwankungen ungünstig auf den Wert seiner Anlage auswirken.

Aufsichtsrechtliche Risiken

Das aufsichtsrechtliche Umfeld ist ständigen Änderungen unterworfen, die sich nachteilig auf die Fähigkeit der Gesellschaft auswirken können, ihre Anlagestrategien umzusetzen. Auch der Regulierungsrahmen und die steuerlichen Rahmenbedingungen für Derivate und damit verbundene Finanzinstrumente werden ständig weiterentwickelt und können Änderungen seitens der Regierung oder aufsichtsrechtlicher Behörden unterliegen, die sich nachteilig auf den Wert der von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen auswirken können. Die Auswirkungen möglicher aufsichts- oder steuerrechtlicher Änderungen auf die Gesellschaft lassen sich nicht vorhersagen. Hinzu kommt, dass sich der Regulierungsrahmen, dem die Gesellschaft unterworfen ist, von dem der Herkunftsländer der Anleger unterscheiden kann.

Steuerrisiko

Da es in bestimmten Ländern Steuerpraktiken geben kann, die ungenau sind oder deren Auslegung Änderungen unterliegen kann (einschließlich rückwirkend geltender Änderungen), kann es vorkommen, dass einem Fonds zusätzliche Steuerpflichten entstehen, die weder zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts oder bei der Ausführung, Bewertung oder Abstoßung von Investitionen erwartet werden.

Derivate

Gemäß den in Anhang 2 „Anlagerichtlinien und Beschränkungen“ beschriebenen Anlagegrenzen und Beschränkungen darf jeder einzelne Fonds zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken Derivate einsetzen, um Markt- und Währungsrisiken abzusichern. Alternate Solutions Funds können für Anlagezwecke komplexere Derivatstrategien verwenden, wie in Anhang 1 beschrieben. Die Fonds können alternativ zu oder zusätzlich zu Anlagen in Anteilen bis zu 100 % in Derivate investieren. Diese können typischerweise Aktienswaps (häufig auch als Differenzkontrakte oder CFDs bezeichnet) und Terminkontrakte sowie bisweilen auch Optionen und Credit Default Swaps umfassen, die jedoch nur einen Teil der Möglichkeiten bilden. Anlagen in Derivate können Schwankungen unterliegen. Anlagen in Derivate können zu Verlusten führen, die über den ursprünglich investierten Betrag hinausgehen. Zur Überwachung und Verwaltung der Partizipation an Derivaten innerhalb der Fonds nutzt die Anlageverwaltungsgesellschaft daher ein Risikomanagementverfahren.

Aktienswaps

Vereinbarungen über Swaps (oft als Differenzkontrakte bezeichnet) werden nicht auf Börsen gehandelt, sondern es agieren Banken und Makler als Prinzipal, indem sie eine Vereinbarung über die Zahlung und die Auslieferung bestimmter Zahlungsströme über einen bestimmten Zeitraum, der in dem Aktienswapvertrag festgelegt ist, eingehen. Entsprechend ist ein Fonds, der Swaps einsetzt, dem Risiko ausgesetzt, dass der Kontrahent des Swaps nicht willens oder in der Lage ist, seinen Pflichten aus der Swapvereinbarung nachzukommen. In der Regel wird der Markt für Swaps nicht durch staatliche Behörden reguliert. Im Rahmen ihres Risikomanagementverfahrens prüft die Anlageverwaltungsgesellschaft die Bonität der Kontrahenten, um das Kontrahentenrisiko aus Swapgeschäften auszugleichen. Anders als bei Aktien haftet der Käufer eines

Aktien swaps bei Verlusten unter Umständen für deutlich mehr als den Betrag der hinterlegten Sicherheitsleistung. Daher wird der Fonds durch Risikomanagementverfahren sicherstellen, dass er jederzeit über die erforderlichen Vermögenswerte verfügt, um die aus Rückkaufsanträgen resultierenden Rückkaufserlöse auszahlen zu können und seinen Pflichten aus Aktien swaps und anderen Techniken und Instrumenten nachzukommen.

Leerverkauf

Ein Leerverkauf beinhaltet den Verkauf eines nicht im Besitz des Fonds befindlichen Wertpapiers in der Erwartung, dieses zu einem späteren Zeitpunkt zu einem niedrigeren Preis zu kaufen und dadurch einen Gewinn zu erwirtschaften. Gegenwärtig untersagen die OGAW-Richtlinien den Leerverkauf physischer Wertpapiere. Das Eingehen von synthetischen Short-Positionen durch den Einsatz von in bar abgewickelten Derivaten wie Aktien swaps (Differenzkontrakte) ist jedoch zulässig, wenn die entsprechende Position durch die Vermögenswerte des Fonds abgedeckt ist. Das Eingehen und Halten einer Short-Position auf Aktien kann mit höheren Risiken verbunden sein als dies bei Long-Positionen der Fall ist. Zu diesen Risiken zählen die Möglichkeit eines unbegrenzten Verlustes aufgrund eines möglichen unbegrenzten Preisanstiegs der betreffenden Vermögenswerte, Probleme in Zusammenhang mit hohen Kosten oder der Verfügbarkeit von zum Zwecke des Leerverkaufs zu leihenden Aktien sowie mögliche Schwierigkeiten beim Kauf von Aktien, um vorhandene Short-Positionen unter bestimmten Marktbedingungen zu decken.

Kleinere Unternehmen

Die Werte von Fonds, die in kleinere Unternehmen investieren, können stärkeren Schwankungen unterliegen als die anderer Fonds. Die Wertpapiere kleinerer Unternehmen können insbesondere zu Zeiten fallender Märkte weniger liquide werden und einer kurzfristigen Kursschwankung sowie großen Spreads in den Handelspreisen unterworfen sein. Daher kann eine Anlage in kleinere Unternehmen ein größeres Risiko bedeuten als eine Anlage in größere Unternehmen.

Credit Default Swaps

Der Einsatz von Credit Default Swaps birgt unter Umständen höhere Risiken als eine Direktanlage in übertragbare Wertpapiere. Der Markt für Credit Default Swaps kann gelegentlich weniger Liquidität besitzen als Märkte für übertragbare Wertpapiere. Kommt ein Kontrahent seiner Verpflichtung nicht nach und ein Fonds kann infolgedessen seine Rechte aus Anlagen in seinem Portfolio nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht geltend machen, so kann dem Fonds ein Wertverlust aus dieser Position entstehen, er kann einen Teil seiner Erträge verlieren und ihm können Kosten aus der Geltendmachung seiner Rechte entstehen. Solche Risiken nehmen zu, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft nur eine begrenzte Zahl an Kontrahenten nutzt.

Terminkontrakte und Optionen

Ein Terminkontrakt bezeichnet einen zum gegenwärtigen Zeitpunkt abgeschlossenen Kontrakt zum Kauf oder Verkauf eines Basiswerts oder eines Finanzinstruments, wie einer Aktie oder eines Indexes, zu einem späteren Zeitpunkt. Eine Option verbrieft das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf eines Basiswertes oder eines Finanzinstruments zu einem bestimmten Datum in der Zukunft. Die Fonds können Optionen und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Indizes und Zinsen nutzen. Falls dies angemessen ist, können die Fonds Terminkontrakte, Optionen oder Devisenterminkontrakte auch dazu nutzen, sich gegen Markt- und Währungsrisiken abzusichern. Transaktionen mit Terminkontrakten sind mit höheren Risiken behaftet. Im Vergleich zum Kontraktvolumen ist der Originaleinschuss in der Regel gering, sodass die Transaktionen einen hohen „Hebel“ oder „Fremdmittelanteil“ aufweisen. Vergleichsweise geringe Marktbewegungen können proportional höhere Auswirkungen haben und sich zu Gunsten, aber auch zu Ungunsten des Anlegers auswirken. Die Platzierung bestimmter Order mit dem Ziel, Verluste zu begrenzen, kann sich als wirkungslos erweisen, da das Ausführen dieser Order unter Umständen aufgrund der Marktbedingungen nicht möglich ist.

Transaktionen mit Optionen sind auch mit höheren Risiken behaftet. Der Verkauf („Writing“ oder „Einräumen“) einer Option beinhaltet in der Regel erheblich höhere Risiken als der Kauf einer Option. Auch wenn die vom Verkäufer entgegengenommene Prämie festgelegt ist, kann dem Verkäufer ein deutlich darüber hinausgehenden Verlust entstehen. Zudem geht der Verkäufer das Risiko ein, dass der Käufer seine Option ausübt. In diesem Fall ist der Verkäufer verpflichtet, die Option im Wege eines Barausgleichs zu erfüllen oder den Basiswert zu kaufen oder zu liefern. Ist die Option durch eine entsprechende Position des Verkäufers in dem Basiswert oder durch einen Terminkontrakt auf eine weitere Option „gedeckt“, kann dies das Risiko verringern.

OTC-Derivate

EMIR, die am 16. August 2012 in Kraft trat, schreibt bestimmte Anforderungen für OTC-Derivate vor, darunter eine verbindliche Clearingpflicht, bilaterale Risikomanagement-Anforderungen und Meldepflichten. Während viele der Verpflichtungen der EMIR in Kraft getreten sind, gilt für die Umsetzung bestimmter Anforderungen ein gestaffelter Zeitplan. Außerdem ist unklar, ob die Richtlinie geändert wird, um die Anforderungen der EMIR zu berücksichtigen. Dementsprechend ist es nicht möglich, die vollständigen Auswirkungen der EMIR auf die Gesellschaft vorherzusagen. Diese können unter anderem zu einem Anstieg der Gesamtkosten für das Eingehen und Aufrechterhalten von OTC-Derivatkontrakten führen.

Das OTC-Derivategeschäft eines Fonds kann über einen Clearing-Broker einer designierten zentralen Clearing-Gegenpartei („CCP“) vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der obligatorischen Clearing-Verpflichtung nach EMIR gecleart werden, um von der Preisgestaltung und anderen potenziellen Vorteilen, z. B. der Minderung des bilateralen Adressenausfallrisikos, zu profitieren. Die CCP verlangt vom Fonds einen Einschuss, der auf einem Konto des Clearing Brokers bei der CCP gehalten wird. Ein solches Konto kann auch Vermögenswerte von anderen Fonds enthalten (ein „Sammelkonto“). Bei einem Fehlbetrag aufgrund eines Zahlungsausfalls oder der CCP können daher die als Einschuss übertragenen Vermögenswerte des Fonds zur Deckung von Verlusten verwendet werden, die sich auf diese anderen Fonds beziehen.

Der vom Fonds beim Clearing Broker hinterlegte Einschuss kann höher sein als der Einschuss, den der Clearing Broker bei der CCP hinterlegen muss. Der Fonds geht somit ein Engagement gegenüber dem Clearing Broker in Bezug auf Einschüsse ein, die beim Clearing Broker hinterlegt, jedoch nicht auf einem Konto bei der CCP hinterlegt und dort eingetragen wurden. Bei Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs des Clearing Brokers sind die als Einschusszahlung hinterlegten Vermögenswerte des Fonds möglicherweise weniger gut geschützt, als wenn sie in einem Konto bei der CCP eingetragen wären.

Der Fonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Einschuss während der Übertragung vom Konto des Fonds auf das Konto des Clearing Brokers und weiter vom Konto des Clearing Brokers an die CCP nicht als zu diesem bestimmten Fonds gehörig identifiziert wird. Bei einem Zahlungsausfall des Clearing Brokers oder der CCP könnte der Einschuss vor der Abrechnung verwendet werden, um die Positionen eines anderen Kunden des Clearing Brokers auszugleichen.

Die Möglichkeit einer CCP, die einem bestimmten Fonds zuzuordnenden Vermögenswerte in einem Sammelkonto zu identifizieren, hängt davon ab, dass der jeweilige Clearing Broker die Positionen und Einschüsse des betreffenden Fonds korrekt an die CCP meldet. Somit unterliegt der Fonds dem operativen Risiko, dass der Clearing Broker die jeweiligen Positionen und Einschüsse nicht korrekt an die CCP meldet. In diesem Fall könnte der von einem Fonds auf ein Sammelkonto übertragene Einschuss verwendet werden, um bei einem Zahlungsausfall des Clearing Brokers oder der CCP die Positionen eines anderen Fonds in diesem Sammelkonto auszugleichen.

Der Teilfonds kann seine Positionen im Rahmen seiner vertraglichen Vereinbarungen mit Clearing-Brokern möglicherweise an einen anderen verfügbaren Clearing-Broker übertragen. Außerdem kann er vorbehaltlich der anwendbaren Verordnungen und CCP-Regeln möglicherweise seine Positionen in dem Fall übertragen, dass der Clearing-Broker insolvent wird oder von der CCP für ausgefallen erklärt wird („Clearing-Broker-Ausfall“). Eine Übertragung ist nicht immer möglich. Insbesondere bei Geschäften zwischen Eigenhändlern, wobei die Fondspositionen auf einem Sammelkonto gehalten werden, hängt die Möglichkeit des Fonds, seine Positionen zu übertragen, von der rechtzeitigen Zustimmung aller anderen Parteien ab, deren Positionen sich in diesem Sammelkonto befinden. Daher ist eine Übertragung eventuell nicht möglich. Wenn vor dem Zahlungsausfall eines Clearing Brokers keine Übertragung durchgeführt wurde, werden die Positionen des Fonds möglicherweise liquidiert (gemäß den Regelsätzen der jeweiligen CCP), wobei der von der CCP für diese Positionen zugrunde gelegte Wert niedriger sein kann als der volle Wert, der ihnen vom Fonds zugeschrieben wurde. Auch kann es zu erheblichen Verzögerungen bei der Rückgabe der dem Fonds zustehenden Nettobeträge kommen, solange das Insolvenzverfahren in Bezug auf den Clearing Broker nicht abgeschlossen ist.

Wenn eine CCP insolvent wird, einer Zwangsverwaltung oder einem ähnlichen Verfahren unterliegt oder anderweitig ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, hat der Fonds wahrscheinlich keinen direkten Anspruch gegenüber der CCP. Alle Ansprüche werden vom Clearing Broker geltend gemacht. Die Rechte eines Clearing Brokers gegenüber der CCP sind abhängig von den Gesetzen des Landes, in dem die CCP ansässig ist, sowie anderen, möglicherweise von der CCP angebotenen optionalen Schutzregelungen, beispielsweise dem

Einsatz einer externen Verwahrstelle, wo der Einschuss des Fonds gehalten wird. Beim Konkurs einer CCP ist es wahrscheinlich schwierig oder unmöglich, die Positionen an eine andere CCP zu übertragen. Daher werden die Transaktionen voraussichtlich eingestellt. Unter solchen Umständen erhält der Clearing Broker voraussichtlich nur einen Bruchteil des Wertes dieser Transaktionen zurück, und der Betrag, den der Fonds vom Clearing Broker erhält, ist dementsprechend begrenzt. Die mit diesem Prozess verbundenen Schritte, der Zeitablauf, der Grad an Kontrolle und die Risiken hängen von der CCP, deren Regeln und dem relevanten Insolvenzrecht ab. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass es zu erheblichen Verzögerungen und zu Ungewissheit in Bezug darauf kommt, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe der Clearing Broker Vermögenswerte oder Barmittel von der CCP zurückerhält, und die Höhe des Betrags, den der Fonds vom Clearing Broker erhält, dementsprechend ungewiss ist.

Währungsabsicherung

Gibt es zwischen der Landeswährung des Anteilseigners, der Basiswährung des Fonds und der Währung der Fondsanteile eine Differenz, können Wechselkursänderungen die Anlageziele aufzehren oder zu einer Erhöhung der Anlageverluste des betreffenden Anteilseigners führen.

„Asset-Hedging“

„Asset Hedging“ bezeichnet eine Transaktion mit dem Ziel, eine vorhandene oder erwartete Position gegenüber unerwünschten Devisenschwankungen abzusichern. Um das Währungsrisiko der Basiswerte eines Fonds gegenüber der Basiswährung dieses Fonds täglich im weitesten zumutbaren Umfang abzusichern, können die Fonds Devisentermingeschäfte eingehen. Hiermit wird das Währungsrisiko eines Fonds jedoch nicht völlig ausgeschaltet.

Abgesicherte Anteilklassen

Die Anlageverwaltungsgesellschaft sorgt für die Absicherung des Währungsrisikos der abgesicherten Anteilklassen in Bezug auf die Basiswährung des jeweiligen Fonds. Wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft Instrumente wie Devisenterminkontrakte einsetzen, um das Währungsrisiko in der Währung der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse abzusichern. Auch wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft oder eine bevollmächtigte Person den Versuch unternehmen können, Währungsrisiken in einer abgesicherten Anteilsklasse abzusichern, kann es keinerlei Garantie geben, dass das Währungsrisiko eliminiert wird, zudem können Inkongruenzen zwischen den Währungspositionen des Fonds und dem Wert der abgesicherten Anteilsklasse entstehen.

Zudem sollte beachtet werden, dass die Transaktionen zur Absicherung unabhängig davon vorgenommen werden können, ob die Währung einer abgesicherten Anteilsklasse im Vergleich mit der Basiswährung des Fonds an Wert verliert oder gewinnt. Dementsprechend kann eine solche vorgenommene Absicherung die Anleger in der entsprechenden Anteilsklasse vor einem Absinken des Werts der abgesicherten Währung schützen, sie kann sie aber auch davon abhalten, an einem steigenden Wert dieser Währung zu partizipieren.

Sämtliche Gewinne, Verluste oder Auslagen aus solchen Absicherungstransaktionen werden von den Anteilseignern der entsprechenden abgesicherten Anteilklassen getragen. Da es keinerlei Trennung der Verbindlichkeiten zwischen den Anteilklassen gibt, besteht ein geringes Risiko, dass Absicherungstransaktionen hinsichtlich einer abgesicherten Anteilsklasse unter bestimmten Umständen in Verbindlichkeiten resultieren könnten, die den Nettoinventarwert der anderen Anteilklassen desselben Fonds betreffen könnten.

Ab Januar 2018 verlangt die EU-Verordnung Nr. 2016/2251, eine Ergänzung der EU-Verordnung Nr. 648/2012, den bilateralen Austausch von Nachschusszahlungen für solche Devisenterminkontrakte zur Risikominderung von OTC-Derivategeschäften, die nicht von einer CCP geleast werden. Neben den in diesem Abschnitt dargelegten Risiken im Zusammenhang mit abgesicherten Anteilklassen sollten Anleger die unter „OTC-Derivate“ weiter oben aufgeführten spezifischen Risiken beachten.

Aktienrisiko

Eine Anlage in Dividendenpapiere kann höhere Ertragsquoten als eine Anlage in kurzfristige oder langfristige schuldrechtliche Wertpapiere bieten. Die mit den Anlagen in Dividendenpapiere verbundenen Risiken können jedoch auch umfangreicher sein, da die Wertentwicklung der Anlage in Dividendenpapiere von Faktoren abhängig ist, die schwerer vorhersehbar sind als bei schuldrechtlichen Wertpapieren. Ein fundamentales und mit jedem Aktienportfolio verbundenes Risiko besteht darin, dass der Wert der Anlagen und der Erträge, die

dieses Portfolio beinhaltet, sinken und die Anleger nicht den vollen Wert ihrer Anlage zurückerhalten könnten. Der Wert von Dividendenpapieren kann beispielsweise infolge der Aktivitäten eines einzelnen Unternehmens aufgrund allgemeiner Markt- und/oder Wirtschaftsbedingungen schwanken.

Schuldrisiko

Schuldrechtliche Wertpapiere sind mit einer Reihe von Risiken behaftet, darunter das Risiko, dass ein Emittent seiner Zahlungspflicht für Kapital- und Zinszahlungen für die Option nicht nachkommen kann. Darüber hinaus können schuldrechtliche Wertpapiere Preisschwankungen aufgrund solcher Faktoren wie Zinssatzanfälligkeit, der Wahrnehmung des Markts bezüglich der Kreditwürdigkeit des Emittenten und dem allgemeinen Liquiditätsniveau des Marktes ausgeliefert sein

Anlagen in schuldrechtliche Wertpapiere können schuldrechtliche Wertpapiere beinhalten, die eine Auszahlung von Kapital oder Zinsen beinhalten, deren Höhe beispielsweise unter Bezug auf Wertpapierindizes, Wechselkursveränderungen, Änderungen oder Differenzen zwischen Zinssätzen, Versicherungsverlusten, Kreditrisiken usw. festgesetzt wird und die folglich einem höheren Maß an Risiko ausgesetzt sind als dem Zinssatzrisiko.

Der Nettoinventarwert der Fondsanteile, der in festverzinsliche Wertpapiere angelegt ist, kann sich infolge von Zinssatzveränderungen und Wechselkursänderungen verändern.

Fonds, die in Hochzinsanleihen investieren, tragen ein erhöhtes Risiko des Kapitalverlusts durch Zahlungsausfälle oder Fälle, in denen der Rückkaufsertrag unter dem Ausschüttungsertrag liegt. Zusätzlich können sich die Wirtschaftsbedingungen und die Änderungen des Zinssatzniveaus erheblich auf den Wert der Hochzinsanleihen auswirken.

Effiziente Portfoliomanagement-Verfahren

Der Fonds kann Vereinbarungen über Wertpapierleihgeschäfte eingehen. Im Rahmen solcher Vereinbarungen sind Fonds einem Kreditrisiko in Bezug auf die Gegenparteien bei Transaktionen, in denen Wertpapiere verliehen werden, ausgesetzt. Dieses Kreditrisiko kann durch Erhalt von angemessenen Sicherheiten von ausreichend hoher Qualität reduziert werden.

Im Falle eines Zahlungsausfalls oder bei Abwicklungsschwierigkeiten eines Kontrahenten werden verliehene Wertpapiere möglicherweise nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht zurückgegeben. Falls der Leihnehmer von Wertpapieren die von einem Fonds verliehenen Wertpapiere nicht zurückgibt, besteht das Risiko, dass die für diese Geschäfte erhaltene Sicherheit einen geringeren Marktwert hat als die verliehenen Wertpapiere. Dies kann durch eine fehlerhafte Preisermittlung der Sicherheit, ungünstige Marktbewegungen bezüglich des Werts der Sicherheit, eine Verschlechterung des Kreditratings des Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, bedingt sein. Verzögerungen bei der Rückgabe von verliehenen Wertpapieren können die Fähigkeit des Fonds einschränken, Wertpapiere zu verkaufen oder Rücknahmeanträge zu erfüllen. Der Ausfall des Kontrahenten in Verbindung mit einem Rückgang des Wertes der Sicherheit unter den Wert der ausgeliehenen Wertpapiere kann zu einer Verringerung des Wertes eines Fonds führen.

Die im Rahmen der Wertpapierleihe vereinbarten Gebühren können einen Interessenskonflikt verursachen, wenn die Risiken vom Leihgeber getragen, die Gebühren jedoch vom Leihgeber und seinem Beauftragten geteilt werden, und wenn der Beauftragte bei der Qualität der Sicherheiten und der Bonität der Gegenparteien eventuell Kompromisse eingeht.

Wertpapierleihgeschäfte Der Leihgeber erhält vom Leihnehmer eine Gebühr und behält trotz Aufgabe seiner Stimmrechte in Bezug auf die verliehenen Positionen seinen Anspruch auf Dividenden.

Anhang 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts, Preisangaben und Dividendenpolitik

A. Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Abschlüsse der Gesellschaft werden für jeden Fonds in der jeweiligen Darstellungswährung des Fonds erstellt. Der konsolidierte Jahresabschluss der Gesellschaft wird in Euro erstellt.

Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Fonds wird in der Darstellungswährung des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilklasse angegeben und ist zu jedem Bewertungszeitpunkt zu ermitteln, indem die Nettovermögenswerte der Gesellschaft, die den einzelnen Anteilklassen der Fonds zuzurechnen sind, und bei denen es sich um den Wert des Anteils an den Vermögenswerten minus der ihnen anteilig zuzurechnenden Verbindlichkeiten handelt, zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt in Umlauf befindlichen Anteile der einzelnen Anteilklassen des betreffenden Fonds geteilt werden. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilklasse innerhalb eines Fonds kann nach Ermessen des Verwaltungsrats für Anteilklassen, die auf €, \$, £, S\$ oder CHF lauten, auf die nächste Zehntausendstelstelle eines €, \$, £, S\$ oder CHF auf- oder abgerundet werden; bei Anteilklassen, die in ¥ lauten, auf die nächste Hundertstelstelle. Alle auf andere Währungen lautenden Anteilklassen, die verfügbar werden, werden unter Anwendung ähnlicher Prinzipien wie bei den oben genannten Währungen (im Ermessen des Verwaltungsrats) auf- oder abgerundet. Der Nettoinventarwert je Anteil wird gemäß mit den untenstehend beschriebenen Bewertungsregeln berechnet.

Die Gesellschaft verwendet eine Terminpreismethode; d. h., der Kurs, zu dem die Anteile gekauft oder verkauft werden, ist der zum auf den Handelsschluss folgenden geltenden Bewertungszeitpunkt berechnete Kurs.

Der Wert aller nicht in der Darstellungswährung des Fonds angegebenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wird mit dem Wechselkurs, der zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt in gutem Glauben und nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelt wurde, in die Darstellungswährung des Fonds umgerechnet.

Die Verwaltungsratsmitglieder können in ihrem alleinigen Ermessen eine andere Bewertungsmethode zulassen, sofern sie der Ansicht sind, dass diese den angemessenen Fair Value der Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft besser widerspiegelt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine Bewertung zu angemessenen Fair Values vorzunehmen, wenn die zugrunde liegenden Märkte zum Bewertungszeitpunkt des Fonds geschlossen sind und wenn die zuletzt verfügbaren Marktpreise den Fair Value der Anlagen des Fonds wegen marktüblicher Bedingungen nicht genau abbilden.

1. Es wird davon ausgegangen, dass folgende Elemente zu den Vermögenswerten der Gesellschaft zählen:
 - a) alle Bargeldbestände oder Geldeinlagen, einschließlich darauf angefallener Zinsen;
 - b) alle zahlbaren Rechnungen und Zahlungsaufforderungen und Außenstände (einschließlich der Erlöse aus verkauften, aber noch nicht gelieferten Wertpapieren);
 - c) alle Rentenwerte, Sichtwechsel, Beteiligungen, Aktien, Vorzugsaktien, Bezugsrechte, Optionsscheine und sonstige Schuldurkunden, Anlagen und Wertpapiere, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder über die vertragliche Vereinbarungen mit der Gesellschaft bestehen;
 - d) alle von der Gesellschaft zu erhaltenden Stockdividenden, Bardividenden und Barausschüttungen in dem Umfang, in dem der Gesellschaft hierüber ausreichende Informationen zur Verfügung stehen;
 - e) alle auf verzinsliche Wertpapiere der Gesellschaft angefallenen Zinsen, soweit sie nicht im Kapitalbetrag dieser Wertpapiere enthalten oder reflektiert sind;

- f) die Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens der Gesellschaft, sofern diese noch nicht abgeschrieben wurden;
 - g) alle sonstigen Vermögenswerte jedweder Art, einschließlich transaktiver Aktiva.
2. Der Wert der Vermögensgegenstände der einzelnen Fonds der Gesellschaft ist wie folgt zu ermitteln:
- a) Der Wert eventueller Bargeldbestände oder Geldeinlagen, Rechnungen, Zahlungsaufforderungen und Außenstände, transaktiver Aktiva, Dividenden und Zinsen, die zur Zahlung fällig, aber noch nicht eingegangen sind, wird zum Nennwert der Vermögensgegenstände berechnet, es sei denn, es hat den Anschein, dass dieser Wert wahrscheinlich nicht zu erzielen ist. In diesem Fall ist der Wert vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Verwaltungsratsmitglieder durch Abzug eines bestimmten Betrages festzulegen, um den tatsächlichen Wert der Vermögenswerte widerzuspiegeln;
 - b) Der Wert von Vermögenswerten, die an einer Wertpapierbörse gehandelt werden oder dort notiert sind, basiert auf dem letzten verfügbaren Kurs an der Börse, die normalerweise Hauptmarkt für derartige Vermögensgegenstände ist.
 - c) Der Wert von Vermögenswerten, die auf einem anderen regulierten Markt gehandelt werden, basiert auf dem letzten verfügbaren Kurs;
 - d) Sind Vermögenswerte nicht an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt notiert oder werden dort gehandelt oder ist für Vermögenswerte, die wie oben genannt an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, der gemäß Unterabschnitt (b) oder (c) ermittelte Kurs nicht repräsentativ für den angemessenen Fair Value des betreffenden Vermögenswerts, so ist deren Wert auf Grundlage des nach vernünftigem Ermessen zu erwartende Verkaufskurs zu ermitteln, der umsichtig und in gutem Glauben ermittelt wurde.
 - e) Der Liquidationswert von Optionskontrakten, die nicht an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, bezeichnet deren Netto-Liquidationswert, der gemäß den von den Verwaltungsratsmitgliedern aufgestellten Grundsätzen auf einer Grundlage bestimmt wird, die durchgängig für alle unterschiedlichen Kontraktarten verwendet wird. Als Grundlage für den Liquidationswert von Termingeschäften, Terminkontrakten oder Optionskontrakten, die an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, dienen die zuletzt verfügbaren Abrechnungskurse für diese Kontrakte an den Börsen und geregelten Märkten, an denen die betreffenden Termingeschäfte, Terminkontrakte oder Optionskontrakte von der Gesellschaft gehandelt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass, falls ein Termingeschäft, -kontrakt oder Optionskontrakt nicht an dem Tag, für den das Nettovermögen bestimmt wird, liquidiert werden kann, die Grundlage für die Berechnung des Liquidationswertes des betreffenden Kontraktes der Wert ist, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen und vertretbar halten.
 - f) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt gelistet sind oder gehandelt werden und die eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten und mehr als 90 Tagen haben, gilt als ihr Nennwert, erhöht um die aufgelaufenen Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von mindestens 90 Tagen werden nach der Restbuchwertmethode bewertet, die dem Marktwert nahe kommt;
 - g) Zinssatz-Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der an Hand der geltenden Zinssatzkurve bestimmt wird;
 - h) Fondsanteile oder Anteile offener Organismen für die gemeinsame Anlage (OGAs) werden zu ihrem letzten bestimmten und verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil bewertet, oder, sollte dieser Preis nicht repräsentativ für den angemessenen Marktwert solcher Vermögenswerte sein, durch die Verwaltungsratsmitglieder auf einer angemessenen und marktgerechten Grundlage festgesetzt. Fonds- oder Investmentanteile offener Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAs) werden zu ihrem letzten erhältlichen Börsenkurs bewertet;

- i) alle anderen Wertpapiere und Vermögenswerte werden zu ihrem fairen Marktwert bewertet, wie er in gutem Glauben durch Verfahren ermittelt wurde, welche durch den Verwaltungsrat oder ein zu diesem Zweck von den Verwaltungsratsmitgliedern gegründetes Komitee festgesetzt wurde.
- 3. Zu den Verbindlichkeiten der Gesellschaft zählen:
 - a) alle Darlehen, Wechsel und Verbindlichkeiten;
 - b) alle aufgelaufenen oder zu begleichenden Verwaltungsgebühren einschließlich, aber nicht ausschließlich Anlageberatungs- und Verwaltungsgebühren, Verwahrstellen-, Depotbank- und Zahlstellengebühren, Administratorgebühren, Börsennotierungsgebühren, Geschäftsstellen- und Firmenvertretungsgebühren sowie Abschlussprüfungs- und Rechtsanwaltsgebühren;
 - c) alle bekannten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fällig gewordenen vertraglichen Verpflichtungen für Geld- oder Vermögensleistungen, inklusive des Betrages der von der Gesellschaft festgesetzten, unbeglichenen Dividenden, sofern der Bewertungszeitpunkt auf den Dividendentermin zur Feststellung der hierauf anspruchsberechtigten Person fällt oder diesem nachfolgt;
 - d) eine angemessene Rückstellung für zukünftige Steuern, die auf dem Kapital und dem Ertrag zum Bewertungszeitpunkt basiert und bisweilen von der Gesellschaft festgelegt wird, sowie sonstige etwaige Rückstellungen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern bewilligt und genehmigt werden;
 - e) die Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens der Gesellschaft, sofern diese noch nicht abgeschrieben wurden;
 - f) alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jedweder Art, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die durch Investmentanteilen dargestellt werden.

Bei der Bestimmung der Höhe dieser sonstigen Verbindlichkeiten hat die Gesellschaft alle von ihr zu zahlenden Aufwendungen zu berücksichtigen, die folgende umfassen: Aufwendungen für die Verkaufsförderung, den Druck, die Berichterstattung und die Veröffentlichung, einschließlich der Kosten für die Werbung, Erstellung, Übersetzung und den Druck von Verkaufsprospekten, erläuternden Mitteilungen, Dokumentationen oder Registrierungserklärungen der Gesellschaft, Jahres- und Halbjahresberichte, Steuern oder öffentliche Abgaben sowie alle sonstigen Betriebskosten, einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bankgebühren, Maklerprovisionen, Porto-, Telefon- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für sonstige elektronische Kommunikationsmittel.

Die Gesellschaft kann die regelmäßig oder wiederkehrend anfallenden administrativen und sonstigen Aufwendungen anhand eines Schätzwertes für ein Jahr oder einen anderen Zeitraum im Voraus berechnen und neu berechnen und diesen Betrag zu jeweils gleichen Teilen auf diesen Zeitraum umlegen.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil kann der Administrator von ihm selbst ausgewählte automatische Bewertungsdienste zurate ziehen oder, sofern sie von der Gesellschaft, der Managementgesellschaft oder der Anlageverwaltungsgesellschaft entsprechende Anweisungen erhält, die Informationen bestimmter Bewertungsdienste, Makler, Market Maker oder sonstiger Intermediäre verwenden. Unter solchen Umständen ist der Administrator nicht haftbar für Verluste, die durch Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil aufgrund von fehlerhaften Informationen von einem solchen Bewertungsdienst, Makler, Market Maker oder sonstigen Intermediär entstehen, sofern es sich nicht um einen Fall von Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung ihrerseits handelt.

Aussetzen der Bewertung des Nettoinventarwerts

Die Gesellschaft kann die Emission und den Rückkauf von Anteilen in Bezug auf alle oder einen der Fonds sowie das Recht auf Umtausch von Anteilen eines Fonds gegen Anteile eines anderen Fonds sowie die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil eines Fonds vorübergehend aussetzen, und zwar:

- a) innerhalb jedes Zeitraums, in dem die wichtigsten Börsen, an denen ein wesentlicher Teil der diesem Fonds zuzurechnenden Anlagen der Gesellschaft notiert ist, aus anderen Gründen als den allgemein üblichen Feiertagen geschlossen sind oder in dem der Handel an diesen eingeschränkt oder vorübergehend ausgesetzt ist; oder
- b) während gegebener Umstände, die eine Krisensituation darstellen, infolge deren die Veräußerung oder Bewertung von Vermögenswerten, die sich im Eigentum der Gesellschaft befinden und einem solchen Fonds zuzurechnen sind, praktisch nicht durchführbar wäre; oder
- c) während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, die normalerweise für die Ermittlung des Preises oder Wertes der einem bestimmten Fonds zuzurechnenden Anlagen oder des Wechselkurses oder Wertes an einer solchen Börse verwendet werden; oder
- d) innerhalb eines Zeitraumes, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zurückzuführen, die zum Zweck der Zahlung für die Rücknahme dieser Anteile anfallen oder in dem der Zahlungsverkehr in Verbindung mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder den für den Rückkauf dieser Anteile fällig werdenden Zahlungen nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann; oder
- e) infolge eines Beschlusses, die Gesellschaft oder einen oder mehrere Fonds zu liquidieren oder aufzulösen; oder
- f) im Anschluss an eine Entscheidung, einen Fonds oder die Gesellschaft zu fusionieren, sofern dies im Interesse der Anteilseigner gerechtfertigt ist.

Eine solche Aussetzung ist gegebenenfalls von der Gesellschaft zu veröffentlichen und denjenigen Anteilseignern, welche die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Investmentanteile durch die Gesellschaft beantragen, zum Zeitpunkt der Einreichung des unwiderruflichen, schriftlichen Antrages auf eine solche Rücknahme oder einen solchen Umtausch bekannt zu geben, ebenso auch gegenüber derjenigen Person, welche die Zeichnung von Anteilen beantragt.

Zusammenlegung von Vermögenswerten

Zum Zwecke einer effektiven Verwaltung können die Verwaltungsratsmitglieder im Rahmen der Anlagestrategie der Fonds die gemeinsame Verwaltung der Vermögenswerte bestimmter Fonds genehmigen.

In diesem Fall werden die Vermögenswerte unterschiedlicher Fonds gemeinsam verwaltet. Die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte werden nachstehend als „Pool“ bezeichnet, ungeachtet des Umstandes, dass diese Pools ausschließlich für interne Verwaltungszwecke verwendet werden. Die Pools stellen keine getrennten Einheiten dar und sind den Anteilseignern nicht direkt zugänglich. Jedem der gemeinsam verwalteten Fonds sind seine eigenen, spezifischen Vermögenswerte zuzuweisen.

Bei der Zusammenlegung der Vermögenswerte von zwei oder mehreren Fonds werden die den einzelnen beteiligten Fonds zuzurechnenden Vermögenswerte zunächst durch Bezugnahme auf dessen ursprüngliche Zuweisung von Vermögenswerten zu einem solchen Pool bestimmt und im Falle zusätzlicher Zuweisungen oder Entnahmen geändert.

Der Anspruch der einzelnen beteiligten Fonds auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gilt für jeden Anlagezweig eines solchen Pools.

Die im Namen der gemeinsam verwalteten Fonds getätigten zusätzlichen Anlagen sind diesen Fonds entsprechend ihren jeweiligen Anspruchsberechtigungen zuzuweisen; in gleicher Weise sind die verkauften Vermögenswerte auf die den einzelnen beteiligten Fonds zuzurechnenden Vermögenswerte umzulegen.

B. Preisangaben

Die Preise der Anteile können über www.janushenderson.com sowie beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg bezogen werden. Sie werden zudem täglich in einer Reihe europäischer Zeitungen und auf verschiedenen weltweiten Webseiten veröffentlicht und dienen ausschließlich Informationszwecken. Die Veröffentlichung ist keine Aufforderung, Anteile zu dem ausgewiesenen Nettoinventarwert je Anteil zu

zeichnen, zurückzugeben oder umzutauschen. Weder die Gesellschaft noch die Vertriebsgesellschaften übernehmen für Fehler in der Veröffentlichung oder für die Nichtveröffentlichung der Preise die Verantwortung.

C. Dividendenpolitik

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, für bestimmte Anteilklassen Dividenden zu erklären, so dass auf alle Anteilklassen einer der nachstehend aufgeführten Ausschüttungsgrundsätze zutrifft.

Dividendenthesaurierung: Der der Anteilklasse zuzurechnende Nettoertrag aus den Vermögenswerten des Fonds wird nicht an die Anteilseigner ausgeschüttet, sondern zeigt sich im Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilklasse.

Dividendenausschüttung Dividenden werden in dem Umfang erklärt, der erforderlich ist, um der Gesellschaft die Durchführung einer uneingeschränkten Ausschüttungspolitik mit Bezug auf die Anteilklasse zu ermöglichen. Entsprechend den Angaben auf dem Antragsformular werden Dividenden normalerweise in der Referenzwährung der Anteilklasse auf das Bankkonto des Anteilseigners gezahlt. Anteilseigner haben die Möglichkeit, die Reinvestition ihrer Dividenden in zusätzliche Anteile desselben Fonds und derselben Anteilklasse zu verlangen. Ausgenommen hiervon sind Anteilseigner von Anteilen mit Dividendenausschüttung, die auf Euroclear-/Clearstream-Konten gehalten werden. Dividenden werden in der ausgewiesenen Währung der jeweiligen Anteilklasse an Euroclear/Clearstream gezahlt, die gegenüber den jeweiligen Anteilseignern Rechenschaft über diese Beträge ablegt. Ein Ausgabeaufschlag wird bei der Reinvestition von Dividenden nicht erhoben.

In den Handelskursen der Investmentanteile ist ein Ertragsausgleichsbetrag enthalten, der im Falle von Anteilen mit Dividendenthesaurierung und -ausschüttung den Wert aller Nettoerträge darstellt, die den Anteilen zuzurechnen sind und die seit dem Ende des letzten Berichtsjahrs aufgelaufen sind.

Bei der ersten Reinvestition von Dividenden nach Emission dieser Anteile (oder bei dem Rückkauf dieser Anteile, falls dieser vor Bekanntgabe einer Dividende stattfindet) wird ein dem Ertragsausgleichsbetrag in dem Handelskurs, zu dem die Anteile ausgegeben wurden, entsprechender Betrag in die Reinvestition eingeschlossen.

Der Verwaltungsrat kann in der Art und Weise, wie es seiner Ansicht nach gerechtfertigt ist, für jede Anteilklasse, für die der Grundsatz der Dividendenausschüttung gilt, Dividenden aus dem Gewinn der jeweiligen Anteilklasse erklären. Für bestimmte Anteilklassen wird die Gesellschaft eine Vollausschüttungspolitik verfolgen.

In bestimmten Ländern gelten Dividenden möglicherweise als zu versteuerndes Einkommen. Die Anteilseigner sollten hierzu selbst den fachlichen Rat eines Steuerberaters einholen.

Dividenden werden mit Bezug auf den der jeweiligen Anteilklasse zurechenbaren Nettoertrag erklärt. Dividenden dürfen nicht aus Gewinnen aus der Realisierung von Anlagen oder aus nicht realisierten Gewinnen erklärt werden, es sei denn, die realisierten Gewinne aus Anlagen können im erforderlichen Umfang eingesetzt werden, um der Gesellschaft die Durchführung einer uneingeschränkten Ausschüttungspolitik zu ermöglichen.

Eine aktuelle Liste der Fonds und der Währungen, in denen Anteilklassen verfügbar sind (einschließlich der Absicherungs- und Dividendenpolitik jeder Anteilklasse) ist am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder beim jeweiligen örtlichen Vertriebsbüro erhältlich.

Auszahlung von Dividenden (nur bei Anteilen mit Dividendenausschüttung)

Im Normalfall werden Dividenden für Anteilklassen mit Dividendenausschüttung innerhalb von 6 Wochen nach Ende des Geschäftsjahres des betreffenden Fonds angekündigt. Sollten sie bei Anteilen mit Dividendenausschüttung 50 Euro (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) überschreiten, werden sie jährlich innerhalb von 6 Wochen nach Ende des Geschäftsjahres ausgezahlt. Bei erklärten Dividendenausschüttungen unter 50 Euro (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) wird die Dividende für den betreffenden Anteilseigner automatisch und ohne Ausgabeaufschlag in weitere Anteile des betreffenden Fonds reinvestiert. Ausgenommen hiervon sind Anteilseigner, die über Euroclear-/Clearstream-Konten investiert haben. Auf Anweisung des Anteilseigners können auch Dividendenbeträge über 50 Euro

(oder den Gegenwert in einer anderen Wahrung) in den Kauf weiterer Anteile des jeweiligen Fonds investiert werden. Ausgenommen hiervon sind Anteilseigner, die ber Euroclear-/Clearstream-Konten investiert haben. Bei einer Anlage, die auf solchen Konten gehalten werden, erfolgt die Ausschttung der Dividende an Euroclear/Clearstream unabhangig von der Hhe der erklarten Dividendenausschttung ber die Register- und Transferstelle.

Die Auszahlung der Dividendenertrage erfolgt in der Regel auf Risiko des Anteilseigners ausschlielich per berweisung durch die Register- und Transferstelle auf das vom Anteilseigner fr Rcknahmezahlungen angegebene Konto.

Zur Vermeidung von Missverstandnissen knnen Anteilseigner (auf eigene Kosten) wie bisweilen durch die Hauptvertriebsgesellschaft festgelegt auch eine Auszahlung der Dividende in einer anderen Wahrung als der Darstellungswahrung der jeweiligen Anteilklasse beantragen.

Gema Artikel 157 des Gesetzes von 1915 zu Handelsgesellschaften fallen von Anteilseigner nicht innerhalb von 5 Jahren beanspruchte Dividenden dem jeweiligen Fonds zu.

Im Falle der Auflsung eines Fonds werden bei Abschluss der Auflsung nicht eingeforderte Dividenden bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt.

Anhang 5 – Allgemeine Informationen

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg in Form einer société anonyme gegründet und ist als société d'investissement à capital variable qualifiziert. Sie wurde am 26. September 2000 auf unbestimmte Zeit gegründet. Das ursprünglich ausgegebene Grundkapital der Gesellschaft betrug 40.000 Euro. Die Satzung der Gesellschaft wurde am 27. Oktober 2000 im Mémorial veröffentlicht und zuletzt am 8. Dezember 2017 mit Wirkung zum 15. Dezember 2017 geändert. Diese Änderung wurde im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“, das das Mémorial ersetzt hat) im veröffentlicht. Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B 77.949 eingetragen. Kopien der Satzung können auf Anfrage eingesehen werden. Die Gesellschaft hat Henderson Management S.A. zu ihrer Managementgesellschaft ernannt.

Das Mindestaktienkapital der Gesellschaft beträgt 1.250.000 Euro.

Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss einer außerordentlichen Aktionärshauptversammlung aufgelöst werden.

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, die sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen, die durch natürliche Personen vertreten werden, sein können, wobei diese von der Hauptversammlung ernannt werden, die auch ihre Befugnisse und Vergütungen festsetzt.

Sinkt das Kapital der Gesellschaft auf unter zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals, müssen die Verwaltungsratsmitglieder bei einer außerordentlichen Hauptversammlung die Auflösung der Gesellschaft vorschlagen. Hierfür ist kein Quorum festzusetzen, und die außerordentliche Hauptversammlung kann einen Beschluss durch einfache Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden bzw. in Form von Stimmrechtsvertretern anwesenden Anteile fassen. Sinkt das Kapital auf unter ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Kapitals, ist ebenfalls kein Quorum vorgeschrieben; die Auflösung kann dann jedoch durch Anteilseigner beschlossen werden, die ein Viertel der in der Hauptversammlung anwesenden Anteile halten.

Die Hauptversammlung ist so einzuberufen, dass sie innerhalb eines Zeitraumes von vierzig Tagen nach der Feststellung stattfindet, dass das Nettovermögen auf unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des Mindestkapitals gefallen ist.

Die Nettoerlöse der Liquidation werden von den Liquidatoren an die Inhaber von Anteilen der einzelnen Fonds anteilig zu den Rechten ausgeschüttet, die auf die jeweilige Anteilklasse entfallen.

Auflösung und Verschmelzung von Fonds

Sollte der Nettoinventarwert eines Fonds aus irgendeinem Grund unter einen Betrag fallen, der von den Verwaltungsratsmitgliedern als der Mindestbetrag angesehen wird, mit dem der Fonds wirtschaftlich und effizient arbeiten kann, wobei dieser Betrag 25 Millionen Euro nicht überschreiten sollte, oder sollte es zu einer erheblichen Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage des betreffenden Fonds kommen, die sich negativ auf die Anlagen dieses Fonds auswirkt, oder wenn die Palette von Anlageprodukten, die den Kunden angeboten wird, rationalisiert wird, so können die Verwaltungsratsmitglieder beschließen, einen Zwangsrückkauf aller Anteilklasse(n) für diesen Fonds zu dem Nettoinventarwert je Anteil (einschließlich der für die Veräußerung der Anlagen angefallenen Preise und Kosten) durchzuführen, der zum Bewertungsstichtag gilt, zu dem der Beschluss in Kraft tritt. Die Gesellschaft muss den Inhabern der betroffenen Anteilklasse(n) des/der jeweiligen Fonds vor dem Termin des Inkrafttretens des Zwangsrückkaufs eine entsprechende Mitteilung zukommen lassen. Diese Mitteilung muss die Gründe für diese Rücknahme ebenso angeben wie die durchzusetzenden Verfahren: die Anteilseigner sind schriftlich zu informieren. Soweit die Gesellschaft im besten Interesse der Anteilseigner bzw. zum Zweck der Gleichbehandlung der Anteilseigner nichts Gegenteiliges festlegt, können die Anteilseigner eines betreffenden Fonds vor dem Termin des Inkrafttretens des Zwangsrückkaufs weiterhin die kostenlose Rücknahme oder den kostenlosen Umtausch

ihrer Anteile beantragen (wobei jedoch die tatsächlichen Veräußerungspreise von Anlagen sowie die Veräußerungskosten zu berücksichtigten sind).

Die Vermögenswerte, die nach Ablauf der Liquidationsfrist nicht an ehemalige Anteilseigner der Gesellschaft ausgeschüttet wurden, werden der Caisse de Consignations zur Verwahrung zugunsten der betroffenen ehemaligen Anteilseigner der Gesellschaft innerhalb von 9 Monaten nach der Entscheidung des Verwaltungsrates, den Fonds zu schließen, oder der anschließenden Entscheidung der Managementgesellschaft, nachdem ihr vom Verwaltungsrat die Befugnis hierzu übertragen wurde, übergeben.

Alle zurückgenommenen Anteile werden getilgt.

Der Verwaltungsrat ist ferner befugt, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 einen Fonds mit einem anderen Fonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW (unabhängig davon, ob der OGAW in Luxemburg oder in einem anderen Mitgliedstaat errichtet wurde und ob er als Gesellschaft oder als Fonds vertraglicher Art eingetragen ist) oder mit einem Teilfonds eines anderen OGAW zu verschmelzen. Die Gesellschaft hat die Anteilseigner eines betroffenen Fonds gemäß den Bestimmungen von CSSF-Vorschrift 10-5 zu benachrichtigen. Jeder Anteilseigner eines betroffenen Fonds kann die Rücknahme oder den Umtausch seiner eigenen Anteile kostenfrei (mit Ausnahme der Veräußerungskosten) innerhalb eines Zeitraumes von mindestens 30 Tagen vor dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung beantragen, wobei gilt, dass das Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Ablauf dieser Frist erfolgt.

Eine Verschmelzung, die zur Folge hat, dass die Existenz der Gesellschaft als Ganzes beendet wird, muss von den Anteilseignern der Gesellschaft beschlossen werden. Für die Beschlussfassung gelten dieselben Vorgaben wie für eine Änderung dieser Satzung.

Schließung und Zusammenlegung von Anteilklassen

Wenn der Nettoinventarwert eines Fonds aus irgendeinem Grund unter einen Betrag von (i) 2 Millionen Euro für nicht abgesicherte Anteilklassen oder (ii) 5 Millionen Euro für abgesicherte Anteilklassen fällt oder wenn die Palette von Anlageprodukten, die den Kunden angeboten wird, rationalisiert wird, können die Verwaltungsratsmitglieder, sofern sie entscheiden, dass die jeweilige Anteilklasse nicht aufrecht erhalten werden soll, Folgendes beschließen:

- die Anteilklasse zu schließen und einen Zwangsrückkauf aller innerhalb des betroffenen Fonds für diese Anteilklasse ausgegebenen Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil (einschließlich der für die Veräußerung der Anlagen angefallenen Preise und Kosten), der zu dem Bewertungszeitpunkt gilt, zu dem der Beschluss in Kraft tritt, durchzuführen; oder
- die Anteilklasse mit einer anderen Anteilklasse desselben Fonds oder eines ähnlichen Fonds der Gesellschaft zusammenzulegen, und die Anteile der betroffenen Anteilseigner durch Anteile der aufnehmenden Anteilklasse zu ersetzen.

Sofern die Verwaltungsratsmitglieder in dieser Form beschließen, eine Anteilklasse innerhalb eines Fonds zu schließen oder zusammenzulegen, hat die Gesellschaft den Inhabern der betroffenen Anteilklasse des jeweiligen Fonds vor dem Termin des Inkrafttretens des Zwangsrückkaufs oder der Zusammenlegung eine entsprechende Mitteilung zu machen. Anteilseigner einer Anteilklasse, die geschlossen bzw. zusammengelegt werden soll, können im Fall einer Zusammenlegung weiterhin mindestens 30 Tage vor dem Termin des Inkrafttretens des Zwangsrückkaufs oder der Zusammenlegung eine kostenlose Rücknahme oder den kostenlosen Umtausch ihrer Anteile beantragen (wobei jedoch die tatsächlichen Veräußerungspreise von Anlagen sowie die Veräußerungskosten zu berücksichtigten sind).

Weiterhin sind die Verwaltungsratsmitglieder gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 befugt, die Vermögenswerte eines Fonds auf einen anderen Fonds der Gesellschaft oder in das Vermögen eines anderen OGAW (in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedstaat und unabhängig davon, ob es sich bei diesem OGAW um eine Gesellschaft oder einen Fonds vertraglicher Art handelt) oder in das Vermögen eines Unterfonds eines solchen anderen OGAW (der „neue Unterfonds“) zu übertragen und den/die Anteil(e) dieses Fonds als Anteil(e) einer neuen oder mehrerer neuer Anteilklasse(n) zu qualifizieren (infolge einer Teilung oder einer eventuell notwendigen Konsolidierung sowie der Auszahlung des vollständigen Betrages der Aktienspitzen an

die Anteilseigner). Die Gesellschaft hat die Anteilseigner der betroffenen Fonds gemäß den Bestimmungen von CSSF-Vorschrift 10-5 zu benachrichtigen. Jeder Anteilseigner eines betroffenen Fonds kann die Rücknahme oder den Umtausch seiner eigenen Investmentanteile kostenfrei (mit Ausnahme der Veräußerungskosten) innerhalb eines Zeitraumes von mindestens 30 Tagen vor dem Termin des Inkrafttretens der Verschmelzung beantragen.

Eine Verschmelzung, die zur Folge hat, dass die Existenz der Gesellschaft als Ganzes beendet wird, muss von den Anteilseignern der Gesellschaft beschlossen werden. Für die Beschlussfassung gelten dieselben Vorgaben wie für eine Änderung dieser Satzung.

Die nach der Schließung der Anteilklasse nicht an die ehemaligen Anteilseigner der Gesellschaft ausgeschütteten Vermögenswerte werden innerhalb von neun Monaten nach der Entscheidung des Verwaltungsrates, die Anteilklasse zu schließen, bzw. innerhalb von neun Monaten nach der anschließenden endgültigen Genehmigung des Schließungsdatums durch die Managementgesellschaft zugunsten der jeweiligen ehemaligen Anteilseigner bei der Caisse de Consignations in Luxemburg hinterlegt, nachdem ihr die Entscheidungsbefugnis vom Verwaltungsrat übertragen wurde.

Alle zurückgenommenen Anteile werden getilgt.

Die Managementgesellschaft

Henderson Management S.A. wurde von der Gesellschaft zur Managementgesellschaft ernannt. Die Managementgesellschaft ist berechtigt, als eine Fondsmanagementgesellschaft nach Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zu handeln.

Die Gesellschaft hat einen Fondsmanagementgesellschaftsvertrag (der „Fondsmanagementgesellschaftsvertrag“) zwischen der Gesellschaft und der Managementgesellschaft unterzeichnet. Im Rahmen dieses Vertrags wurde die Managementgesellschaft mit der täglichen Führung der Gesellschaft betraut, wobei sie dafür verantwortlich ist, alle betrieblichen Funktionen in Bezug auf das Anlagemanagement der Gesellschaft, die Verwaltung sowie das Marketing und den Vertrieb der Fonds entweder direkt durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen.

Nach Absprache mit der Gesellschaft hat die Managementgesellschaft beschlossen, mehrere ihrer Funktionen an andere abzutreten, wie später in diesem Prospekt beschrieben wird.

Die Managementgesellschaft ist Teil der Janus Henderson Group, einer namhaften Finanzdienstleistungsgesellschaft, die in New York und in Australien notiert ist.

Die Managementgesellschaft verfügt über ein bewährtes Vergütungsrahmenwerk und die damit verbundene Politik, (die „Vergütungspolitik“), die den Auflagen des Gesetzes von 2010 entspricht.

Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zum Eingehen von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen der von der Managementgesellschaft verwalteten OGAW nicht vereinbar sind. Die Vergütungspolitik entspricht der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Managementgesellschaft und des von ihr verwalteten OGAW sowie der Anleger dieses OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Anforderungen der Richtlinie werden eingehalten:

- Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zum Eingehen von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen der von der Managementgesellschaft verwalteten OGAW nicht vereinbar sind.
- Die Vergütungspolitik entspricht der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Managementgesellschaft und des von ihr verwalteten OGAW sowie der Anleger dieses OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Managementgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen ist, um zu

gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

- Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind auf der Website www. Ein gedrucktes Exemplar der Vergütungspolitik ist am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Die Domizilierungsstelle und den Vertreter der Gesellschaft

Die Managementgesellschaft wurde von der Gesellschaft im Rahmen eines Domizilvertrags damit beauftragt, der Gesellschaft gegenüber die Dienstleistungen einer Domizilstelle zu erbringen. Dieser Vertrag kann jederzeit von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von neunzig Tagen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt werden.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft

Durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Managementgesellschaft und der Anlageverwaltungsgesellschaft (der „Anlageverwaltungsvertrag“) ist die Henderson Global Investors Limited verpflichtet, Anlageverwaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft zu erbringen. Als Vergütung für diese Dienstleistungen erhält die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Gebühr, die bisweilen im Anlageverwaltungsvertrag festgelegt wird. Der Anlageverwaltungsvertrag kann durch beide Parteien jeweils 6 Monate im Voraus schriftlich oder jederzeit durch die Anlageverwaltungsgesellschaft gekündigt werden, wenn dies im Interesse der Anteilseigner der Gesellschaft geschieht.

Henderson Global Investors Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die gemäß den Gesetzen von England und Wales unter der Nummer 906355 gegründet wurde. Die Anlageverwaltungsgesellschaft befindet sich im Besitz der Janus Henderson Group plc. Die Janus Henderson Group plc ist eine in Jersey unter der Nummer 101484 eingetragene und an der New York Stock Exchange und der Australian Securities Exchange notierte Aktiengesellschaft.

Zahlungen für Investmentanalyse und Teilung von Broker-Provision

Die Anlageverwaltungsgesellschaft und, sofern relevant, Unteranlageverwaltungsgesellschaften nutzen interne und externe Investmentanalysen, um fundierte Entscheidungen zu treffen. Nachfolgend sind die Bestimmungen für Zahlungen an Dritte für Investmentanalysen dargelegt.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft zahlt für die Analyse, die sie aus ihren eigenen Quellen nutzt.

Unteranlageverwaltungsgesellschaften, die außerhalb der EU ansässig sind, erhalten möglicherweise Analysen (und andere lokal zulässige Dienstleistungen) von Anlagevermittlern, die für diese Analysen (oder Dienstleistungen) aus der Provision bezahlt werden, die der Fonds für Transaktionen zahlt.

Die Register- und Transferstelle

Durch einen Register- und Transferstellenvertrag mit der Gesellschaft (der „Register- und Transferstellenvertrag“) wurde RBC Investor Services Bank S.A. zur Register- und Transferstelle der Gesellschaft ernannt. Der Register- und Transferstellenvertrag wurde an die Managementgesellschaft übertragen.

RBC Investor Services Bank S.A. ist im Luxemburger Unternehmensregister (RCS) unter der Nummer B-47192 eingetragen. Die Bank ist gemäß den Bedingungen des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über

den Finanzdienstleistungssektor ermächtigt, Bankgeschäfte zu tätigen, und spezialisiert sich auf Depotbankservices, Fondsverwaltung und damit verbundene Dienstleistungen.

RBC Investor Services Bank S.A. steht zu 100 % im Eigentum von RBC Investor Services Limited, einer gemäß den Gesetzen von England und Wales gegründeten Gesellschaft, die von der Royal Bank of Canada kontrolliert wird und deren Sitz sich im Großherzogtum Luxemburg, 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, befindet.

Gemäß dem Register- und Transferstellenvertrag ist die Register- und Transferstelle verantwortlich für die Bearbeitung von Emissionen, Rückkäufen und Übertragungen von Anteilen sowie für die Führung des Aktionärsregisters.

Die Register- und Transferstelle hat zu jeder Zeit allen Verpflichtungen nachzukommen, die durch geltendes Recht, Regeln und Richtlinien in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäscheaktivitäten gelten; sie ist insbesondere für die Einhaltung der Bestimmungen der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 in ihrer jeweils gültigen Fassung verantwortlich.

Als Vergütung für ihre Dienstleistungen erhält die Register- und Transferstelle eine Provision, die bisweilen zwischen der Register- und Transferstelle und der Managementgesellschaft vereinbart wird. Der Register- und Transferstellenvertrag kann von beiden Parteien schriftlich und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist oder jederzeit durch die Managementgesellschaft gekündigt werden, wenn dies im Interesse der Anteilseigner der Gesellschaft geschieht.

Hauptvertriebsstelle

Im Rahmen eines Hauptvertriebsstellenvertrags zwischen der Managementgesellschaft und Henderson Global Investors Limited (der „Hauptvertriebsstellenvertrag“) wurde Henderson Global Investors Limited als Hauptvertriebsstelle der Anteilklassen jedes Fonds der Gesellschaft ernannt.

Die Hauptvertriebsstelle kann auf eigene Kosten diejenigen Funktionen an andere Untervertriebsstellen delegieren, die sie nach dem Hauptvertriebsstellenvertrag für angemessen halten, wobei diese Untervertriebsgesellschaften von der jeweils zuständigen Behörde des Hoheitsgebietes, in dem die Anteile für die freie Platzierung eingetragen und zugelassen werden sollen, als Untervertriebsstellen für die Anteile zugelassen sein müssen.

Die Gesellschaft, die Hauptvertriebsstelle und, falls vorhanden, die Untervertriebsstellen haben jederzeit allen Verpflichtungen nachzukommen, die hinsichtlich der Verhinderung von Geldwäscheaktivitäten durch geltendes Recht, Regeln und Verordnungen auferlegt werden; sie müssen insbesondere die Bestimmungen einhalten, die diesbezüglich durch die CSSF-Verordnung 10-02 vom 14. Dezember 2012 in ihrer jeweils gültigen Fassung auferlegt werden.

Die Hauptvertriebsstelle hat das Recht, die Anteile, die sie in eigenem Namen besitzt, zur Erfüllung der Anträge von Anteilseignern auf Zeichnung von Anteilen zu übertragen und zur Erfüllung der Rücknahmeanträge, die die Hauptvertriebsstelle von den Anteilseignern erhält, in eigenem Namen Anteile kaufen.

Die Verwahrstelle

BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg, wurde von der Gesellschaft im Rahmen eines Vertrags (der „Verwahrstellenvertrag“) zur Verwahrstelle der Gesellschaft ernannt. Die Verwahrstelle führt drei Arten von Funktionen aus: (i) Aufsichtspflichten (wie in Artikel 34(1) des Gesetzes von 2010 definiert), (ii) Überwachung der Cashflows der Gesellschaft (wie in Artikel 34(2) des Gesetzes von 2010 dargelegt) und (iii) Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft (wie in Artikel 34(3) des Gesetzes von 2010 dargelegt).

Das vorrangige Ziel der Verwahrstelle ist es, die Interessen der Anteilseigner der Gesellschaft zu schützen, die stets Vorrang vor geschäftlichen Interessen haben.

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten ist die Verwahrstelle verpflichtet:

- a) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen im Auftrag der Gesellschaft gemäß dem Gesetz von 2010 und/oder der Satzung der Gesellschaft erfolgen;
- b) zu gewährleisten, dass der Wert der Anteile gemäß dem Gesetz von 2010 und der Satzung der Gesellschaft berechnet wird;
- c) die Anweisungen der Gesellschaft oder Managementgesellschaft, die im Namen der Gesellschaft handelt, durchzuführen, es sei denn, sie verstoßen gegen das Gesetz von 2010 und/oder die Satzung der Gesellschaft;
- b) sicherzustellen, dass bei Transaktionen, an denen die Vermögenswerte der Gesellschaft beteiligt sind, die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen bei der Gesellschaft eingeht;
- e) sicherzustellen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß ihrer Satzung zugewiesen werden.

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft an Dritte delegieren, wobei diese Delegation den Bedingungen der geltenden Gesetze und Verordnungen und den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags unterliegt. Der Prozess der Ernennung solcher Delegierter und deren fortwährende Beaufsichtigung folgen höchsten Qualitätsstandards und umfassen die Verwaltung von potenziellen Interessenkonflikten, die aus einer solchen Ernennung entstehen können. Diese Delegierten müssen effektiven aufsichtsrechtlichen Vorschriften (darunter Mindestkapitalanforderungen, Aufsicht im betreffenden Land und regelmäßige externe Prüfungen) für die Verwahrung von Finanzinstrumenten unterliegen. Die Haftung der Verwahrstelle darf von einer solchen Delegation nicht beeinträchtigt werden.

Eine Liste der Beauftragten ist auf der Website www.janushenderson.com/lupi/documents-finder-eu verfügbar. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Eine vollständige Liste aller Unterverwahrstellen ist kostenlos auf Anfrage bei der Verwahrstelle erhältlich. Die aktualisierten Informationen zu den Pflichten der Verwahrstelle und möglichen Interessenkonflikten sind für Anleger auf Anfrage erhältlich.

BNP Paribas Securities Services, Luxembourg ist eine Niederlassung von BNP Paribas Securities Services SCA, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft von BNP Paribas S.A. BNP Paribas Securities Services SCA ist eine in Frankreich als Société en Commandite par Actions (Kommanditgesellschaft auf Aktien) unter der Nr. 552 108 011 lizenzierte Bank, die von der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR) zugelassen wurde und von der Autorité des Marchés Financiers (AMF) beaufsichtigt wird. Die Bank ist gemäß den Bedingungen des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor ermächtigt, Bankgeschäfte zu tätigen, und spezialisiert sich auf Depotbankservices, Fondsverwaltung und damit verbundene Dienstleistungen.

Der Verwahrstellenvertrag kann von jeder der Parteien mit einer Frist von 90 Kalendertagen schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall muss innerhalb von zwei Monaten nach der Kündigung des Verwahrstellenvertrags eine neue Verwahrstelle ernannt werden, die die Pflichten und Aufgaben der Verwahrstelle gemäß dem hierzu geschlossenen Vertrag übernimmt.

Der Administrator

Durch einen Administrationsvertrag (der „Administrationsvertrag“) wurde die BNP Paribas Securities Services, Filiale Luxemburg, dazu verpflichtet, bestimmte zentrale Administrationsdienstleistungen für die Gesellschaft zu erbringen, einschließlich der Buchhaltung und der Ermittlung des Nettoinventarwertes je Anteil. Der Administrationsvertrag wurde durch die Managementgesellschaft erneuert. Als Vergütung für ihre Dienstleistungen erhält der Administrator eine Provision, die bisweilen in einem separaten Vertrag festgelegt wird. Der Administrationsvertrag kann von beiden Parteien schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen oder jederzeit durch die Managementgesellschaft gekündigt werden, wenn dies im Interesse der Anteilseigner der Gesellschaft geschieht.

BNP Paribas Securities Services, Luxembourg ist eine Niederlassung von BNP Paribas Securities Services SCA, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft von BNP Paribas S.A. BNP Paribas Securities Services SCA ist eine in Frankreich als Société en Commandite par Actions (Kommanditgesellschaft auf Aktien) unter der Nr. 552 108 011 lizenzierte Bank, die von der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR) zugelassen wurde und von der Autorité des Marchés Financiers (AMF) beaufsichtigt wird.

Der Administrator haftet nicht für Tätigkeiten oder Unterlassungen im Zuge oder im Verlauf der von ihm so erbrachten Dienstleistungen oder für etwaige Verluste oder Schäden, die im Zuge oder im Verlauf der

ordentlichen Erbringung seiner Aufgaben als Administrator entstanden sind, es sei denn, diese sind auf Betrug oder Fahrlässigkeit („faute“) oder vorsätzliche Unterlassung („dol“), wie von den Gerichten der Stadt Luxemburg auf Fallbasis zu beurteilen, zurückzuführen. Die Gesellschaft hat vereinbart, den Administrator oder die von ihm ernannten Personen für und gegen alle Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Strafen, Handlungen, Urteile, Klagen, Kosten, Aufwendungen oder Auslagen jedweder Art (außer denen, die auf Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung von Seiten der Depotbank zurückzuführen sind), welche dem Administrator bei der Ausführung seiner Pflichten auferlegt werden, ihm entstehen oder gegen ihn geltend gemacht werden könnten, schadlos zu halten.

Der Administrator hat bezüglich der Anlagen der Gesellschaft keinerlei Entscheidungsbefugnisse. Der Administrator ist ein Dienstleistungsanbieter der Gesellschaft und ist (mit Ausnahme dieses Absatzes) nicht für die Erstellung dieses Verkaufsprospekts oder die Aktivitäten der Gesellschaft verantwortlich. Daher übernimmt er auch keine Verantwortung für die Genauigkeit der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen oder für die Stichhaltigkeit der Struktur und der Anlageentscheidungen der Gesellschaft.

Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Managementgesellschaft, die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Hauptvertriebsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle und der Administrator und/oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, Mitglieder oder jede mit ihnen verbundene Person könnten von Zeit zu Zeit als Managementgesellschaft, Anlageverwalter, Manager, Depotbank, Verwahrstelle, Registerführer, Makler, Administrator, Anlageberater, Vertriebspartner oder Händler im Zusammenhang mit anderen Investmentfonds, die ähnliche oder andere Ziele als die Gesellschaft verfolgen, fungieren oder in diesen mitwirken. Jede der zuvor genannten Personen könnte daher möglicherweise im Rahmen des geschäftlichen Verkehrs Interessenkonflikte mit der Gesellschaft haben.

Jede dieser Personen wird im Anlassfall stets ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nachkommen und sich bemühen, diese Konflikte gerecht zu lösen. Darüber hinaus kann nach Maßgabe des geltenden Rechts jede der vorgenannten Personen als Auftraggeber oder Vermittler mit der Gesellschaft Geschäfte tätigen, sofern diese Geschäfte zu üblichen kaufmännischen Bedingungen erfolgen, die einem Drittvergleich standhalten.

Die Managementgesellschaft, die Anlageverwaltungsgesellschaft, Weder die Managementgesellschaft, die Anlageverwaltungsgesellschaft noch die mit ihnen verbundenen Unternehmen oder Personen sind verpflichtet, der Gesellschaft die Investitionsmöglichkeiten, von denen sie Kenntnis erlangt haben, anzubieten oder der Gesellschaft über derartige Transaktionen und den bei derartigen Transaktionen von ihnen erzielten Gewinn Rechenschaft abzulegen (oder ihn mit der Gesellschaft zu teilen oder die Gesellschaft darüber in Kenntnis zu setzen). Sie werden derartige Möglichkeiten jedoch gerecht auf die Gesellschaft und andere Kunden verteilen.

Bitte beachten Sie, dass die vorstehende Aufzählung keinen Anspruch darauf erhebt, eine vollständige Beschreibung aller potenziellen Interessenkonflikte bei einer Investition in die Gesellschaft zu sein.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden sicherstellen, dass sämtliche Interessenkonflikte, von denen sie Kenntnis erlangen, gerecht gelöst werden.

Eventuelle Interessenkonflikte werden insoweit offengelegt, als die zur Kontrolle der Konflikte getroffenen Vereinbarungen nicht ausreichend sind, um mit angemessener Sicherheit zu gewährleisten, dass die Interessen der Gesellschaft nicht gefährdet werden.

Interessenkonflikte können auftreten, wenn die Managementgesellschaft oder die Gesellschaft neben der Ernennung von BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg, als Verwahrstelle gleichzeitig andere Geschäftsbeziehungen mit BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg, pflegt.

Solche anderen Geschäftsbeziehungen können Dienstleistungen in Bezug auf Folgendes umfassen:

- Outsourcing/Delegierung von Middle- oder Back-Office-Funktionen (z. B. Handelsauftragsverarbeitung, Positionsführung, Überwachung der Investment-Compliance nach dem Handel, Sicherheitenverwaltung, OTC-Bewertung, Fondsverwaltung einschließlich der Berechnung

des Nettoinventarwerts, Transferstelle, Fondshandelsdienstleistungen), wobei BNP Paribas Securities Services oder ihre Tochtergesellschaften als Vertreter der Gesellschaft oder der Managementgesellschaft handeln, oder

- Auswahl von BNP Paribas Securities Services oder ihrer Tochtergesellschaften als Kontrahent oder Anbieter ergänzender Dienstleistungen für Angelegenheiten wie die Abwicklung von Devisengeschäften, Wertpapierleihgeschäfte oder Brückenfinanzierung.

Die Verwahrstelle ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle Geschäfte im Rahmen solcher Geschäftsbeziehungen zwischen der Verwahrstelle und einem Unternehmen, das derselben Gruppe wie die Verwahrstelle angehört, zu den üblichen Marktbedingungen und im besten Interesse der Anteilseigner erfolgt.

Um Interessenkonflikte in Bezug auf ihr Verhalten zu vermeiden, haben die Depotbank und die Administrationsstelle eine Richtlinie zur Verwaltung von Interessenkonflikten aufgestellt, die Folgendes zum Ziel hat:

- die Identifizierung und Analyse potenzieller Interessenkonfliktsituationen; und
- die Aufzeichnung, Verwaltung und Überwachung von Interessenkonfliktsituationen:
 - durch Stützen auf die dauerhaft installierten Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten die Trennung von Pflichten, die Trennung von Berichtslinien, Insider-Listen für Mitarbeiter; oder
 - durch Umsetzen einer fallbasierten Verwaltung, um (i) die entsprechenden präventiven Maßnahmen zu ergreifen, z. B. das Anfertigen einer neuen Watchlist, das Implementieren einer neuen Informationsbarriere (d. h. durch das funktionale und hierarchische Trennen der Durchführung ihrer Verwahrstellen-Pflichten von anderen Aktivitäten), um sicherzustellen, dass die Geschäfte zu den marktüblichen Bedingungen ausgeführt werden, und/oder das Informieren der betreffenden Anteilseigner der Gesellschaft, oder um (ii) die Durchführung der Aktivitäten abzulehnen, die zu einem Interessenkonflikt führen;
 - durch Umsetzen einer deontologischen Politik;
 - durch Erstellen einer Liste von Interessenkonflikten, die es ermöglicht, eine Bestandsaufnahme der dauerhaft etablierten Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Gesellschaft vorzunehmen; oder
 - durch Einrichten interner Verfahren, z. B. in Bezug auf (i) die Ernennung von Serviceanbietern, die zu Interessenkonflikten führen kann, (ii) neue Produkte/Aktivitäten der Verwahrstelle, um Situationen zu erfassen, die einen Interessenkonflikt nach sich ziehen können.

Falls solche Interessenkonflikte auftreten, verpflichtet sich die Verwahrstelle, sich angemessen darum zu bemühen, diese Interessenkonflikte auf faire Weise (in Anbetracht ihrer jeweiligen Verpflichtungen und Aufgaben) zu lösen und sicherzustellen, dass die Gesellschaft und die Anteilseigner gerecht behandelt werden.

Ein potenzielles Interessenkonfliktrisiko kann in Situationen entstehen, in denen Delegierte neben der Beziehung durch die an sie delegierte Verwahrung weitere kommerzielle und/oder geschäftliche Beziehungen mit der Verwahrstelle eingehen oder haben. Um das Entstehen eines solchen potenziellen Interessenkonflikts zu verhindern, hat die Verwahrstelle interne Richtlinien aufgestellt, denen zufolge solche kommerziellen und/oder geschäftlichen Beziehungen keinen Einfluss auf die Wahl der Delegierten oder auf die Überwachung der Leistung der Delegierten im Rahmen der Delegationsvereinbarung haben.

Bestmögliche Ausführung

Die Managementgesellschaft und die Anlageverwaltungsgesellschaft sind verpflichtet sicherzustellen, dass der Handel und die Platzierung von Handelsanweisungen bei anderen Firmen im besten Interesse der Anteilseigner erfolgen. Die Qualität der Ausführung wird überwacht und bei Bedarf werden unverzüglich Änderungen vorgenommen. Weitere Einzelheiten bezüglich der Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung sind bei der Managementgesellschaft erhältlich.

Beschwerdemanagement

Etwaige Anlegerbeschwerden in Bezug auf den Betrieb oder die Vermarktung der Gesellschaft sind an die Managementgesellschaft in 2 Rue de Bitbourg, L-1273 Luxemburg zu senden. In jedem Fall muss eine

Beschwerde klar und deutlich die Kontaktdaten des Anlegers sowie eine kurze Beschreibung des Beschwerdegrundes enthalten. Der Beschwerdebeauftragte der Managementgesellschaft wird sich mit einer Kontaktperson in Verbindung setzen, die für die Lösung des Problems geeignet ist.

Wenn der Anleger innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, an dem die Beschwerde gemäß dem vorstehenden Absatz übermittelt wurde, keine oder keine zufriedenstellende Antwort erhält, kann der Anleger bei der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg, entweder per Post an die Adresse der CSSF, L-2991 Luxemburg oder per E-Mail an die Adresse reclamation@cssf.lu eine Beschwerde einreichen.

Die aktuelle Beschwerdemanagementpolitik ist auf der Website www.janushenderson.com/lupi/documents-finder-eu verfügbar. Ein gedrucktes Exemplar der Beschwerdemanagementpolitik ist am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente und zusätzliche Informationen

Die folgenden Dokumente können im eingetragenen Sitz der Gesellschaft eingesehen werden:

- 1) die Satzung und ggf. an ihr vorgenommene Änderungen;
- 2) die Vergütungspolitik;
- 3) die Beschwerdemanagementpolitik;
- 4) die nachfolgend aufgeführten Verträge:
 - der Fondsmanagementgesellschaftsvertrag zwischen der Gesellschaft und Henderson Management S.A. als Managementgesellschaft;
 - der Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Managementgesellschaft und der Henderson Global Investors Limited als Anlageverwaltungsgesellschaft;
 - der Hauptvertriebsgesellschaftsvertrag zwischen der Managementgesellschaft und der Henderson Global Investors Limited als Hauptvertriebsgesellschaft;
 - der Verwahrstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und der BNP Paribas Securities Services, Filiale Luxemburg als Verwahrstelle;
 - der Verwaltungsvertrag zwischen der Managementgesellschaft und der BNP Paribas Securities Services, Filiale Luxemburg als Administrator;
 - der Register- und Transferstellenvertrag zwischen der Managementgesellschaft und der RBC Investor Services Bank S.A. als Register- und Transferstelle.

Die oben genannten Verträge können bisweilen in gegenseitigem Einverständnis der jeweiligen Vertragsparteien geändert werden.

Ein Exemplar der Satzung und des jeweils aktuellen Jahres- oder Halbjahresberichtes der Gesellschaft wird kostenlos durch die Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Zusätzliche Informationen werden gemäß den Bestimmungen der Luxemburgischen Gesetze und Vorschriften auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Zu diesen zusätzlichen Informationen gehören die Strategie für die Ausübung der Stimmrechte der Gesellschaft, die Richtlinie für die Platzierung von Aufträgen zur Durchführung von Transaktionen mit Dritten im Namen der Gesellschaft und die Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung.

Alle anderen für die Anteilseigner bestimmten Informationen erfolgen mittels entsprechender Mitteilungen.

Anhang 6 – Performance-Gebühr

In diesem Anhang 6 verwendete Fachbegriffe

„**Nettoinventarwert je Anteil**“ oder „NIW“ bezeichnet den veröffentlichten Preis je Anteil des jeweiligen Alternate-Solutions-Fonds.

„**Tages-Nettoinventarwert je Anteil**“ ist der Nettoinventarwert je Anteil (s. o.) vor Rückstellung der Performance-Gebühr für diesen Tag.

„**High Water Mark**“ („historischer Höchststand“) bezeichnet den Nettoinventarwert zu Beginn des ersten Performance-Zeitraums und in den nachfolgenden Performance-Zeiträumen den Nettoinventarwert am Ende des vorausgehenden Performance-Zeitraums, falls eine Performance-Gebühr fällig war.

Der „**Performance-Zeitraum**“ für jeden Alternate-Solutions-Fonds beträgt drei Kalendermonate per Ende März, Juni, September und Dezember, sofern in Anhang 1 des Verkaufsprospekts nicht anderweitig festgelegt.

„**Mindestrendite**“ (auch „Hurdle“ oder „Basisvergütung“): Eine für die High Water Mark geltende Ertragsquote zur Berechnung der Mindestrendite, die ein Fonds überschreiten muss, ehe eine Performance-Gebühr zurückgestellt werden darf.

„**Konsolidierung**“: Der Zeitpunkt, ab dem eine Performance-Gebühr an die Anlageverwaltungsgesellschaft anfällt.

Performance-Gebühr

Alternate-Solutions-Fonds

Mit Ausnahme für die Anteilklasse Z zahlen Alternate-Solutions-Fonds eine Performance-Gebühr in Höhe von 20 % (täglich berechnet), wenn der Tages-Nettoinventarwert je Anteil vorbehaltlich der High Water Mark höher als die Mindestrendite ausfällt. Liegt die Wertentwicklung des Fonds unter der Mindestrendite oder der High Water Mark, fällt keine Performance-Gebühr an.

Die Performance-Gebühr wird täglich abgegrenzt und fließt in die tägliche Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil ein. Die Konsolidierung der Performance-Gebühr findet jeweils am Ende jedes Performance-Zeitraums sowie bei Rückkäufen statt und wird quartalsweise rückwirkend an die Anlageverwaltungsgesellschaft gezahlt.

Eine Obergrenze der Kapitalisierung für die Performance-Gebühr, die einem Fonds für die Performance-Gebühr berechnet werden kann, gibt es nicht, da sie auf Grundlage des Wertzuwachses des Fonds im Vergleich zur High Water Mark ermittelt wird.

Berechnungsmethode für die Performance-Gebühr

Eine Performance-Gebühr fällt an, wenn der Tages-Nettoinventarwert je Anteil über der High Water Mark liegt und zudem die entsprechende Mindestrendite überschritten wird. Liegt die Wertentwicklung des Tages-Nettoinventarwerts je Anteil an einem Tag unter der Mindestrendite, wird für diesen Tag keine Performance-Gebühr zurückgestellt, auch wenn die High Water Mark übertroffen werden sollte.

Am entsprechenden Bewertungszeitpunkt errechnet sich die Performance-Gebühr aus der Differenz des Nettoinventarwertes je Anteil des Vortages und der betreffenden Mindestrendite multipliziert mit der Anzahl der am Bewertungszeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile. Sollte der Tages-Nettoinventarwert je Anteil während des Performance-Zeitraums über der High Water Mark liegen und wird die Mindestrendite überschritten, kann eine Performance-Gebühr zurückgestellt werden. Liegt er unter der Mindestrendite, verfällt jede etwaige aufgelaufene Performance-Gebühr in diesem Performance-Zeitraum und es entsteht solange keine Performance-Gebühr, bis der Tages-Nettoinventarwert je Anteil über die High Water Mark steigt und die Mindestrendite überschritten wird.

Die Performance-Gebühr kann nicht unter null fallen.

Die in einem Performance-Zeitraum aufgelaufene Gesamt-Performance-Gebühr wird bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil der einzelnen Anteilklasse an diesem Tag berücksichtigt.

Zahlung/Konsolidierung

Bei Rückkauf sowie am jeweils letzten Tag des betreffenden Performance-Zeitraums fällt eine Zahlung (auch „Konsolidierung“ genannt) der Performance-Gebühr an. Jede innerhalb des betreffenden Fonds zurückgestellte Performance-Gebühr ist zu diesem Zeitpunkt an die Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlen ist, ist rückwirkend am Ende des Performance-Zeitraums zu zahlen. Sobald eine Konsolidierung/Zahlung der Performance-Gebühr erfolgt ist, erfolgt keine Rückerstattung für etwaige Performance-Gebühren, die zu diesem Zeitpunkt in nachfolgenden Performance-Zeiträumen ausgezahlt wurden.

High Water Mark

Die High Water Mark stellt sicher, dass eine Performance-Gebühr nur dann fällig wird, wenn der Tages-Nettoinventarwert je Anteil innerhalb des Performance-Zeitraums gestiegen ist. Die High Water Mark garantiert, dass Anlegern keine Performance-Gebühr für Tage berechnet wird, an denen der Tages-Nettoinventarwert je Anteil unter dem höchsten Nettoinventarwert liegt, der jemals am Ende des entsprechenden Performance-Zeitraums erreicht wurde.

Eine High Water Mark kann nicht nach unten zurückgesetzt werden. Falls folglich der Nettoinventarwert am Ende eines Performance-Zeitraums unter die High Water Mark fällt, bleibt die High Water Mark solange unverändert, bis der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds wieder über die High Water Mark steigt.

Praxis-Beispiele

Die folgenden Beispiele dienen nur zur Veranschaulichung und als Hilfe für das Verständnis für das Funktionieren der Performance-Gebühr in der Praxis. Sie berücksichtigen die Schwankungen in zwei aufeinander folgenden Performance-Zeiträumen während eines Betrachtungszeitraumes von sechs Monaten. Die nachstehenden Beispiele sind nicht repräsentativ für die tatsächliche Performance der Fonds. In dem folgenden Beispiel fallen in die Performance-Zeiträume jeweils vier Bewertungszeitpunkte. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Fonds täglich bewertet wird.

Um die Berechnung zu vereinfachen, wird angenommen, dass die Mindestrendite für das gesamte Jahr bei 2,2 % p. a. einfacher Zinsen liegt. Folglich würde eine Anlage von 1,00 € zum Basiszins sich zum Ende des ersten Monats auf 1,0020 € und zum Ende des Jahres auf 1,0220 € erhöht haben.

Performance-Zeitraum 1

Bewertungszeitpunkt	1	2	3	4
Nettoinventarwert je Anteil	€ 1,0000	€ 1,1000	€ 0,9504	€ 1,0500
High Water Mark	€ 1,0000	€ 1,0000	€ 1,0000	€ 1,0000
Mindestrendite	€ 1,0000	€ 1,0020	€ 1,0040	€ 1,0060
Nettoinventarwert je Anteil	€ 1,0000	€ 1,0804	€ 0,9700	€ 1,0412

In diesen Beispielen bleiben etwaige Ausgabeaufschläge unberücksichtigt

Bewertungszeitpunkt 1

Zu Beginn des Performance-Zeitraums betragen der Nettoinventarwert je Anteil des Fonds, der Tages-Nettoinventarwert je Anteil und auch die High Water Mark sowie die Mindestrendite jeweils 1,0000 €.

Bewertungszeitpunkt 2

Zum Bewertungszeitpunkt 2 steigt der Tages-Nettoinventarwert auf 1,1000 € und liegt damit um 0,1000 € über dem Nettoinventarwert zum Bewertungszeitpunkt 1. Dies liegt über der High Water Mark von 1,0000 € und auch über der Mindestrendite von 1,0020 €, sodass die aufgelaufene Performance-Gebühr 0,0196 € beträgt (20 % von 0,0980 € (die Differenz zwischen Mindestrendite und dem Tages-Nettoinventarwert)). Diese Gebühr wird dann im Fonds zurückgestellt und ergibt einen Nettoinventarwert von 1,0804 €. Ein Anleger, der zu diesem Zeitpunkt Anteile kauft, zahlt nun 1,0804 € je Anteil. Angenommen, der Tages-Nettoinventarwert verharrt über der Mindestrendite: In diesem Fall wird die aufgelaufene Performance-Gebühr erst am Ende des Performance-Zeitraums zum Bewertungszeitpunkt 4 konsolidiert (an die Anlageverwaltungsgesellschaft ausgezahlt). Dies gilt nicht bei Rückkäufen vor Bewertungszeitpunkt 4.

Bewertungszeitpunkt 3

Zum Bewertungszeitpunkt 3 ist der Tages-Nettoinventarwert um 0,1300 € von einem Nettoinventarwert von 1,0804 € auf 0,9504 € gefallen. Da dieser Wert unter der Mindestrendite von 1,0040 € liegt, fällt keine Performance-Gebühr an. Da der Fonds zudem unter seiner Mindestrendite und unter seiner High Water Mark lag, ist auch die zurückgestellte Performance-Gebühr (0,0196 €) nicht mehr fällig. Folglich beträgt der Nettoinventarwert nun 0,9700 €. Gibt ein Anleger zu diesem Zeitpunkt Anteile zurück, erhält er folglich zwar einen geringeren Betrag als den ursprünglich investierten, musste jedoch keine Performance-Gebühr zahlen.

Bewertungszeitpunkt 4

Zum Bewertungszeitpunkt 4 ist der Tages-Nettoinventarwert auf 1,0500 € gestiegen. Obwohl der Wert des Nettoinventarwerts von 0,9700 € gestiegen ist, liegt die Mindestrendite nun bei 1,0060 €, sodass die Performance-Gebühr nur aus dem Zuwachs von 0,0440 € von 1,006 € auf 1,0500 € berechnet wird. Hieraus ergibt sich eine aufgelaufene Performance-Gebühr von 0,0088 € (20 % von 0,0440 €), was einem Nettoinventarwert von 1,0412 € entspricht (wer zu diesem Zeitpunkt Anteile zeichnet, muss nun 1,0412 € je Anteil zahlen). Da es sich um den letzten Tag des Performance-Zeitraums handelt, wird eine Performance-Gebühr von 0,0088 € je Anteil an die Anlageverwaltungsgesellschaft ausgezahlt.

Bedeutung der Beispiele für Privatanleger

Im Folgenden soll aufgezeigt werden, was diese Beispiele konkret für drei verschiedene Anleger bedeuten würden. Anleger A investiert zum Bewertungszeitpunkt 1 und hält seine Anteile über den gesamten Bewertungszeitraum. Anleger B investiert zum Bewertungszeitpunkt 1 und verkauft seine Anteile zum Bewertungszeitpunkt 2. Anleger C investiert zum Bewertungszeitpunkt 3 und hält seine Anteile bis zum Bewertungszeitpunkt 4. Für diese drei Anleger wirkt sich das Beispiel folgendermaßen aus:

Anleger A

Auf die Anteile, die Anleger A zu einem Nettoinventarwert von 1,0000 € erworben hat, fällt zum Bewertungszeitpunkt 4 eine Performance-Gebühr von 0,0088 € je Anteil an, weil der Tages-Nettoinventarwert im Performance-Zeitraum um 0,0440 € über die Mindestrendite gestiegen ist.

Anleger B

Auf die Anteile, die Anleger B zu einem Nettoinventarwert von 1,0000 € erworben und die er zum Bewertungszeitpunkt 2 für 1,0804 € je Anteil verkauft hat, fällt eine Performance-Gebühr von 0,0196 € je Anteil an, weil der Tages-Nettoinventarwert im Performancezeitraum um 0,0980 € über die Mindestrendite gestiegen ist. Da der Anleger seine Anteile zurückgegeben hat, wird die aufgelaufene Performance-Gebühr an diesem Tag auf die verkauften Anteile konsolidiert und an die Anlageverwaltungsgesellschaft gezahlt.

Anleger C

Die Anteile, die Anleger C zu einem Nettoinventarwert von 0,9700 € zum Bewertungszeitpunkt 3 erworben hat, sind bis zum Bewertungszeitpunkt 4 um 0,0800 € auf einen Tages-Nettoinventarwert von 1,0500 € gestiegen. Bei diesen Anteilen wird die Performance-Gebühr jedoch nur aus dem Wertzuwachs zwischen dem Tages-Nettoinventarwert und der Mindestrendite von 1,0060 € berechnet (da 20 % von 0,0440 € = 0,0088 €). Der Wertzuwachs von 0,9700 € auf 1,0060 € bleibt unberücksichtigt.

Neufestsetzung der High Water Mark und der Mindestrendite

Da der Bewertungszeitpunkt 4 das Ende des Performance-Zeitraums markiert, wird die aufgelaufene Performance-Gebühr nun konsolidiert und die High Water Mark auf 1,0412 € je Anteil neu festgesetzt. Auch die Mindestrendite wird auf 1,0412 € neu festgesetzt, die Quote der Mindestrendite beträgt weiterhin 2,2 % pro Jahr. Die konsolidierte bzw. ausgezahlte Performance-Gebühr wird nicht mehr zurückerstattet, selbst wenn der Nettoinventarwert des entsprechenden Fonds unter die neu festgesetzte High Water Mark fällt.

Performance-Zeitraum 2

Bewertungszeitpunkt	5	6	7	8
Nettoinventarwert je Anteil	€ 1,0412	€ 1,2400	€ 1,0900	€ 1,0200
High Water Mark	€ 1,0412	€ 1,0412	€ 1,0412	€ 1,0412
Mindestrendite	€ 1,0412	€ 1,0432	€ 1,0453	€ 1,0474
Nettoinventarwert je Anteil (auch NIW)	€ 1,0412	€ 1,2007	€ 1,1121	€ 1,0372

Bewertungszeitpunkt 5

Zum Bewertungszeitpunkt 5 beträgt der Nettoinventarwert eines bestimmten Fonds 1,0412 € und die High Water Mark sowie die Mindestrendite wurde auf 1,0412 € je Anteil neu festgesetzt.

Bewertungszeitpunkt 6

Zum Bewertungszeitpunkt 6 steigt der Tages-Nettoinventarwert auf 1,2400 € und liegt damit um 0,1988 € über dem Nettoinventarwert vom Vortag (1,0412 €). Er übersteigt damit auch die Hürde dieses Bewertungszeitpunkts (1,0432 €). Die zurückgestellte Performance-Gebühr zu diesem Bewertungszeitpunkt beträgt folglich 0,0393 € (20 % von 0,1968 €), d. h. die Differenz zwischen der Mindestrendite und dem Tages-Nettoinventarwert. Folglich beträgt der Nettoinventarwert nun 1,2007 €. Ein Anleger, der zu diesem Zeitpunkt Anteile kauft, zahlt nun 1,2007 € je Anteil. Angenommen, der Tages-Nettoinventarwert verharrt über der Hürde: In diesem Fall wird die aufgelaufene Performance-Gebühr erst am Ende des Performance-Zeitraums oder bei Rückkauf konsolidiert. Dies gilt nicht bei Rückkäufen vor Bewertungszeitpunkt 8.

Bewertungszeitpunkt 7

Zum Bewertungszeitpunkt 7 ist der Tages-Nettoinventarwert um 0,1107 € auf 1,0900 € von einem Nettoinventarwert zum Bewertungszeitpunkt 6 von 1,2007 € gefallen, während die Mindestrendite auf 1,0453 € gestiegen ist. Obwohl der Nettoinventarwert seit dem 6. Bewertungszeitpunkt gefallen ist, liegt er immer noch über der Mindestrendite von 1,0453 €. Daher wird die aufgelaufene Performance-Gebühr von 1,0453 € zum Bewertungszeitpunkt 6 um 0,0221 € (20 % von 0,1107 € Wertverlust) auf 0,0172 € vermindert.

Bewertungszeitpunkt 8

Zum Bewertungszeitpunkt 8 ist der Tages-Nettoinventarwert weiter auf 1,0200 € gefallen. Da dieser Wert unter der Mindestrendite von 1,0474 € sowie unter der High Water Mark von 1,0412 € liegt, verfällt auch die noch zurückgestellte Performance-Gebühr von Bewertungszeitpunkt 7 (0,0172 €), da der Nettoinventarwert nun 1,0372 € beträgt. Eine Performance-Gebühr fällt nicht an.

Da der Bewertungszeitpunkt 8 das Ende des Performance-Zeitraums markiert, wird keine Performance-Gebühr an die Anlageverwaltungsgesellschaft gezahlt und eine Neufestsetzung der High Water Mark oder Mindestrendite ist nicht notwendig.

Bedeutung der Beispiele für Privatanleger

Im Folgenden soll aufgezeigt werden, was diese Beispiele konkret für drei verschiedene Anleger bedeuten würden. Anleger D hält seine Anteile über den gesamten Performance-Zeitraum. Anleger E investiert zum Bewertungszeitpunkt 6 und verkauft seine Anteile zum Bewertungszeitpunkt 7. Anleger F investiert ebenfalls zum Bewertungszeitpunkt 6 und hält seine Anteile bis zum Bewertungszeitpunkt 8. Für diese drei Anleger wirkt sich das Beispiel folgendermaßen aus:

Anleger D

Der Nettoinventarwert der Anteile von Anleger D betrug zu Beginn des Performance-Zeitraums 1,0412 € und der Tages-Nettoinventarwert am Ende des Performance-Zeitraums lag bei 1,0200 €. In diesem Performance-Zeitraum ist daher keine Performance-Gebühr fällig.

Anleger E

Anleger E kaufte seine Anteile zum Bewertungszeitpunkt 6 zu 1,2007 € je Anteil und verkaufte sie zum Bewertungszeitpunkt 7 zu 1,1121 € je Anteil. Für sie entsteht die Kürzung der zurückgestellten Performance-Gebühr von 0,0393 € je Anteil (wie zum Bewertungszeitpunkt 6) auf 0,0172 € je Anteil. Da der Anleger seine Anteile zurückgegeben hat, wird die aufgelaufene Performance-Gebühr von 0,0172 € je Anteil durch den Rückkauf zu diesem Zeitpunkt konsolidiert und an die Anlageverwaltungsgesellschaft gezahlt.

Anleger F

Der Nettoinventarwert der von Anleger F zu 1,2007 € je Anteil gekauften Anteile zum Bewertungszeitpunkt 6 ist auf einen Tages-Nettoinventarwert je Anteil von 1,0200 € und damit unter die Mindestrendite von 1,0474 € sowie die High Water Mark von 1,0412 € zum Bewertungszeitpunkt 8 gesunken. Folglich fällt für diesen Performance-Zeitraum keine Performance-Gebühr an, da die zum Bewertungszeitpunkt 6 aufgelaufene Performance-Gebühr von 0,0393 € vollständig verfallen ist.

Weitere Informationen

Die oben stehenden Beispiele dienen nur zur Veranschaulichung und erläutern die Auswirkungen der Berechnungsmethode für die Performance-Gebühr innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten. Umfangreiche Zeichnungen oder Rückkäufe führen zu Verzerrungen der aufgelaufenen Performance-Gebühr. Durch geeignete Verfahren wird jedoch sichergestellt, dass daraus keine wesentlichen Kapitalzu- oder -abflüsse entstehen. Die vorstehenden Beispiele sind nicht repräsentativ für die tatsächliche Performance der Alternate-Solutions-Fonds.

Anleger sollten beachten, dass diese Fonds für langfristige Anlagen vorgesehen sind.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Folgende Hinweise richten sich an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland, die Fondsanteile des Janus Henderson Fund (die „Gesellschaft“) erwerben möchten. Sie sind ein Teil des Verkaufsprospektes der Gesellschaft und sollten im Zusammenhang mit diesem gelesen werden.

Vertriebsanzeige

Die Gesellschaft hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Absicht angezeigt, in Deutschland öffentlich Investmentanteile zu vertreiben und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb berechtigt.

Zahlstelle in Deutschland

J.P. Morgan AG
Junghofstraße 14
60311 Frankfurt am Main

hat in Deutschland die Funktion einer Zahlstelle übernommen. Anteilinhaber in Deutschland können sämtliche Zahlungen (Rückgabeerlöse, Ausschüttungen und etwaige sonstige Zahlungen) der Gesellschaft über die deutsche Zahlstelle auch in Euro verlangen.

Rücknahme- und Umtauschanträge für Investmentanteile können bei der deutschen Zahlstelle zur Weiterleitung an die Gesellschaft eingereicht werden.

Informationsstelle in Deutschland

Janus Henderson Investors
Tower 185, 25th floor
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Germany

hat in Deutschland die Funktion einer Informationsstelle übernommen.

Die Satzung der Gesellschaft, der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, sowie die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte der Gesellschaft können kostenlos in Papierform bei der deutschen Informationsstelle bezogen werden.

Darüber hinaus können während der üblichen Geschäftszeiten an Bankarbeitstagen bei der deutschen Informationsstelle die in Anhang 5 unter „Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente“ genannten Unterlagen kostenlos eingesehen werden.

Die Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmepreise und ausschüttungsgleichen Erträge der Investmentanteile sind kostenlos bei der deutschen Informationsstelle erhältlich und können unter <https://www.janushenderson.com/depi/prices-eu> eingesehen werden.

Veröffentlichungen

Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile werden auf der Webseite www.janushenderson.com, etwaige Mitteilungen an die Anleger auf der Homepage www.janushenderson.com veröffentlicht. In Fällen des § 298 Abs. 2 KAGB werden Anleger mittels dauerhaften Datenträgers gemäß § 167 KaGB informiert.